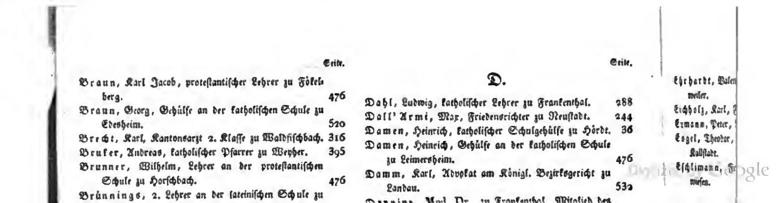








B.



Seite.

Seite.

D.

Gatterm
zu Lan
Gauli, J
Geek, Ev
striesch
Gebhard,
Geib, Ja
Geiger, I
Geil, Joh
Geil, Dr.
Gerlach,
stein.
Geßner,
Gieß, Kar
Gies, Pete
Gink, Jac
Ginß, Frie
moschel
Gimbel,
Glaser, A
zu Lim
Glück, J
diezweil
Golsen, K
zu Zwe
Göbel, J
berg.
öß, Fried
raf, Hein
raff, Pet
raß, Lore
-ohé, Re
onen, A
chen.
oß, Jac
hausen.
oß, Ern
gericht z

K.

L.

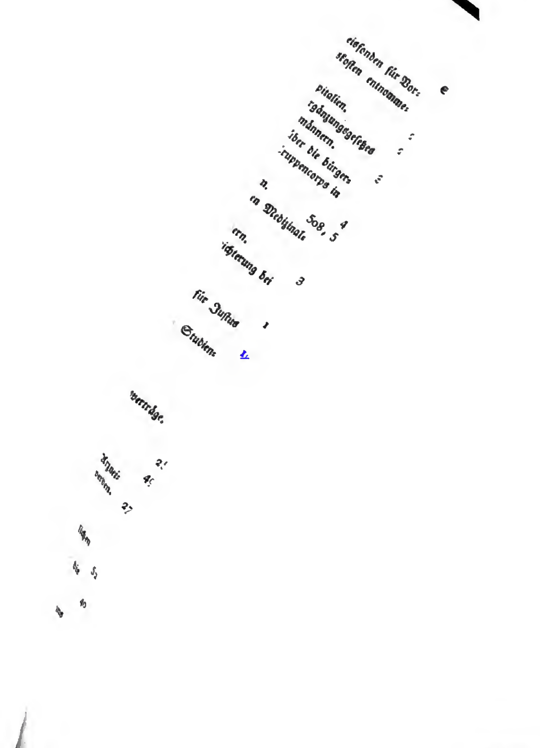
Rapp, Da
Rattinger
Reichard,
mohr.
Reiffel, L
Reiß, Joh
zu Sper
Reiß, Joh
Remling,
bach.
Rettig, Lu
Riel, Jacob
Riel, Jacob
zu Fran
Rindt, Fri
zu Froh
Rings, Pe
berg.
Rink, Karl
Rhiner-
am Bez
Roch, Franz
heim.
Rodt, Karl
ogister,
kasse zu
ohr, Karl
opiquet,
ffel, Hei
berg.
thschild
Schule z
kel, Mil
der, Joh
ner, Pf
ich, P

U.

Inhaltsübersicht.

E.

J.



r Ge=
ich der
rei be=

Me=

Flug=

Huf=

hen=

über

von
chule

lede

über

lien=

te,

esen.

si=

stimmung gebracht werden. ibd.
ngen an denselben können
wechselseitiger Uebereinstim-
m. ibd.
ft der Einnahmen an Zöl-
 536, 5??
heit und Vorbehalte in Be-
taatsmonopolien. 536
Bestimmungen. ib.
 in Bezug auf die zu den
Uebereinstimmung in den
ezgrundsätzen. 53?
Bestimmungen in Bezug
gabenerhebung und auf die
 538, 5??

Zollordnung.

Inhaltsübersicht.

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Maßregeln zur Verhinderung des Betteins. — Dienstesbeeidigung des Forstpersonals. — Auflösung einer Zollstation. Dienstesnachrichten. — Getreidepreise vom Monat November 1832.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 29. Dezember 1832.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

c) „Blutstropfen, deutsche Gedichte von demselben.“
d) „Politische Broschüre von F. C. Joh. Müller in Straßburg.“
e) „Worte eines Deutschen aus Frankreich an seine deutschen Brüder.“
f) „Peter Wisozki der edle Pole, ein Lied für Handwerksgesellen und andere brave Leute.“
g) „Prospectus einer nicht periodischen Reihe po-
litischen Broschüren ...

pr. den 20. Dezember 1832.

(Das Betteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingelaufenen Berichten werden in einigen Gegenden des Kreises die Gemeinden von herumziehenden Bettlern belästiget, ohne daß von den Localpolizeibehörden mit der gesetzlichen Strenge dagegen eingeschritten wird.

Wenn die Ortsvorstände, ihrer Pflicht gemäß, dafür sorgen, daß die erwerbsunfähigen Armen ihrer Gemeinden entweder durch freiwillige Beiträge oder aus

nahme geschenkt werde.

Nach dem Befunde haben die Landcommissariate sofort alle nöthigen Verfügungen zur Abhülfe zu treffen, und im Falle dieselben den beabsichtigten Zweck nicht erreichen sollten, ungesäumt Anzeige hieher zu erstatten.

Wenn die Heimathsgemeinden der ausgewiesenen Bettler in benachbarten Landcommissariatsbezirken liegen, so sind die über die Ausweisungen erstatteten Berichte sogleich den betreffenden Landcommissariaten zu übersenden, damit von diesen unverzüglich das ebenverzeichnete Verfahren eingeleitet wird.

...n Seite der ...
...hige Aufmerksamkeit und Theil...
...e.

...nde haben die Landcommissariate ... Verfügungen zur Abhülfe zu treffen, ...n den beabsichtigten Zweck nicht ...esäumt Anzeige hieher zu erstatten.

...tsgemeinden der ausgewiesenen ...en Landcommissariatsbezirken für ... die Ausweisungen erstatteten Be... ...etreffenden Landcommissariaten zu ...on diesen unverzüglich das ebe... ... eingeleitet wird.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 3252 M.

pr. den 4. Januar 1833.

(Die Dienstesverpflichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Forstämter.

Vor dem Erscheinen der Criminalprozeßordnung ...

gerichtsprengel herübergetretenen, Bediensteten, stattgefunden hat, und im Ermanglungsfalle denselben aufzugeben, dieser Obliegenheit, ohne allen Verzug, nachträglich zu genügen. Zum Schutzpersonal gehören alle Bedienstete vom Revierförster abwärts, diesen miteingeschlossen. In Beziehung auf das Schutzpersonal erleidet aber die mittelst Ausschreiben vom 5. Dezember 1832 publizirte Eidesformel eine Abänderung, indem, unabhängig von den politischen Eiden, dem Schutzpersonal durch den Art. 48 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 ein besonderer Diensteid vorgeschrieben ist, welcher bei allen Beeidigungen, welche nachträglich für die Vergangenheit, so wie für die Zukunft statt-

G. F. Keim.

---

pr. den 30. Dezember 1832.

(Die Auflösung der Zollstation Eschenau, Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, betr.)

In Folge höchster Entschließung vom 19. d. M. Nr. 19966 wurde unter Vorbehalt allerhöchster Ratifikation die Auflösung der Zollstation Eschenau, Königl. Oberzoll- und Hallamts Kaiserslautern, unterm Heutigen verfügt.

kreises, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1832, wurde 1. der Schulcandidat Valentin Wahl von Wollmesheim zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Wollmesheim, Landcommissariats Landau, provisorisch, und

2. der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Herxheim, Valentin Schulz von Offenbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, und zwar für die Abtheilung der größern Schuljugend ernannt.

der Königl. Regierung des Rhein-
Innern, vom 19. Dezember 1832,
candidat Valentin Wahl von
rer an der protestantischen Schule
deommissariats Landau, provi-

ehülfe an der katholischen Schule
Schulz von Offenbach, als
schen Schule zu Edesheim, Land-
, und zwar für die Abtheilung
nd ernannt.

1833 wurde 1. der frühere

.	9.	.	162	162	—	6	23	18	18	—	5	23	41	41	—	2	27		-	-
.	16.	.	134	134	—	6	23	15	15	—	5	27	66	66	—	2	38		-	-
.	23.	.	73	73	—	6	40	5	5	—	5	40	38	38	—	2	52		-	-
.	30.	.	44	44	—	7	6	4	4	—	5	44	33	33	—	2	56		-	-
Kaiserslautern	6.	.	36	36	—	6	40	122	122	—	5	43	585	582	—	2	49		-	-
.	13.	.	100	100	—	6	30	223	223	—	5	36	1178	1178	—	2	47		-	-
.	20.	.	68	68	—	6	36	203	203	—	5	44	729	729	—	2	54		-	-
.	27.	.	69	69	—	6	48	164	164	—	6	1	803	803	—	3	—		-	-
Landau	3.	.	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	187	187	—	3	15		-	-
.	8.	.	69	69	—	6	44	118	118	—	5	28	1145	1145	—	2	52		-	-
.	10.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	244	—	2	55		-	-
.	15.	.	78	78	—	6	32	36	36	—	5	28	611	611	—	2	55		-	-
.	17.	.	2	2	—	6	34	—	—	—	—	—	57	57	—	3	2		-	-
.	22.	.	21	21	—	6	35	76	76	—	5	36	458	458	—	3	10		-	-
.	24.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	—	3	11		-	-



Russischen St. Annaordens 2. Klasse, Offizier des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion, dann Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

und Seine Majestät der König von Griechenland:

den der Regentschaft des Königreichs als Substitut beigegebenen Herrn geheimen Legationsrath

auf Erweiterung beiderseitiger Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen ungestörten Besitzstandes gerichtet ist, so versichern und gewähren beide allerhöchsten Theile Sich gegenseitig die Ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königliche Majestät von Bayern solche dermal besitzen, und wie dieselben unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Griechenland, in Ge-

Daſſelbe gilt hinſichtlich der im Laufe der nächſten zwei Jahre aus Bayern nach Griechenland abzuſendenden Ergänzungsmannſchaften, ſo wie in Anſehung der einſtigen Rückkehr der Bayeriſchen Hülfstruppen; Alles dieſes nach den Beſtimmungen des unterm Heutigen hierüber abgeſchloſſenen beſondern Nebenvertrages.

Artikel 10.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Bayern zu gewiſſenhafter Erfüllung der durch den Artikel 14 des Londoner-Staatsvertrags in Allerhöchſtihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeit nebſt der nunmehr beſchloſſenen Abſendung eines eigenen Truppenkorps, auch der mit allerhöchſter Genehmigung bisher Statt gefundenen freien Werbung für den Kriegsdienſt Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verſtatten wollen, ſo behalten beide hohe contrahirende Theile ſich nähere Vereinbarung darüber vor, in wie ferne nach dem Erfolge und den Ergebniſſen beſagter Werbung einzelne Abtheilungen des Bayeriſchen Korps ſchon vor Ablauf des im Artikel 7 proviſoriſch feſtgeſetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen Griechiſcher, im Königreiche Bayern angeworbenen Truppen abgelöst, und ſofort zurückbeordert werden könnten.

Artikel 11.

Da die endliche Herſtellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des Bayeriſchen Königshauſes auf den Thron jenes Reiches auch dem gegenſeitigen Handel und Verkehr zwiſchen Bayern und Griechenland eine beſſere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beider Staaten zu mehrfachen Handelsunternehmungen auffordern wird; ſo wollen Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Griechenland zu deren möglichſter Erleichterung und Beförderung Sich demnächſt über den Abſchluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Commerztractates vereinigen. Einſtweilen ſollen von Seite der Griechiſchen Regierung dem Bayeriſchen Handel nach den Häfen und Inſeln von Griechenland alle von derſelben abhängenden Vortheile und Begünſtigungen eingeräumt und zugeſtanden werden, wie ſolche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meiſten begünſtigten Nationen dortſelbſt genießen. Dagegen macht ſich die Königl. Bayeriſche Regierung verbindlich, zu Gunſten der Königl. Griechiſchen Unterthanen jede in ihrer Macht ſtehende Reciprocität eintreten zu laſſen. Eben ſo ſollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Conſuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängenden Schutz und alle geeignete Unterſtützung zu gewähren.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Freundſchafts- und Allianztractat ſoll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familienvertrages zwiſchen Ihren Majeſtäten den Königen von Bayern und von Griechenland in voller Kraft und Wirkſamkeit beſtehen. Zu ſolchem Ende wird derſelbe binnen ſechs Wochen von beiden allerhöchſten Paciscenten ratificirt, und die Auswechſelung der Ratificationen ſofort bewirkt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geſchehen zu München den erſten des Monats November im Jahre des Herrn Eintauſend acht Hundert dreißig und zwei.

(L. S.) Frhr. v. Giſe. (L. S.) Carl v. Abel.
(L. S.) v. Flad.

Dienstesserledigungen, und Wiederbesetzungen, das abzugebende Besoldungsholzdeputat hienach zu berechnen und zu verabfolgen.

Speyer, den 28. Dezember 1832.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 5240 L.

pr. den 10. Januar 1833.

(Die Ernennungen der Schullehrer und Gehülfen an den Elementarvolksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wiederholt der Fall vorgekommen, daß bei den Vorschlägen zur Besetzung der Lehrer- und Gehülfenstellen an den Elementarvolksschulen die Orts- und Schulbehörden nicht derselben Ansicht gewesen, und verschiedene Candidaten in Antrag brachten, so sieht man sich veranlaßt, die deßhalb bestehenden Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

1. Die Verordnung vom 20. August 1817 §. VII. räumt ausdrücklich den Bürgermeistern und Gemeinderäthen das Recht ein, die Lehrer und Gehülfen an den Elementarvolksschulen aus der Reihe anstellungsfähiger Candidaten zu wählen und der Königl. Kreisregierung steht nach demselben §. VII. das Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Candidaten in der vorgeschlagenen Eigenschaft zu bestätigen, oder — wenn sie die Wahl unzweckmäßig erkennen sollte — dieselbe nicht zu genehmigen und den Gemeinderath zu neuen Vorschlägen anweisen zu lassen.

2. Die Königl. Regierungsverfügung vom 10. April 1818 (Kreisintelligenzblatt Beilage Nr. 81) setzt die Mitwirkung der Schulbehörden zu diesen Vorschlägen fest und befiehlt, daß weder die Ortsschulcommissionen noch die Bezirksschulinspectionen dabei umgangen werden sollen.

3. Durch diese Mitwirkung kann und darf aber nie die Wahl der Gemeinden gestört oder gehemmt werden, sie hat sich vielmehr nach der Natur der Sache und dem Sinne der Verfügung vom 10. April 1818 selbst blos darauf zu beschränken, daß von den Ortsschulcommissionen und Königl. Bezirksinspectionen untersucht werde, ob der von dem Gemeinderathe vorgeschlagene Candidat die gesetzmäßige Prüfung bestanden, ob derselbe eine Note erhalten habe, welche ihn der Anstellung fähig macht, ob er während seiner bisherigen Verwendung sich auch als einen eifrigen, in seinen Sitten untadelhaften, practischen Schulmann erwiesen habe und seine Ernennung überhaupt den besondern Verhältnissen der zu besetzenden Lehrer- oder Gehülfenstelle entspreche.

4. Ist gegen den von der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten in den genannten Beziehungen nichts zu erinnern, so steht es den Schulbehörden nicht zu, einen andern der Competenten in Antrag zu bringen. Sind dagegen Thatsachen vorhanden, welche die Anstellung des von der Gemeinde vorgeschlagenen Subjectes nicht zulassen, oder walten Umstände oder Verhältnisse ob, welche dieselbe unräthlich machen, so haben die Schulbehörden das Recht und die Pflicht, dieses in ihren Protokollen und Gutachten umständlich anzuführen, indem die Königl. Kreisregierung, so wenig sie das den Gemeinden gesetzlich gebührende Wahlrecht schmälern oder beschränken lassen will, auch niemals zugeben wird, daß entweder ein unwür-

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember 1832 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Präsidenten des Appellationsgerichtes für den Regenkreis, Sebastian Freiherrn von Schrenk, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, und zum Staatsminister der Justiz, im Vertrauen auf dessen bewährte Anhänglichkeit und Treue und die durch vieljährige Dienste im Justizfache erprobte Befähigung, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1832 den bisherigen Regierungsrath zu Ansbach, Carl Fürsten von Wrede, zum Director bei der Königl. Regierung des Rheinkreises, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1832 allergnädigst geruht, den Regierungsrath bei der Regierung des Rheinkreises, Wilhelm Fliesen, in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung des Rezatkreises zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Rath bei der Regierung des Rezatkreises, Philipp Sieß, zu bestimmen, wobei demselben zugleich die Function eines Directors bei dem Königl. protestantischen Consistorium zu Speyer übertragen wurde.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1832 allergnädigst geruht, den Assessor bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Wimmer, in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, und den Regierungsrath bei der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Johann Baptist Schieber, in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung des Rheinkreises zu versetzen.

Das Königl. Stadtgerichtsphysikat Nürnberg ist erledigt. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen, spätestens bis zum 10. Februar 1833, bei der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 24. Dezember 1832.

Durch die Quiescirung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Jehlin ist das Landgerichtsphysikat Traunstein erlediget worden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 22. Januar 1833 bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 27. Dezember 1832.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Gemeinderath Jacob Schaumlöffel zum Adjunkten zu Siegelbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Januar 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96¾	96¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: K—M prompt	100	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Ad Nm. Exh. 5250 I. pr. den 11. Januar 1833.

(Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1832 vermachten Stiftungen werden durch nachfolgendes Verzeichniß unter Dankesbezeugung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung ƒ	Betrag der Stiftung xr	Zweck der Stiftung.
1.	Joh. Hard, emerit. Pfr.	Blieskastel.	Zweibrücken.	Erfweiler.	100	—	für 2 Anniversarien und 2 Stillmessen.
2.	Michael Grad.	Eppstein.	Frankenthal.	Eppstein.	15	—	— 1 Anniversarium.
3.	Nikolaus Degel.	Aßweiler.	Zweibrücken.	Lauzkirchen.	30	—	— 1 id.
4.	Franziska Thomas.	Horchheim.	Frankenthal.	Hettenleidelheim.	25	—	— 1 id.
5.	Martin Eckrich.	Waldsee.	Speyer.	Waldsee.	25	—	— 1 id.
6.	Pet. Ad. Knittel's Wtb.	id.	id.	id.	25	—	— 1 id.
7.	Johann Münch.	Eßthal.	Neustadt.	Eßthal.	25	—	— 1 id.
8.	Heinrich Baumann.	Erkensteinerhof.	id.	id.	25	—	— 1 id.
9.	Apollonia Kronenberger.	Neustadt.	id.	Neustadt.	25	—	— 1 id.
10.	Leonhard Graf.	Weiher.	Landau.	Weiher.	30	—	— 1 id.
11.	Ant. Jennewein's Ehel.	Fehrbach.	Pirmasens.	Fehrbach.	30	—	— 1 id.
12.	Salome Jennewein.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
13.	Anton Jennewein ledig.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
14.	Jacob Schiefer ledig.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
15.	Johann Wenser.	Niederkirchen.	Neustadt.	Niederkirchen.	400	12½	— 12 Engelämter.
16.	Johann Ast's Erben.	Altheim.	Zweibrücken.	Altheim.	18	—	— 1 Stillmesse.
17.	Salome Breitel.	Fehrbach.	Pirmasens.	Fehrbach.	100	—	— die Kirche.
18.	Ferdin. Kunz d. Alte.	Herrheim.	Landau.	Herxheim.	40	—	— 1 Anniversarium.
				zu übertragen	1093	12½	

№	Des Stifters: Namen.	Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung ƒ	xr	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	2180	52½	
38.	Joh. Mich. Breun, Pfr.	Leimersheim.	Germersheim.	Leimersheim.	40	—	für 1 Anniversarium.
39.	Peter Keller u. Ehefrau.	Harthausen.	Speyer.	Harthausen.	25	—	— 1 id.
40.	Elisabetha Haag.	Münchweiler.	Pirmasens.	Münchweiler.	40	—	— 1 id.
41.	Johann Keller senior und Ehefrau.	Bundenthal.	id.	Bundenthal.	60	—	— 2 id.
42.	Steinackersche Familie.	Wiesbach.	Homburg.	Wiesbach.	35	—	— 1 id.
43.	Michael Hoffmann.	Rülzheim.	Germersheim.	Rülzheim.	45	40	zur Verstärkung des im J. 1822 gestifteten Kapitals von 150 ƒ.
44.	Johann Adam Lehr.	Dudenhofen.	Speyer.	Dudenhofen.	30	—	für 1 Anniversarium.
45.	Joh. Adam Holländer.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
46.	Lorenz Predel.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
47.	Gertraud Berzel.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
48.	Lorenz Frey.	Schweighofen.	Bergzabern.	Schweighofen.	93	20	— 2 id.
49.	Maria Joh. Burger.	id.	id.	id.	36	—	— 1 Stillmesse.
50.	Katharina Christmann.	Deidesheim.	Neustadt.	Deidesheim.	50	—	— 1 Anniversarium.
51.	Die Bissonschen Erben.	Bellheim.	Germersheim.	Bellheim.	60	—	— 1 id.
52.	Balth. Baron und Gg. Franz Metz.	Haina.	id.	Haina.	450	—	— Herstellung zweier Seitenaltäre.
53.	Conrad Gebhard.	Ottersheim.	id.	Ottersheim.	25	—	— 1 Anniversarium.
54.	Damian Mido.	Studernheim.	Frankenthal.	Studernheim.	120	—	— 4 id.
55.	Anna Maria Josten.	Bliescastel.	Zweibrücken.	Bliescastel.	40	—	— 2 Seelenmessen.
56.	Franziska Weiler.	Herrheim.	Landau.	Herrheim.	100	—	— 2 Anniversarien und 1 Stillmesse.
57.	Heinrich Schlosser.	Schifferstadt.	Speyer.	Schifferstadt.	50	—	— 2 Anniversarien.
58.	Barbara Wünstel.	Haina.	Germersheim.	Haina.	40	—	— 1 id.
59.	Joh. Ad. Barons Wtb.	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
60.	Elisabetha Ducar.	id.	id.	id.	40	—	— 1 feierliches Amt.
					15	—	— 1 Abendbetstunde. beide am Samst. n. Pfingsten.
61.	Apollonia Weigel.	id.	id.	id.	55	—	für 1 feierliches Amt. — 1 Abendbetstunde. bde. am 1. Samst. n. Ostern.
				zu übertragen	3760	52½	

Ad Num. Exh. 1426 Cf.

pr. den 10. Januar 1832.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags zur Unterstützung der Pfarrwittwen und Waisen pro 18 3/4 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der durch das Königl. Oberconsistorium vollzogenen Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrages von 30000 fl zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18 3/4, beträgt die volle Antheilsrate einer Pfarrerswittwe oder minorennen Doppelwaise für besagtes Jahr

Neun und siebenzig Gulden,

sohin der diesen Wittwen und Waisen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen 4847 fl 36 1/4 kr, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Interessenten die ihnen zugetheilte Unterstützung bei den betreffenden Königl. Decanaten, gegen Quittung, in Empfang nehmen können.

Speyer, den 8. Januar 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 12. Januar 1833.

Bekanntmachung,

Die Rechtsvertretung am Königl. Oberappellationsgerichte als Kassationshof für den Rheinkreis betr.

In Gemäßheit höchster Weisung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3., pr. 11. d., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in München domicilirenden Advokaten folgende erklärt haben, daß sie der Rechtsvertretung am Königl. Oberappellationsgerichte als Kassationshof für den Rheinkreis sich zu unterziehen bereit seyen:

Ludwig Jacob, (dieser jedoch nur für Civilrechtssachen.)
Joseph von Miller,
Anton Gronen,
Max von Sedelmeir,
Augustin Manestetter,
Karl Friedrich Meinel,
Max Theodor Sigritz,
Karl von Ribler,
Franz Eggasser,
Friedrich Mathias Knöpfle,
Karl Hierneiß,
Ernest von Moy,
Georg Dessauer,
Georg Hittenkofer und
Friedrich Buchner.

Zweibrücken, den 11. Januar 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Schenkl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 31. Dezember 1832 bewogen gefunden, die am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigte Stelle eines zweiten Untergerichtschreibers dem Johann Daniel Clemens in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1832 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 32. Dezember.	6	—	8	—	9	2	8	—	18	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. „ 31. „	5	—	7	—	5	—	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 5. Dezember.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	8	—	20	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	8	—	20	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	—	20	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	—	20	—	12	—
Landau . .	vom 9. „	—	—	8	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. „	—	—	—	—	6	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	5	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	6	—	6	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—

IV.

Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des von dem Generalcommissär und Regierungspräsidenten beauftragten Kreismedizinalrathes.

V.

Die eigentlich ärztlichen Mitglieder (II. a — c) werden zu allen, die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Gegenstände aber, wenn sie nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen.

VI.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt.

München, am 10. Januar 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Januar 1833.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeussern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Großherzoglich Badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Großherzoglich Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Königl. Staatsministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also den 10. April l. J., bei der obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen; welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von sämmtlichen Theilnehmern die vollständige Erfüllung der im §. 4 der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830 pag. 807 ff.) festgesetzten Vorbedingungen zur Admission gewärtiget werde.

München, den 4. Januar 1833.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 4438 L.

pr. den 15. Januar 1833.

(Die bayerischen Annalen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Institut der bayerischen Annalen hat unter nunmehr erfolgter Sanction Seiner Majestät des Königs seine definitive Organisation dahin erhalten, daß künftighin von diesem Blatte wöchentlich drei Bogen ausgegeben werden, wovon der eine der Aufklärung der Nation über sämmtliche Gegenstände des innern Staatslebens, insbesondere der vaterländischen Gesetzgebung und Verwaltung, dann der vaterländischen Geschichte, der zweite der Bekanntmachung und Würdigung aller bedeutenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste, der dritte einer vollständigen Anzeige der neuesten Producte auf dem Gebiete der gesammten europäischen Literatur gewidmet seyn wird.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß diese Blätter von allen Königlichen Stellen und Behörden angeschafft werden.

Indem sonach in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 18. Dezember 1832 sämmtliche Königl. Behörden beauftragt werden, diese Blätter, wovon ein Exemplar jährlich 6 fl kostet, ungesäumt à Conto der Regiefonds anzuschaffen, wird sich über die Anschaffung eines besondern Exemplars des der innern Politik gewidmeten Blattes à 2 fl von Seite der Königl. Landcommissariate die weitere Entschließung noch vorbehalten.

Die angeschafften Exemplarien sollen geheftet, in dem Amtslokale deponirt und in dem Inventarium vorgetragen werden.

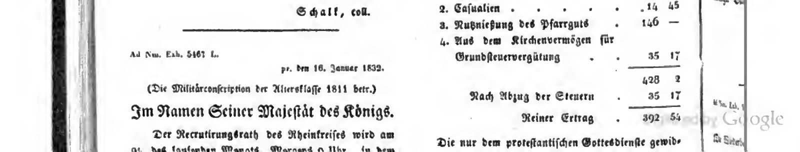
Man wird es gerne sehen, wenn auch die wohlhabenderen Gemeinden zur Förderung dieses nützlichen Blattes mitwirken und dasselbe gleichfalls anschaffen, und ertheilt deßhalb im voraus die Genehmigung, daß die Kosten auf die Gemeindekassen imputirt werden.

Speyer, den 13. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.



Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 5467 L.

pr. den 16. Januar 1832.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungsrath des Rheinkreises wird am

2. Casualien	14	45
3. Nutznießung des Pfarrguts .	146	—
4. Aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuervergütung . .	35	17
	428	2
Nach Abzug der Steuern .	35	17
Reiner Ertrag .	392	54

Die nur dem protestantischen Gottesdienste gewid-

möge allerhöchsten Rescripts vom 6. Januar 1833 allergnädigst bewogen gefunden, die zu Rockenhausen und Dahn erledigten Friedensgerichts-Schreiberstellen, erstere dem Ergänzungsrichter Ludwig Hofemann zu Edenkoben und letztere dem Rechtscandidaten Jacob Sink in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den Notär Jacob Morgens auf seiner dermaligen Stelle in Kaiserslautern zu belassen und auf die zu Neustadt an der Haardt eröffnete Notärstelle den bisherigen Notär zu Göllheim, Wilhelm Juncker, nach seinem Ansuchen zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1833, wurde der Schulcandidat Valentin Barth von Reinheim als Lehrer an der katholischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Januar, wurde

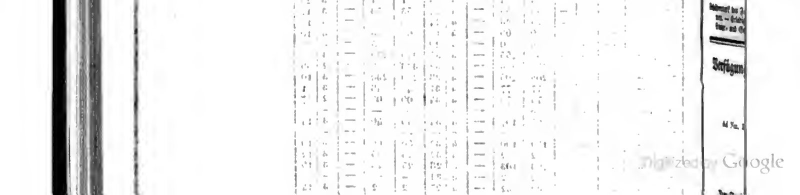
„practischen Laufbahn einen Curs derjenigen Fächer
„an der Königl. Centralveterinärschule zu hören,
„welche an den medizinischen Sectionen an den
„Universitäten nicht genügend und vollständig ge-
„geben werden konnten, worunter vorzüglich die
„Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von
„den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem
„Thierspital begriffen seyn soll.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich
„die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den
„Professoren zu melden, und erhalten von den

nennen.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. bewogen gefunden, auf die zu Germersheim erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten zu Kusel, Sebastian Ludwig, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die zu Annweiler erledigte Gerichtsbotenstelle dem Advokatengehülfen Rudolph Stutzmann in Zweibrücken allergnädigst zu verleihen.

Frankenthal	7.	"	56	56	—	7	1	14	14	—	5	29	62	62	—	2	59	-	-
"	14.	"	83	83	—	7	9	19	19	—	5	48	14	14	—	2	53	-	-
"	21.	"	55	55	—	6	54	13	13	—	5	37	13	13	—	2	49	-	-
"	28.	"	26	26	—	7	—	2	2	—	5	48	7	7	—	2	20	-	-
Kaiserslautern	4.	"	127	127	—	6	51	233	233	—	6	13	845	845	—	3	1	-	-
"	11.	"	122	122	—	6	39	287	287	—	5	57	852	852	—	3	2	-	-
"	18.	"	56	56	—	6	55	258	258	—	6	9	678	678	—	3	8	-	-
"	24.	"	25	25	—	6	56	93	93	—	6	29	381	381	—	3	7	-	-
"	31.	"	33	33	—	6	48	87	87	—	6	12	263	263	—	3	4	-	-
Landau	1.	"	—	—	—	—	—	8	8	—	5	40	118	118	—	3	16	-	-
"	6.	"	51	51	—	6	45	118	118	—	5	35	918	918	—	3	6	-	-
"	8.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	—	3	8	-	-
"	13.	"	19	19	—	6	56	101	101	—	5	34	694	654	—	3	10	-	-
"	15.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	149	—	3	14	-	-
"	20.	"	40	40	—	6	55	81	81	—	5	36	628	628	—	3	10	-	-
"	22.	"	—	—	—	—	—	5	5	—	5	36	104	104	—	3	12	-	-
"	27.	"	37	37	—	6	52	21	21	—	5	38	334	334	—	3	14	-	-
"	29.	"	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	—	5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	-	-



	lerwaaren pr 5 Stück	—	1
	d) vier Gebund Stück- oder Gebund Zulaſt-, oder 12 Gebund zweiöhmige, oder 14 Gebund Ohmfaßreife	—	4
	e) 100 Gebund Küblerreife . . .	—	8
5	a) Kaufmannsgut und Waaren aller Gattung, dann Gegenſtände, welche im Verkehr gewöhnlich nach dem Gewichte umgeſetzt werden und im gegenwärtigen Tarife nicht beſonders belegt ſind, für jeden Zentner (50 Kiloge.)	—	1
	b) Maſſeln und Steinkohlen pr Zentner	—	½
	c) Mineralwaſſer für 100 Krüge oder Bouteillen		

8	a) Ein ſogenanntes Umbelſchiff bis zu 600 Zentner Ladungsfähigkeit, mit den № 2 angeführten Gegenſtänden befrachtet:		
	ganze Ladung	3	
	halbe Ladung	1	30
	b) Jedes Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit über 600 Zentner und mit den obenbezeichneten Gegenſtänden beladen:		
	ganze Ladung	6	—
	halbe Ladung	3	—
9	Das Hundert Bretter oder Bord . .	—	6
10	Das Hundert Rahmſchenkel und Latten .	—	7
11	Ein Stamm Bauholz von 20 bis 11 Met. Länge	—	8
12	Ein Stamm Bauholz von 11 Meter und ge-		

möge allerhöchsten Rescripts vom 6. Januar 1833 allergnädigst bewogen gefunden, die zu Rockenhausen und Dahn erledigten Friedensgerichts-Schreiberstellen, erstere dem Ergänzungsrichter Ludwig Hofemann zu Edenkoben und letztere dem Rechtscandidaten Jacob Gink in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den Notär Jacob Morgens auf seiner dermaligen Stelle in Kaiserslautern zu belassen und auf die zu Neustadt an der Haardt eröffnete Notärstelle den bisherigen Notär zu Göllheim, Wilhelm Juncker, nach seinem Ansuchen zu versetzen.

Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Januar 1833, wurde der Schulcandidat Valentin Barth von Reinheim als Lehrer an der katholischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Januar, wurde der Gemeinderath Daniel König zu Wolfstein, Land-

Verfügungen und sonstige Königl. In...

der Land-commissariate.	der im Jahr 18°⁄₂₀ G…	der von diesen Gebornen … Impfung Verstorben…	der von frühern Epoch… rückständigen und in d… tene eingezogenen Im…	der von frühern Epoch… ständigen und in die eingezogenen Impflinge vor der Impfung verstor…	der Impflinge, welche … Impfung aus dem Kant… gezogen sind.	der im Jahre 18°⁄₂₀ … impften.	der im Jahre 18°⁄₂₀ … folg. Geimpften.	der während der Verl… Impfung Verstorben…	der Nichtgeimpfte…	der von den natürlichen … Befallenen.	der an den natürlichen … Verstorbenen.
Bergzabern	1494	233	37	4	69	1225	1206	—	19	—	—
Cusel	1340	178	36	4	34	1160	1127	—	33	—	—
Frankenthal	1484	280	64	10	29	1229	1172	—	57	—	—
Germersheim	1749	351	58	24	36	1396	1342	—	54	—	—
Homburg	1514	196	151	21	45	1403	1280	—	114	—	—

„an der Königl. Centralveterinärschule zu hören, „welche an den medizinischen Sectionen an den „Universitäten nicht genügend und vollständig ge- „geben werden konnten, worunter vorzüglich die „Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von „den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem „Thierspital begriffen seyn soll.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich „die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den „Professoren zu melden, und erhalten von den

---

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. bewogen gefunden, auf die zu Germersheim erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten zu Kusel, Sebastian Ludwig, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die zu Annweiler erledigte Gerichtsbotenstelle dem Advokatengehülfen Rudolph Stutzmann in Zweibrücken aller-

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

[W]aizen.				Korn.					Spelz.				
verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
[Hecto]liter.		fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
4	—	6	49	42	42	—	6	1	8	8	—	3	8
8	—	6	57	59	59	—	5	51	—	—	—	—	—
26	—	6	45	34	34	—	6	1	7	7	—	3	—
2	—	6	48	17	17	—	5	49	—	—	—	—	—
1	—	7	—	20	20	—	5	40	207	207	—	3	18
—	—	—	—	22	22	—	5	45	259	259	—	3	28
6	—	6	48	27	27	—	5	38	346	346	—	3	17
—	—	—	—	24	24	—	5	38	180	180	—	3	20
—	—	—	—	15	15	—	5	36	311	311	—	3	15
56	—	7	1	14	14	—	5	29	62	62	—	2	59
33	—	7	9	19	19	—	5	48	14	14	—	2	53
55	—	6	54	13	13	—	5	37	13	13	—	2	49
26	—	7	—	2	2	—	5	48	7	7	—	2	20
27	—	6	51	233	233	—	6	13	845	845	—	3	1
22	—	6	39	287	287	—	5	57	852	852	—	3	2
56	—	6	55	258	258	—	6	9	678	678	—	3	8
25	—	6	56	93	93	—	6	29	381	381	—	3	7
33	—	6	48	87	87	—	6	12	263	263	—	3	4
—	—	—	—	8	8	—	5	40	118	118	—	3	16
51	—	6	45	118	118	—	5	35	918	918	—	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	—	3	8
19	—	6	56	101	101	—	5	34	694	654	—	3	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	149	—	3	14
40	—	6	55	81	81	—	5	36	628	628	—	3	10
—	—	—	—	5	5	—	5	36	104	104	—	3	12
37	—	6	52	21	21	—	5	38	334	334	—	3	14
—	—	—	—	5	5	—	5	36	252	252	—	3	10
98	—	6	42	87	87	—	5	44	283	283	—	3	—
55	—	6	58	85	85	—	5	50	205	205	—	3	—
90	—	6	54	130	130	—	5	45	411	411	—	3	—
91	—	6	58	64	64	—	5	44	237	237	—	3	—
94	—	7	—	103	103	—	5	42	380	380	—	3	—
12	—	6	56	86	86	—	5	42	236	236	—	3	—
95	—	7	—	98	98	—	5	42	230	230½	—	3	—
95	—	6	58	48	48	—	5	44	113	113	—	3	—
94	—	7	4	96	96	—	5	45	241	241	—	3	6
39	—	7	6	22	22	—	5	42	94	94½	—	3	3
35½	—	6	50	45½	45½	—	5	45	183	183	—	2	56
95	—	6	48	54	54	—	5	36	358	358	—	2	53
21½	—	6	16	26½	26½	—	5	26	243	243	—	2	54
12	—	6	48	7½	7½	—	5	36	96	96	—	2	50
31½	—	6	34	38½	38½	—	5	16	81	81	—	2	54
32	—	7	38	236	236	—	6	22	12	12	—	2	49
19	—	7	12	236	236	—	5	55	7	7	—	2	56
12	—	7	42	122	122	—	6	21	9	9	—	2	57
9	—	7	45	87	87	—	6	16	10	10	—	3	8

5	38	180	180	—	3	15	—	—	—	—	—	15	15	—	4	24	5	5	—	3	20
5	36	311	311	—	2	59	—	—	—	—	—	24	24	—	4	18	1	1	—	3	20
5	29	62	62	—	2	51	—	—	—	—	—	53	53	—	4	24	53	53	—	3	11
5	48	14	14	—	2	46	—	—	—	—	—	23	23	—	4	24	25	25	—	3	18
5	37	13	13	—	2	20	—	—	—	—	—	66	66	—	4	17	93	93	—	3	10
5	48	7	7	—	3	1	—	—	—	—	—	9	9	—	4	20	5	5	—	3	20
6	13	845	845	—	3	2	—	—	—	—	—	255	255	—	4	35	220	220	—	3	—
5	57	852	852	—	3	8	—	—	—	—	—	280	280	—	4	32	328	328	—	2	56
6	9	678	678	—	3	7	—	—	—	—	—	205	205	—	4	38	239	239	—	3	10
6	29	381	381	—	3	4	—	—	—	—	—	77	77	—	4	31	48	48	—	3	1
6	12	263	263	—	3	18	—	—	—	—	—	74	74	—	4	34	96	96	—	2	57
5	40	118	118	—	3	6	—	—	—	—	—	3	3	—	4	40	—	—	—	-	—
5	35	918	918	—	3	8	—	—	—	—	—	167	167	—	4	34	46	46	—	3	14
—	—	60	60	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
5	34	694	654	—	3	14	—	—	—	—	—	160	160	—	4	32	69	69	—	3	10
—	—	149	149	—	3	15	—	—	—	—	—	2	2	—	4	32	25	25	—	3	12
5	36	628	628	—	3	12	—	—	—	—	—	103	103	—	4	28	25	25	—	3	16
5	36	104	104	—	3	14	—	—	—	—	—	2	2	—	4	32	—	—	—	-	—
5	38	334	334	—	3	10	—	—	—	—	—	32	32	—	4	27	2	2	—	3	14
			[illegible]	—			—	—	—	—	—	3	3	—	4	30	—	—	—	-	—

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 5685 M.

pr. den 27. Januar 1833.

(Den Gebührentarif des Frankenthaler Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Tarif der Kanal- und Krahnengebühren, dann der Lagergelder bei dem Schifffahrtskanale zu Franken-

Gebühren-Tarif des Frankenthaler Kanals.

Gegenstand.	Ansatz. fl.	Ansatz. kr.
A. Kanalgebühren.		
ne Ohm Wein, Brandwein, Essig, Bier, Oel, Weingeist rc.	—	4
n Stück Wein in einem Fasse . .	—	36
re Stückfässer per Stück	—	2
re Fässer:		
a) bis zu einer Ohm herab . . .	—	1
b) zu einer Ohm und darunter . .	—	½
c) Wasch- oder Bauchzüber und kleine Küblerwaaren per 5 Stück	—	1
d) vier Gebund Stück- oder Gebund Zulast-, oder 12 Gebund zweiöhmige, oder 14 Gebund Ohmfaßreise	—	4
e) 100 Gebund Küblerreife	—	8
a) Kaufmannsgut und Waaren aller Gattung, dann Gegenstände, welche im Verkehr gewöhnlich nach dem Gewichte umgesetzt werden und im gegenwärtigen Tarife nicht besonders belegt sind, für jeden Zentner (50 Kilogr.)	—	1
b) Maßeln und Steinkohlen per Zentner	—	½
c) Mineralwasser für 100 Krüge oder Bouteillen	—	4
etreidfrüchte, Hanf-, Lein-, Reps- und Kleesaamen per Sack von 90 bis 100 Kilogr.	—	1½
a) Ein Fahrzeug, dessen Ladungsfähigkeit 60 Zentner nicht übersteigt, und beladen mit Brand-, Werk- oder Nutzhölzern, Gips, Kalk, Erde, Ziegeln, Bruch-, Mauer-, Back- und Schiefersteinen, Dünger, Asche, Gartengewächsen, Kartoffeln, dann sonstigen Lebensmitteln und Viehfütterungsgegenständen:		
ganze Ladung	—	24
halbe Ladung	—	12

№	Gegenstand.	Ansatz. fl.	Ansatz. kr.
	b) Ein Fahrzeug von 120 Zentner Ladungsfähigkeit mit obigen Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	—	36
	halbe Ladung	—	18
	c) Ein Fahrzeug von 180 Zentner Ladungsfähigkeit mit dergleichen Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	1	—
	halbe Ladung	—	30
8	a) Ein sogenanntes Umbelschiff bis zu 600 Zentner Ladungsfähigkeit, mit den № 2 angeführten Gegenständen befrachtet:		
	ganze Ladung	3	—
	halbe Ladung	1	30
	b) Jedes Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit über 600 Zentner und mit den obenbezeichneten Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	6	—
	halbe Ladung	3	—
9	Das Hundert Bretter oder Bord . .	—	6
10	Das Hundert Rahmschenkel und Latten .	—	2
11	Ein Stamm Bauholz von 20 bis 11 Met. Länge	—	8
12	Ein Stamm Bauholz von 11 Meter und geringerer Länge	—	3
13	a) Das Ein- und Auslaufen von Fahrzeugen aller Gattung, die weder mit Kaufmannsgütern, noch mit sonst im öffentlichen Verkehr stehenden Gegenständen jeder Art befrachtet sind, sondern nur zu Gesellschaftsfahrten dienen, sind von jeder Gebühr	frei	
	b) Für den Fall, daß ein Schiff zum Theil mit den unter № 1 — 6 aufgeführten, zum Theil aber mit den unter № 7 und 8 angegebenen Waaren befrachtet ist, werden für die ersteren die im Verhältnisse mit		

Ladung . . . . .
kanntes Umbelschiff bis zu 600 ladungsfähigkeit, mit den № 2 n Gegenständen befrachtet:
Ladung . . . .
Ladung . . . .
hrzeug mit der Ladungsfähigkeit 600 Zentner und mit den oben n Gegenständen beladen:
Ladung . . . .
Ladung . . . .
Bretter oder Bord .
Rahmschenkel und Latten .
Bauholz von 20 bis 11 Met. Länge
holz von 11 Meter und ge

B. Lagergeld.

a) Die Gebühren für die Niederlage im Lagerhause werden nach Maßgabe des §. 80 der Zollordnung vom 15. August 1828 erhoben.
b) Alles Bauholz darf nur so lange im Kanalwasser liegen bleiben, als dieses ohne Störung der Kanalschiffahrt zulässig ist.
c) Während 21 Tagen genießt dasselbe freie Lagerung.
d) Nach deren Verfluß entrichtet es per Woche
1. der Stamm von 20 bis 11 Meter Länge . . . . — 2

f) Maßeln genießen für die ganze Zeit ihrer Niederlage freie Lagerung.

München, den 4. Januar 1833.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Mieg.

(LS)

Gietl.

Ad Nm. Exh. 4978 L.

pr. den 23. Januar 1833.

(Brand zu Flomersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 19. Dezember v. J. zu Flomersheim bei Johann Butsch ausgebrochenen Brande haben sich nach amtlicher Anzeige nachgenannte Individuen beim Löschen des Feuers vorzüglich ausgezeichnet, als:

Maurer Adam Werig, Jacob Brenner, Johannes Völker und Georg Krimm, Schneidermeister.

Welches entschlossene und menschenfreundliche Benehmen hiemit öffentliches Anerkenntniß erhält.

Speyer, den 19. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5591 L.

pr. den 24. Januar 1833.

(Den Betrieb der Aerarialklenganstalten im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In diesem Jahre kann kein Kiefernsaamen aus den Aerarialklenganstalten an die Gemeinden verabfolgt werden. Es wird dieses in der Absicht bekannt gemacht, damit die Gemeinden, welche Kiefernkulturen auszuführen haben, sich rechtzeitig an die Eigenthümer von Privatklenganstalten, oder an die Gemeinden, welche dergleichen besitzen, wenden können, wobei diese ermuntert werden, das vorjährige reiche Saamenjahr zu Produktion der größtmöglichen Quantität Saamens zu benützen.

Speyer, den 20. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 5992 L.

pr. den 25. Januar 1833.

(Die französische Sprachlehrerstelle an der Studienanstalt zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen französischen Sprachlehrers an der Studienanstalt zu Zweibrücken, Friedrich Bettinger, an die zweite Klasse der lateinischen Schule zu Speyer, ist erstere Lehrerstelle, mit welcher eine ständige Remuneration von 600 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche eine gründliche Kenntniß dieser Sprache besitzen, auch sonst wissenschaftlich gebildet sind und günstige Zeugnisse über ihren sittlichen Wandel vorlegen können, haben, wenn sie diese erledigte französische Sprachlehrerstelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche längstens innerhalb drei Wochen an das Rectorat des Königl. Gymnasiums zu Zweibrücken einzusenden.

Speyer, den 21. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 25. Jenner 18..

Sprachlehrerstelle an der Studienanstalt zu Zweibrücken betr.)

Seiner Majestät des König..

erforderung des bisherigen französische..
. der Studienanstalt zu Zweibrück..
er, an die zweite Klasse der late..
Speyer, ist erstere Lehrerstelle, m..
ige Remuneration von 600 fl verbu..
gung gekommen. Diejenigen, welch..
enntniß dieser Sprache besitzen, au..
ch gebildet sind und günstige Ze..

bringen.

1.

Für die Prüfung und Censur der Kalender, als periodischen Schriften statistischen Inhalts, ist bei der Königl. Akademie der Wissenschaften eine eigene Commission niedergesetzt.

2.

Sämmtliche Kalenderverleger sind gehalten, alljährlich unfehlbar innerhalb des ersten Quartals die rein geschriebenen Manuscripte ihrer Kalender, wie sie zum Drucke bestimmt sind, der Königl. Akademie der Wissenschaften zur Vorlage zu bringen.

3.

Ordnung zuwiderlaufender Inhalt wahrgenommen wird.

7.

Hieraus folgt, daß auch auswärtige Kalender, bevor sie zum Verkaufe ausgesetzt werden, zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Sämmtliche Landcommissariate und Polizeibehörden sind angewiesen, über den genauen Vollzug dieser Vorschriften zu wachen.

Speyer, den 24. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

daß die unterzeichnete Stelle am 5. Februar l. J. die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1811 in öffentlicher Sitzung fortsetzen, und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Frankenthal, Germersheim und Pirmasens vornehmen wird.

Speyer, den 24. Januar 1833.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Haub.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3819 M.

pr. den 28. Januar 1833.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Schneider zu Kerzenheim, resp. die Wiederbesetzung der Einnehmerei daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Einnehmers Schneider zu Kerzenheim ist diese Perzeptur erledigt worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bei den Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzugeben.

Speyer, den 26. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. pr. 25. Januar bewogen gefunden auf die am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Staatsprocuratorstelle den bisherigen Staatsprocurator Friedrich Merkel, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die hiedurch am Bezirksgerichte Kaiserslautern eröffnete Staatsprocuratorstelle dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Konrad Hitzfeld in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 3. Januar l. J. dem bisherigen Pfarrverweser Pr. Johann Theodor Hoffmann, die Pfarrei Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 6. Januar l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Weiher, Landcommissariats Landau, Pr. Johann Repomuk Henkel, die Pfarrei Böhl, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchstes Ministerialrescript vom 9. Januar l. J. ist der bisherige Subrector und erste Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer, Richard Haas, zum Subrector und Oberlehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern ernannt, und an dessen Stelle der bisherige zweite Lehrer, Friedrich Fahr, zum Subrector und Oberlehrer an der lateinischen Schule zu Speyer gnädigst befördert; zugleich aber verfügt worden, daß die sich erledigende zweite Lehrerstelle dem

ihen.

---

nigliche Majestät haben mini
ripts vom 3. Januar l. J. den bi
weser Pr. Johann Theodor Heß
rrei Grünstadt, Landcommissariat
gnädigst zu übertragen geruht.

---

jestät der König haben mini
ipts vom 6. Januar l. J. den bi
Weiher, Landcommissariats Landst
muel Henkel, die Pfarrei Böl

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1832, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Marnheim, Heinrich Worster von Lambsheim, zum Gehülfen an der Schule zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt. Dies wird als Berichtigung des Aus-

Innern, vom 24. Januar 1833, wurde

1. der bisherige Gemeinderath Daniel Hüther zum Bürgermeister zu Münchweiler, Landcommissariats Pirmasens,

2. der bisherige Gemeinderath Jacob Groß zum Bürgermeistereiadjunkten zu Friedelhausen, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.



№ 7. Speyer, den 1. Februar 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 4077 M.

pr. den 1. Januar 1833.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungsemolument zugewiesene Getreidedeputat pro $18\frac{32}{33}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreisamts- und Intelligenzblatt (Stück 4 Seite 90) erfolgte Ausschreiben, werden die zur Vergütung der Besoldungsnaturalbezüge für das Finanzjahr $18\frac{32}{33}$ berechneten Getreidnormalpreise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel								
	Waizen oder Kern.			Korn oder Roggen.			Hafer.		
	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Annweiler	15	26	—	12	21	2	7	19	—
Bergzabern, Dahn, Kandel, Landau	14	58	1	12	16	—	6	55	3
Blieskastel, Homburg, Zweibrücken	16	20	2	12	53	3	6	4	2
Dürkheim, Grünstadt	14	24	—	12	39	1	7	—	1
Edenkoben	15	54	—	12	27	—	7	42	2
Frankenthal, Oggersheim	15	2	3	12	30	2	7	8	—
Germersheim	14	41	2	12	11	2	7	6	2
Kaiserslautern, Kirchheim, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Winnweiler	14	55	—	13	3	3	6	29	—
Kusel	15	37	3	12	58	3	6	16	3
Pirmasens	15	37	3	12	58	3	6	16	3
Neustadt	15	11	3	12	33	3	6	53	3
Speyer	14	25	—	12	7	—	7	18	—

Die Königl. Finanzämter und Kassen haben nach obigen Preisbestimmungen, die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreidbesoldungsbezüge zu berechnen, und dieselben vorschriftmäßig in halbjährigen Raten an die Königl. Beamten und Bediensteten zu bezahlen.

Speyer, den 28. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

3	6	4	2
1	7	—	1
—	7	42	2
2	7	8	—
2	7	6	2
3	6	29	—
	6	16	2

land, von F. C. J. Müller.

2. Durch die Königl. Regierung des Rezatkreises:

die Druckschrift unter dem Titel „Die Entwendung ägyptischen Eigenthums bei dem Auszug der Israeliten aus Aegypten, von G. Fr. Daumer."

3. Durch das Königl. Stadtcommissariat Augsburg:

die Druckschrift „Mephistopheles der aufmerksame Wegweiser bei der Begattung."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 30. Dezember 1832, 3. und 16. Januar 1833, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser

Seine Majestät der König haben unterm 12. Januar d. J. den Vicepräsidenten und Regierungsdirector Albrecht Ludwig v. Seutter zu Speyer in gleicher Eigenschaft zu der Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, zu berufen geruhet.

Unterm nämlichen Tage haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, daß die Functionen eines Directors und Etatscurators bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, von dem ersten Regierungsrathe daselbst, Philipp Jacob Heimberger, verweset werden sollen, wogegen

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1833, wurde der Gemeinderath Egidius Mohr zu Hambach, zum Adjunkten allda ernannt.

Ertheilung von Gewerbprivilegien.

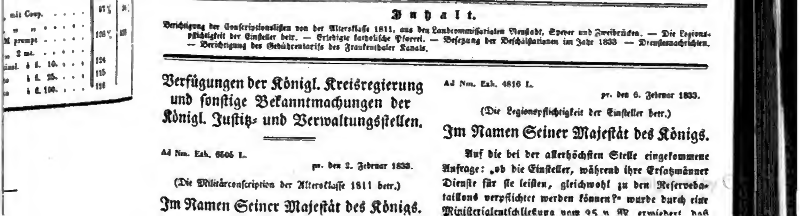
Seine Majestät der König haben dem Königlich spanischen Obersten ausser Dienste, Friedrich Freiherrn v. Zandt, unterm 19. October v. J. ein Gewerbprivilegium auf Einführung, Verfertigung und Verkauf der in England erfundenen Steinschleifmaschine zum Schleifen harter Körper und der Steine überhaupt, insbesondere der lithographischen Steine für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben am 3. November v. J. dem Schneidermeister Johann Georg Lintner aus Regensburg ein Privilegium auf eine in das Königreich neu eingeführte und von ihm eigenthümlich verbesserte Tuchdecatirmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Januar 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97 ⅛	96 ⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	108 ⅛	108
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
dette detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	



mit Coup.	97⅞	98
„ „		
M prompt	108⅞	108
2 mt.		
insl. à fl. 10. . . .	124	
o à fl. 25. . . .	115	
o à fl. 100. . . .	116	

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 6606 L.

pr. den 2. Februar 1833.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ad Num. Exh. 4816 L.

pr. den 6. Februar 1833.

(Die Legionspflichtigkeit der Einsteller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die bei der allerhöchsten Stelle eingekommene Anfrage: „ob die Einsteller, während ihre Ersatzmänner Dienste für sie leisten, gleichwohl zu den Reservebataillons verpflichtet werden können?“ wurde durch eine Ministerialentschließung vom 25. v. M. erwiedert, daß

Ad Nm. Exh. 6789 L.

pr. den 7. Februar 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bornheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bornheim, Landcommissariats Landau, erledigt worden, welche in dem Orte des Pfarrsitzes und dem ½ Stunde davon entfernten Filiale Knöringen 480 Seelen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. Aus der Nutznießung des in 16 Hectaren und 24 Aren Aecker, und in 1 Hectare und 61 Aren Wiesen bestehenden Pfarrgutes, angeschlagen zu	487	18
2. An Stolgebühren	12	—
3. Aus Grundrenten, im Geldanschlag .	1	22½
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	32	55
Sohin im Ganzen	533	35½
Die Lasten sind berechnet zu . . .	96	50

Geeignete Bittwerber haben sich bei der unterzeichneten Landesstelle binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 6. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6816 L.

pr. den 7. Februar 1833.

(Besetzung der Beschälstationen für 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Stationen werden bis zum ersten des kommenden Monats März mit folgender Anzahl von Beschälern des Landgestüts besetzt werden:

	Station		Anzahl	
1.	Pirmasens mit .	.	4	Beschälern.
2.	Candel . .	.	6	„
3.	Queichheim .	.	3	„
4.	Haßloch . . .	.	4	„
5.	Lambsheim .	.	4	„
6.	Kirchheimbolanden	.	4	„
7.	Kaiserslautern .	.	4	„
8.	Zweibrücken .	.	16	„
9.	Glanmünchweiler	.	3	„
9	Stationen mit	.	48	Beschälern.

Die Beschälzeit schließt auf allen Stationen mit dem 15. Juni l. J.

Das Sprunggeld bleibt, wie bisher, auf 1 fl 48 kr, und das Trinkgeld für den Knecht auf 24 kr festgesetzt.

Nur auf der Station Zweibrücken ist ausnahmsweise für den Gebrauch der Beschäler:

1. Schoueimann das Sprunggeld mit 10 fl
2. Rainbow . . . . . . 5 fl
3. Rubens . . . . . . 5 fl
4. Elbeck . . . . . . 3 fl
5. Abejan . . . . 3 fl

zu entrichten.

Die Wiederholung geschieht unentgeldlich.

Mutterpferde, welche Ausländern gehören oder mit Krankheiten und Erbfehlern behaftet sind, bleiben, nach den bereits bestehenden Vorschriften, auf allen Stationen ausgeschlossen.

heim . . 4 ,
eimbolanden . 4 ,
slautern . . 4 ,
ücken . . 16 ,
ünchweiler . 3 ,

en mit . 48 Beschälern.

zeit schließt auf allen Stationen m
3.

geld bleibt, wie bisher, auf 1 fl 48 kr.
für den Knecht auf 24 kr festgesetzt.

Station Zweibrücken ist ausnahm-
... Beschäler:

Dienstes-Nachrichten.

Durch die unterm 6. dieses erfolgte Versetzung des Königl. Notärs Wilhelm Juncker von Göllheim nach Neustadt an der Haardt ist eine Notariatsstelle zu Göllheim erledigt.

Die Bewerber darum können ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Zweibrücken, den 30. Januar 1833.

Augsburg, den 31. Januar 1833.

	Briefe	*Geld*
Obligationen à 4% mit Coup.	97 ⅜	96 ⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	108 ½	108
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Berichtigung.

In dem durch das Amts- und Intelligenzblatt ...

Regierungsverfügung, die Freinächte und Tanzbelustigungen betr. — Verbotene Zeitblätter. — [illegible] — Fortgesetzte Berichtigung der Conscriptionslisten von der Altersklasse 1811. — Zinszahlungen von den 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen. — Ermahnung zu Vertilgung schädlicher Thiere. — Dienstesnachrichten. — Industrie- und Kulturverein zu Nürnberg.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 6716 L.

pr. den 10. Februar 1833.

(Die Freinächte und Tanzbelustigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

den angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese Verfügungen allenthalben genau eingehalten und insbesondere auch die Bewilligungen zu Tanzbelustigungen bis zur Polizeistunde nicht zu häufig ertheilt werden.

Speyer, den 7. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten,

Fürst v. Wrede, Director.

1. durch die Königl. Polizeidirection München:
   a) Der Nr. 3 der Zeitschrift „Courrier du bas Rhin.“
   b) Die Druckschrift „Mittheilungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, von Ludwig Börne.“
   c) Die Druckschrift „französische Zustände, von H. Heine, Hamburg bei Hoffmann.“
2. durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern: Der Nr. 4 der Zeitschrift „Courrier du bas Rhin.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 26., 29. und 30. Jan. l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote dieser Schriften einzutreten und daß die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 7. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7098 L.

pr. den 12. Februar 1833.

(Die Versammlung des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar l. J. wird sich der Landrath des Rheinkreises am 21. d. M. in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 10. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6964 L.

pr. den 12. Februar 1833.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1811 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß deren dießjährige Revisionsverrichtungen am 28. des laufenden Monats mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Cusel, Homburg und Landau über die Alterskasse 1811 in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 8. Februar 1833.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath des Rheinkreises.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4265 M.

pr. den 12. Februar 1833.

(Die Mobilisirung der Staatsschuld resp. die Bezahlung der Zinsen von den 4 pC. Mobilisirungs-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Beobachtung gemacht wurde, daß die Staatsgläubiger von den Vortheilen, welche die Mobilisirung der ältern Schuldurkunden gewährt, nicht gehörig unterrichtet sind, so wird mit Hinweisung auf das Publicandum vom 23. Januar 1830 (Kreis-Intelligenzblatt von 1830 S. 83) hienächst auch der §. 5 der Ausschreibung der Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 14. Januar 1830 (Regierungsblatt S. 21) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

r. Recrutirungsrath des Rheinkr...
...rung des Königl. Regierungspräsidium:
v. Wrede, Director.
Schall, ...

...M.
pr. den 12. Februar 18..

...der Staatsschuld resp. die Bezahlung...
...en 4 pCt. Mobilisirungs-Obligationen ...
...Sie des Königl...

nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bei welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Commissionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4procentigen mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bei denselben eingewechselt werden."

Speyer, den 9. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

...so ist, wie die Erfahrung lehrt, im Laufe des Sommers ihrer Vermehrung und ihren Verheerungen kein Einhalt mehr zu thun, während es im Frühlinge den Gutsbesitzern nicht schwer fallen kann, ihre Brut nach den bereits mehrmal bekannt gemachten Methoden zu zerstören und ihre Zahl so zu mindern, daß später keine bedeutende Nachtheile von denselben zu befürchten sind. Bei dieser Veranlassung bringt man zugleich die Verfügungen vom 4. Januar 1820 (Intelligenzblatt S. 69), vom 10. Januar 1825 (Intelligenzblatt S. 49) und vom 13. Januar 1829 (Intelligenzblatt S. 28) die Baumpflanzungen an den Straßen betr., in Erinnerung, und gewärtiget von den Königl. Landcommissariaten,

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Februar l. J., wurden die Schulen von Ober- und Untersulzbach von einander getrennt und der bisherige Gehülfe zu Obersulzbach, zum Lehrer an der Schule dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurden die bisherigen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Mutterstadt, Daniel Durst von Selchenbach, zum Lehrer an der Vorbereitungs-Knabenschule, und Georg Lackmann von Otterberg, zum Mädchenlehrer an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, beide in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1833, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Diedesfeld, Joseph Geßner, zum Lehrer an der katholischen Mädchenschule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1833, wurde der Gemeinderath Peter Franck zum Adjunkten in Mühlbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. v. M., wurde der Gemeinderath Christian Gerlach von Hochstein, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Vaterländische gemeinnützige Anstalten.

Aus dem jüngsten öffentlichen Berichte des Industrie- und Kulturvereins zu Nürnberg erhellt, daß in den dreizehn Jahren, während welchen dieser Verein besteht, unter dem Schutze und der thätigsten Beihülfe Seiner Majestät des Königs, Ihrer Majestät der Königin, der Durchlauchtigsten Königl. Familie und der Staatsregierung, dann durch Beiträge und Unterstützungen der directen Theilnehmer zu Nürnberg und einer sehr großen Anzahl von Vaterlandsfreunden aus allen Kreisen des Reiches,

57,721 fl 46 kr;

zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken im Königreiche verwendet wurden, und daß der Verein, anfänglich nur aus fünfzehn Mitgliedern bestehend, jetzt zu 3672 Actionären und Theilnehmern angewachsen ist.

Verbunden mit demselben sind:
die Anstalten zu Beförderung der Pferdezucht, der Schaafzucht, des Gartenbaues, der Industrieliteratur und der Gewerbzeichenkunst, dann eine landwirthschaftliche Ausleihanstalt.

Wer mit dem Verein in nähere Berührung zu treten wünscht, wende sich an das Directorium zu Nürnberg, welchem der verdiente Dr. Weidenkeller vorsteht.

und den Gemeinden können die zugetheilten Raten dieses Fonds nur nach Maßgabe der eingehenden Summen hinausbezahlt werden.

3. Dasselbe Verhältniß besteht hinsichtlich der Bezirkskriegfonds, deren Bestände sich aus dem Guthaben an den Kreiskriegsfond und den Rückständen einzelner Gemeinden componiren. Die hieran betheiligten Gemeinden können ihr Guthaben gleichfalls nur verhältnißmäßig nach den eingehenden Summen beziehen.

4. Die Guthaben und Rückstände der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle Ziffer XI. zusammengestellt und soweit thunlich gegenseitig compensirt. Die den Gemeinden einerseits verbleibenden Ueberschüsse sind auf die Rückstände der andern Gemeinden in der Tabelle Ziffer XII. angewiesen.

5. Die Rückstände der Gemeinden des ehemaligen Kreises Ottweiler, welche die Tabelle Ziffer VI. nachweiset, sind aus den betreffenden Gemeinde-Kassen sogleich an die Königl. Kreiskasse abzuliefern.

6. Jene Rückstände, auf welche in der Tabelle XII. andere Gemeinden mit ihrem Guthaben unmittelbar angewiesen wurden, sind aus den Gemeindekassen wo möglich sogleich den betreffenden Gemeinden zu entrichten.

Die Königl. Landcommissariate haben daher die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß diese Verfügung allerseits in Vollzug komme, und daß die Guthaben gleichwie die Schuldigkeiten der Gemeinden in die Büdgets und Rechnungen aufgenommen werden.

7. Hinsichtlich der Gemeinden, welche sich außer Stand befinden sollten, ihren Rückstand im laufenden Jahr zu entrichten, sind angemessene Fristen unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse zu beantragen.

8. Nachlaßgesuche für die durch einzelne Gemeinden geschuldeten Rückstände können aus keinerlei Grund zugelassen werden. Jede Gemeinde muß vielmehr für ihren Rückstand haften, da ein Nachlaß nur zum Nachtheil einer anderen darauf angewiesenen Gemeinde, welche ihre Schuldigkeit vollständig entrichtet hat, bewilligt werden könnte. Sollten daher bei einer oder der andern Gemeinde von den frühern Kriegsumlagen noch Ausstände bei den Steuerpflichtigen oder Recesse damaliger Rechner bestehen, so muß deren Erhebung oder Verlust lediglich der betreffenden Gemeinde zugewiesen werden.

Speyer, den 11. Februar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Folgen die Uebersichten Nro. I. bis XIII. inclus.)

Benennung der Kriegsfonds.	Betrag der Steuern, welche den Vertheilungsfuß bilden.	Antheil.	
		fl	xr
1. Ehemaliger Kreis Speyer	398444	11157	40
2. " " Kaiserslautern	151488	4242	8
3. Gemeinden, welche vor dem 1. Mai 1816 zum damaligen Kreis Birkenfeld gehörten . .	22405	627	25
4. " " " zum damaligen Kreis Alzey .	35597	996	50
5. " " " " " Ottweiler	58086	1626	35
6. Ehemaliger Kreis Zweibrücken, wie solcher nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 formirt war	191292	5356	45
7. Ehemaliger Unterpräfecturbezirk Zweibrücken . . . . . (die hiebei betheiligten Gemeinden sind schon sub Nr. 6 begriffen.)	—	—	—
8. Ehemaliger Kreis Landau (deßgleichen sub Nr. 1, 6 und 9.) .	—	—	—
9. Gemeinden der niederrheinischen Departements, welche in Folge des Pariser Friedens vom 20. November 1815 davon getrennt wurden	171146	4792	37
Total	1028458	28800	—

Obenberechnete Antheile der Kriegsfonds sind bei den Vertheilungen derselben in Anrechnung gebracht worden.

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	8085	34	5	
Dirmstein	6618	27	53	
Ebertsheim	997	4	12	
Großbockenheim	2578	10	52	
Großkarlenbach	3225	13	35	
Grünstadt	8784	37	1	
Hettenleidelheim	1454	6	8	
Hertlingshausen	470	1	59	
Kindenheim	2953	12	27	
Kirchheim a. d. E.	3947	16	38	
Kleinbockenheim	2348	9	54	
Kleinkarlenbach	1482	6	15	
Laumersheim	2650	11	10	
Mertesheim	655	2	46	
Mühlheim	746	3	9	
Neuleiningen	1522	6	25	
Obersülzen	1316	5	33	
Obrigheim	1597	6	44	
Quirnheim	927	3	54	
Sausenheim	1485	6	15	
Tiefenthal	1023	4	18	
Wattenheim	2290	9	39	
Total	57149	240	52	

Kanton Dürkheim.

1.	2.	3.	4.	5.
Bobenheim a. B.	597	2	31	
Dackenheim	1462	6	10	
Deidesheim	5801	24	27	
Dürkheim	10928	46	3	
Ellerstadt	1920	8	6	
Erpolzheim	1497	6	19	
Freinsheim	5125	21	36	
Friedelsheim	1906	8	2	
Forst	2082	8	46	
Gönheim	2794	11	46	
Grethen, Hausen ꝛc.	945	3	59	
Hartenburg	359	1	31	
Herrheim a. B.	1588	6	41	
Kallstadt	1986	8	22	
Leystadt	960	4	3	
Niederkirchen	2070	8	44	
Rödersheim	1630	6	52	
Ungstein-Pfeffingen	2890	12	11	
Wachenheim	5964	25	8	
Weissenheim a. B.	1622	6	50	
Weissenheim a. S.	3212	13	39	
Total	57338	241	39	

Kanton Neustadt.

1.	2.	3.	4.	5.
Duttweiler	1566	6	36	
Elmstein-Iggelbach	839	3	32	
Esthal	814	3	26	
Geinsheim	2470	10	25	
Gimmeldingen und Lobloch	2990	12	36	
Grävenhausen	471	1	59	
Hambach	4407	18	35	
Haardt	2589	10	55	
Haßloch	10619	44	45	
Königsbach	1421	5	59	
Lachen u. Speyerdorf	4646	19	35	
Lambrecht	1530	6	27	
Lindenberg	377	1	35	
Meckenheim	4520	19	3	
Mußbach	4730	19	56	
Neidenfels und Frankeneck	493	2	5	
Neustadt u. Winzingen	14673	61	50	
Ruppertsberg	2741	11	33	
Weidenthal	1167	4	55	
Total	63063	265	47	

Kanton Mutterstadt.

1.	2.	3.	4.	5.
Altripp	620	2	37	
Alsheim bei Eronau	900	3	48	
Assenheim	1676	7	4	
Böhl	5091	21	27	
Dannstadt	2533	10	41	
Friesenheim	2042	8	36	
Fußgönheim	2143	9	2	
Hochdorf	1418	5	59	
Iggelheim	3390	14	17	
Maudach	2114	8	55	
Mundenheim	2673	11	16	
Mutterstadt	6529	27	31	
Neuhofen	2713	11	26	
Oggersheim	3395	14	18	
Rheingönheim	2362	9	57	
Ruchheim	2400	10	7	
Schauernheim	745	3	8	
Total	42744	180	9	

Kanton Speyer.

1.	2.	3.	4.	5.
Berghausen	1356	5	43	
Dudenhofen	1640	6	55	
Hanhofen	880	3	43	
Harthausen	1740	7	20	
zu übertragen	5616	23	41	

III.

Kriegsfond des ehemaligen Kreises Kaiserslautern, wie solcher vor dem 1. Mai 1816 formirt war.

	fl	xr
Laut Abschluß der Bezirkskriegsrechnung von 18$\frac{30}{31}$ befindet sich dieser Fond in einem Deficit von	4114	50
Die seitdem gemachte Einnahme besteht in dem Antheil an dem schon früher vertheilten Kassenvorrath des Kreiskriegsfonds ad 7529 fl 12 xr mit	1109	1
Es verbleibt somit noch ein Deficit von	3005	49
Der Antheil an den aus dem Kreiskriegsfond weiter vertheilt werdenden jedoch noch im Ausstand begriffenen 28800 fl beträgt	4242	8
Nach dessen Abzug ergiebt sich somit noch ein Ueberschuß von	1236	19

sage eintausend zweihundert dreißig sechs Gulden neunzehn Kreuzer, welcher nachstehend unter die betheiligten Gemeinden vertheilt wird.

Die Steuern derselben betragen . 151,488 fl

Also kommen auf den Gulden Steuer 0,00816115 Gulden,

und wird zugleich bemerkt, daß sämmtliche Gemeinden mit ihrem Guthaben an die Königl. Kreiskasse angewiesen seyen, und solches nach Maßgabe als das Guthaben obigen Fonds an den vertheilten 28800 fl des Kreiskriegsfonds flüssig wird, ausbezahlt erhalten werden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 1236 fl 19 xr.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Bezirkskasse Kaiserslautern.				
Kanton Otterberg.				
Baalborn	626	5	6	
Erlenbach	512	4	11	
Heiligenmoschel	774	6	19	
Heimkirchen	814	6	39	
Hirschhorn	412	3	22	
Katzweiler	1232	10	3	
Mühlbach	801	6	32	
Mehlingen	730	5	57	
Moorbach	397	3	14	
Neunkirchen	884	7	13	
Niederkirchen	1023	8	21	
Olzbrücken	974	7	57	
Otterbach-Sambach	1050	8	34	
zu übertragen	10229	83	28	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 1236 fl 19 xr		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	10229	83	28	
Otterberg	3514	28	41	
Schallodenbach	937	7	39	
Schneckenhausen	590	4	49	
Sulzbach	793	6	28	
Wörschbach	572	4	40	
Total	16635	135	45	
Kanton Winnweiler.				
Alsenbrück u. Langmeil	1259	10	17	
Breunigweiler	581	4	44	
Börrstadt	1562	12	45	
Falkenstein	404	3	18	
Gehrweiler	478	3	54	
Gombach	352	2	52	
Gundersweiler	749	6	7	
zu übertragen	5385	43	57	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	4892	39	54	
Gaugrehweiler	1234	10	5	
Katzenbach	650	5	18	
Marienthal	420	3	26	
Ransweiler	816	6	40	
Rockenhausen	2827	23	4	
Schönborn	413	3	22	
Stahlberg	240	1	58	
Steingruben	210	1	43	
Teschenmoschel	505	4	7	
Waldgrehweiler	1062	8	40	
Würzweiler	386	3	9	
Total	13655	111	26	

Kanton Lauterecken.

1.	2.	3.	4.	5.
Adenbach	372	3	2	
Aschbach	642	5	14	
Becherbach	766	6	15	
Cronenberg	326	2	40	
Gangloff	301	2	28	
Ginsweiler	363	2	58	
Gumbsweiler	639	5	13	
Hagenbach	374	3	3	
Heinzenhausen	272	2	13	
Hinzweiler	667	5	27	
Hohenöllen	625	5	6	
Hundheim	552	4	30	
Lauterecken	1589	12	58	
Lohnweiler	520	4	15	
Nerzweiler	297	2	26	
Nußbach	843	6	53	
Odenbach	1626	13	16	
Reifelbach	529	4	19	
Reipoltskirchen	913	7	27	
Roth	334	2	44	
Schmittweiler	603	4	55	
Total	13153	107	22	

Kanton Wolfstein.

1.	2.	3.	4.	5.
Albersbach	293	2	23	
Bedesbach	546	4	27	
Berzweiler	182	1	29	
Bosenbach	1051	8	35	
zu übertragen	2072	16	54	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	2072	16	54	
Einöllen	630	5	8	
Eßweiler	1065	8	41	
Föckelberg	616	5	2	
Frankelbach	552	4	32	
Friedelshausen	373	3	3	
Greimbach	548	4	28	
Hefersweiler	487	3	58	
Horschbach-Elzweiler	1088	8	53	
Jettenbach	1523	12	26	
Kaulbach	558	4	33	
Kollweiler	832	6	47	
Mühlbach a. Glan	812	6	38	
Neunkirchen	820	6	42	
Niederstaufenbach	327	2	40	
Oberstaufenbach	382	3	7	
Oberweiler im Thal	607	4	57	
Oberweiler - Tiefenbach	527	4	18	
Rathskirchen	244	2	—	
Reichsthal	255	2	5	
Rölsberg	440	3	35	
Roßbach	656	5	21	
Rothseelberg	988	8	4	
Rudolphskirchen	202	1	39	
Rudsweiler a. Glan	255	2	5	
Rudsweiler a. d. Lauter	422	3	27	
Seelen	458	3	44	
Welchweiler	484	3	56	
Wolfstein	1223	9	59	
Total	19446	158	42	

Wiederholung der Kantone.

1.	2.	3.	4.	5.
Otterberg	16635	135	45	Land-commissariat Kaiserslautern
Winnweiler	19472	158	55	
Kaiserslautern	24357	198	47	
Göllheim	19535	159	25	Kirchheim.
Obermoschel	25235	205	57	
Rockenhausen	13655	111	26	
Lauterecken	13153	107	22	Kusel.
Wolfstein	19446	158	42	
Total	151488	1236	19	

die vertheilten Ausstände des Kreiskriegsfonds zu 28800 flüssig werden, ausbezahlt werden wird.

Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen . . 35597 Gulden.
Also kommen auf den Gulden Steuer . . . . . 0,0764086 Gulden.

Namen der Gemeinden	Vertheil.-Fuß.	Antheil an den vertheilten 2719 fl	Bemerkungen.	Namen der Gemeinden	Vertheil.-Fuß.	Antheil an den vertheilten 2719 fl	Bemerkungen.

1.	2.	3.	4.	5.
Kanton Blieskastel.				
Aßweiler	346	6	37	
Alsbach	460	8	48	
Ballweiler	484	9	16	
Bebelsheim	1150	22	—	
Biesingen	500	9	34	
Birnbach	771	14	45	
Blieskastel	2452	46	54	
Bliesmengen	1256	24	1	
Blickweiler	661	12	39	
Ensheim	2217	42	24	
Erfweiler u. Ehlingen	1190	22	46	
Escheringen	420	8	2	
Gersheim	1714	32	47	
Habkirchen	1232	23	32	
Hassel	577	11	2	
Heckendahlheim	446	8	32	
Herbitzheim	841	16	5	
Lautzkirchen	1243	23	46	
Neuhof	120	2	18	
Niederwürzbach	1158	22	9	
Oberwürzbach	200	3	50	
Ommersheim	1468	28	5	
Ormesheim u. Ponsheim	1446	27	39	
Reinheim	1484	28	23	
Rohrbach	593	11	21	
Rubenheim	742	14	11	
St. Ingbert	4202	80	22	
Wecklingen	162	3	6	
zu übertragen	29535	564	54	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	29535	564	54	
Wörschweiler und Guttenbrunnen	348	6	40	
Wittersheim	750	14	21	
Wolfersheim	912	17	27	
Total	31545	603	22	

Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.

1.	2.	3.	4.	5.
Kanton Waldmohr	23720	453	41	
" Blieskastel	31545	603	22	
Total	55265	1057	3	

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kusel.

1.	2.	3.	4.	5.
Bubach	430	8	13	
Hof	497	9	30	
Marth	424	8	7	
Niederkirchen	554	10	36	
Osterbrücken	520	9	57	
Saal	396	7	34	
Total	2821	53	57	

Wiederholung nach Bezirkskassen.

1.	2.	3.	4.	5.
Zweibrücken	55265	1057	3	
Kaiserslautern	2821	53	57	
Total	58086	1111	—	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 10811 fl 56½ xr		Rückstand der Gemeinden auf die Umlage: vom 1/6 Juni 1815.		vom 22. Juli 1815.		vom 10. October 1815.		vom 4. Dezemb. 1815.		Total.		Nach Abzug dieser Rückstände von vorbemerktem Antheil ergiebt sich für die Gemeinden ein Guthaben		Rückstand		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Bezirkskasse Zweibrücken.																		
Kanton Landstuhl.																		
Bann	837	47	19											47	19			
Bruchmühl- und Mühlbach	1093	61	47											61	47			
Fockenberg und Limbach	425	24	1											24	1			
Gerhardsbrunn	916	51	46											51	46			
Gimsbach	501	28	19											28	19			
Hauptstuhl	770	43	31											43	31			
Hitschenhausen	1239	70	2											70	2			
Katzenbach	683	38	36											38	36			
Kindsbach	675	38	9											38	9			
Kirchenarnbach Obernheim	842	47	35											47	35			
Kottweiler, Schwanden	1096	61	57											61	57			
Landstuhl	2433	137	31											137	31			
Linden	565	31	56											31	56			
Mackenbach	640	36	10											36	10			
Matzenbach	474	26	48											26	48			
Miesenbach	953	53	52											53	52			
Mittelbrunn	943	53	18											53	18			
Nanz-Dietzweiler	570	32	13											32	13			
Niedermohr, Bettenhausen	1165	65	51											65	51			
Oberarnbach	515	29	7											29	7			
Obermohr	676	38	12											38	12			
Queidersbach	1032	58	20											58	20			
Ramstein	2164	122	19											122	19			
Reichenbach	1049	59	17											59	17			
Reischbach	379	21	25											21	25			
Schrollbach	532	30	4											30	4			
Spesbach	652	36	51											36	51			
Stegen	515	29	6											29	6			
Steinwenden	1197	67	39											67	39			
Vogelbach	529	29	54											29	54			
Weltersbach	434	24	32											24	32			
Total	26494	1497	27											1497	27			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Kanton Zweibrücken.																		
Battweiler	590	33	21											33	21			*) Die Bürgermeisterei Contwig od. vielm. die Gemein. Contwig, Dellfeld, Niederauerbach, Oberauerbach und Stambach sind auf diellml. v. 4. Dez. 1815 noch i. Rückst. m. 710fl. 57¼ fr welche auf die gen. Gem. nach nebendem. Vertheilungsf. vertheilt werden. † vide Bemerk. bei Medelsheim (K. Neuhornbach)
Contwiz	3040	171	49							*333	48	333	48	*		161	59	
Dellfeld	967	54	39							*106	10	106	10			51	31	
Niederauerbach	1432	80	56							*157	14	157	14			76	18	
Oberauerbach	632	35	43							* 69	24	69	24			33	41	
Stammbach	404	22	50							* 44	21½	44	21½			21	31½	
Einöd, Ingweiler	2628	148	32											148	32			
Ernstweiler, Bubenhausen	1370	77	26											77	26			
Hengstbach	842	47	35					†102	26			102	26			54	51	
Mittelbach	871	49	14					†105	58			105	58			56	44	
Irheim	1126	63	39											63	39			
Knopp	778	43	59											43	59			
Maßweiler	1389	78	30											78	30			
Niederhausen	398	22	30											22	30			
Oberhausen	674	38	6											38	6			
Reifenberg	664	37	32											37	32			
Rieschweiler	980	55	23											55	23			
Schmittshausen	712	40	15											40	15			
Wattweiler	1055	59	38											59	38			
Webenheim, Mimbach	4220	238	31											238	31			
Winterbach	535	30	14											30	14			
Zweibrücken	11500	649	59											649	59			
Total	36807	2080	21	—	—	—	—	208	24	710	57½	919	21½	1617	35	456	35½	
Kanton Waldfischbach.																		
Burgalben	804	45	27											45	27			
Geiselberg	567	32	3											32	3			
Haarsberg	513	29	—											29	—			
Heltersberg	993	56	8											56	8			
Hermersberg	1358	76	45											76	45			
Herschberg	1536	86	49											86	49			
Hettenhausen	570	32	13											32	13			
Höheinödt	1410	79	42											79	42			
Horbach	627	35	26											35	26			
Klausen	650	36	44											36	44			
Leimen	516	29	10											29	10			
Merzalben	580	32	47											32	47			
Saalstadt	820	46	21											46	21			
Schauerberg	460	26	—											26	—			
Schopp	506	28	36											28	36			
Schmalenberg	815	46	4											46	4			
Steinalben	210	11	52											11	52			
Wahlalben	400	22	36											22	36			
Waldfischbach	1003	56	41											56	41			
Weselberg	625	35	19											35	19			
Zeselberg	851	48	6											48	6			
Total	15814	893	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	893	49	—	—	

Wiederholung für die Bezirkskasse Zweibrücken.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Kantone																		Landcommissar.
Landstuhl	26494	1497	27											1497	27			Homburg.
Homburg	16015	905	11											905	11			
Neuhornbach	25518	1442	18					1196	25½	18	7¼	1214	32¾	886	28	658	42¾	Zweibrücken.
Zweibrücken	36807	2080	21					208	24	710	57¼	919	21¼	1617	35	456	35¼	
Waldfischbach	15814	893	49											893	49			
Pirmasens	22604	1277	35											1277	35			Pirmasens.
Dahn	10384	586	55											586	55			
Total	153636	8683	36	—	—	—	—	1404	49½	729	4¼	2133	54	7665	—	1115	18	

Bezirkskasse Landau.

Kanton Annweiler.

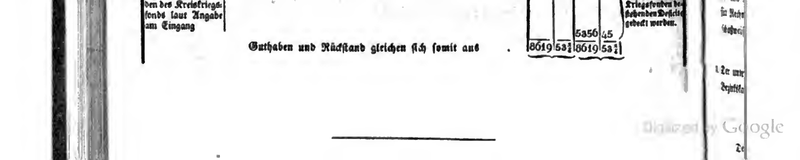
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Albersweiler	3000	169	34											169	34		
Dörnbach	363	20	31											20	31		
Annweiler, Sarnstall	4605	260	17			* —	27¼	*561	53	ii 166	41	729	1¼			468	44¼
Bindersbach	105	5	56			* —	1	* 12	49	ii 3	48	16	38			10	42
Grävenhausen	723	40	52			* —	4	* 88	12	ii 26	10	114	26			73	34
Queichhambach	853	48	30			* —	5	*104	41½	ii 31	3	135	49¾			87	19¾
Wernersberg	693	39	10			* —	4	* 84	34	ii 25	5	109	43			70	33
Münchweiler	162	9	9			† 2	10	—	—	ii 5	52	8	2	1	7	—	—
Waldhambach	334	18	52			† 4	29½	118	20¼	ii 12	5¼	134	55			116	3
Waldrohrbach	302	17	4			† 4	2	—	—	ii 10	56	14	58	2	6		
Darrstein	144	8	8											8	8		
Dimbach	180	10	11											10	11		
Eusersthal	1163	65	44											65	44		
Gossersweiler	512	28	56											28	56		
Lug	217	12	16											12	16		
Oberschlettenbach	300	16	57											16	57		
Ramberg	1309	73	59											73	59		
Rinnthal	496	28	2											28	2		
Schwanheim	560	31	39											31	39		
Spirkelbach	449	25	23											25	23		
Sülz	569	32	10											32	10		
Stein	310	17	31											17	31		
Völkersweiler	335	18	56											18	56		
Vorweidenthal	963	54	26											54	26		
Willgartswiesen	1190	67	16											67	16		
Total	19842	1121	29	—	—	11	22¾	970	30	281	40¼	1263	33	684	52	826	56

19.

* Der Rückstand der ehem. Bürgermeisterei Annweiler beträgt a) auf die Umlage vom 22. Juli 1815 41¼ kr. b) 10. Oct. 1815 852 fl. 9¼ kr., welche Rückst. auf die dazu gehörigen Gem. nach dem angenom. Vertheilungsfuß vertheilt wurden.

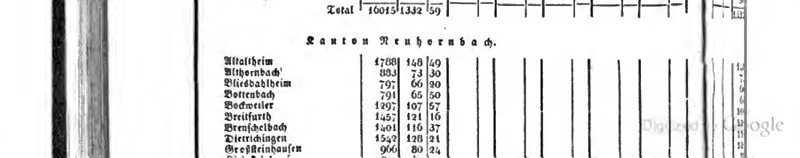
† Die Einnehmerei Annweiler, oder vielmehr die Gemeinden Annweiler, Sarnstall, Bindersbach, Grävenhausen, Queichhamb., Wernersberg, Waldhambach, Waldrohrb. und Münchweiler sind auf die Umlage vom 4. Dez. 1815 noch im Rückstand mit 281 fl. 40¼ kr., welche unter die genannten Gem. nach nebenbemerktem Vertheilungsfuß vertheilt werden.

ii Auf die Umlage vom 22. Juli 1815 schuldet die Bürgermeisterei Waldhamb. noch 10 fl. 41¼ kr. welche unter die dazu gehörigen Gemeinden Münchweiler, Waldhambach und Waldrohrbach vertheilt wurden.



den des Kreiskriegs-fonds laut Angabe am Eingang					Kriegsfonden bestehenden Deficits gedeckt werden.
			5356	45	
Guthaben und Rückstand gleichen sich somit aus .	8619	$53\frac{1}{4}$	8619	$53\frac{1}{4}$	

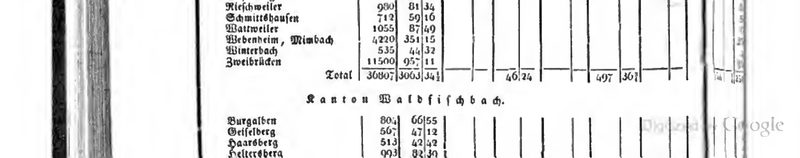
Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 14669 fl 14½ kr		Rückstand der Gemeinden auf									
				die liquidirten Rückstände der außerordentlichen Umlagen von 1813		die im J. 1812 ausgeschriebenen Feuerspritzen-Gelder		Umlage vom 5. Januar 1814 für Kleidungsstücke.		Umlage vom 10. u. 17. April 1814 für Pferde, Fourage u. Lebensmittel.		Umlage v. 20. Januar 1816 z. Zahlung d. Lieferungen d. Jonas Schwarz in d. 1. Hälfte von 1814.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezirkskasse Zweibrücken.													
Kanton Landstuhl.													
Bann	837	69	40										
Bruchmühl- und Mühlbach	1093	90	58										
Fockenberg und Limbach	425	35	22										
Gerhardsbrunn	916	76	15										
Gimsbach	501	41	42										
Hauptstuhl	770	64	5										
Hitschenhausen	1239	103	8										
Katzenbach	683	56	51										
Kindsbach	675	56	11										
Kirchenarnbach, Obernheim	842	70	5										
Kottweiler, Schwanden	1096	91	13										
Landstuhl	2433	202	30										
Linden	565	47	2										
Mackenbach	640	53	16										
Matzenbach	474	39	27										
Miesenbach	953	79	19										
Mittelbrunn	943	78	29										
Nanz, Dietzweiler	570	47	27										
Niedermohr, Bettenhausen	1165	96	58										
Oberarnbach	515	42	52										
Obermohr	676	56	16										
Queidersbach	1032	85	54										
Ramstein	2164	180	7										
Reichenbach	1049	87	19										
Reischbach	379	31	33										
Schrollbach	532	44	17										
Spesbach	652	54	16										
Stegen	515	42	52										
Steinwenden	1197	99	38										
Vogelbach	529	44	2										
Weltersbach	434	36	7										
Total	26494	2205	11										



Total	16015	1332	59

Kanton Neuhornbach.

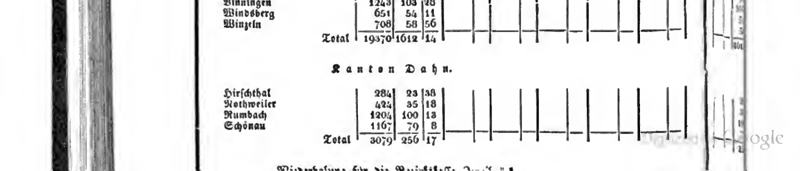
Altaltheim	1788	148	49
Althornbach'	883	73	30
Bliesdahlheim	797	66	20
Bottenbach	791	65	50
Bockweiler	1297	107	57
Breitfurth	1457	121	16
Brenschelbach	1401	116	37
Dietrichingen	1542	128	21
Großsteinhausen	966	80	24



Rieschweiler	980	81	34										
Schmittshausen	712	59	16										
Wattweiler	1055	87	49										
Webenheim, Mimbach	4220	351	15										
Winterbach	535	44	32										
Zweibrücken	11500	957	11										
Total	36807	3063	34½			46	24			497	361		

Kanton Waldfischbach.

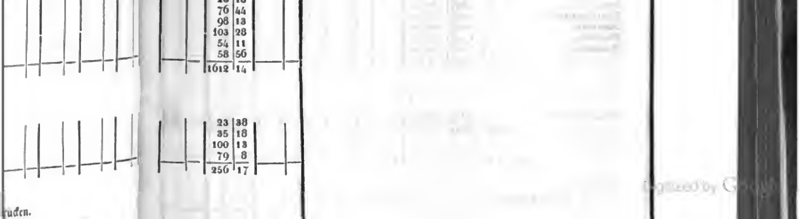
Burgalben	804	66	55										
Geiselberg	567	47	12										
Haarsberg	513	42	42										
Heltersberg	993	82	30										



Vinningen	1243	103	28
Windsberg	651	54	11
Winzeln	708	58	56
Total	19370	1612	14

Kanton Dahn.

Hirschthal	284	23	38
Rothweiler	424	35	18
Rumbach	1204	100	13
Schönau	1167	79	8
Total	3079	256	17



[illegible]	[illegible]
76	44
98	13
103	28
54	11
58	56
1612	14

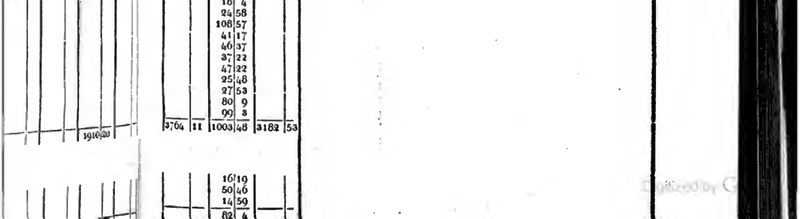
23	38
35	18
100	13
79	8
256	17

uden.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
Ramberg	1309	108	57				
Rinthal	496	41	17				
Schwanheim	560	46	37				
Spirkelbach	449	37	22				
Sülz	569	47	22				
Stein	310	25	48				
Völkersweiler	335	27	53				
Vorderweidenthal	963	80	9				
Wilgartswiesen	1190	99	3				
Total	19044	1585	6	1853	51	1910	20

Kanton Bergzabern.

Bellenborn	196	16	19
Birkenhördt	610	50	46
Blankenborn u. Reichsdorf	180	[illegible]	[illegible]



			18	4		
			24	58		
			108	57		
			41	17		
			46	37		
			37	22		
			47	22		
			25	48		
			27	53		
			80	9		
			99	3		
1910 20	3764	11	1003	48	3182	53
			16	19		
			50	46		
			14	59		
			82	4		

Wiederholung für die Bezirkskasse Landau.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kanton Annweiler	19044	1585	6	1853	51					1910	20		
" Beegzabern	986	82	4										
" Landau	12367	1029	21	1544	20½	191	55	1209	27½	976	50½	83	34½
Total	32397	2696	31	3398	11½	191	55	1209	27½	2887	10½	83	34½

Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kaiserslautern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Schwebelbach	748	62	16										

Allgemeine Wiederholung.

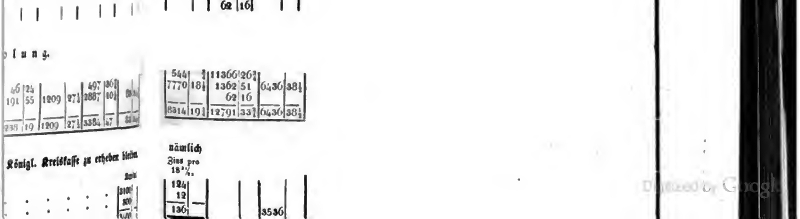
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezirkskasse Zweibrücken	143097	11910	27½			46	24			497	36½		
" " Landau	32397	2696	31	3398	11½	191	55	1209	27½	2887	10½	83	34½
" Kaiserslautern	748	62	16										
Total	176242	14669	14½	3398	11½	238	19	1209	27½	3384	47	83	34½

Ausstehende Kapitalien und Zinsen, welche durch die Königl. Kreiskasse zu erheben bleiben,

	Kapital	
a) bei der Gemeinde Bufenberg	3100	
b) " " " Kindsbach	300	—
Zusammen	3400	

Soll-Baarschaft resp. Schuldigkeit der Königl. Kreiskasse, laut der im Eingang aufgestellten Be

Guthaben und Rückstand gleichen sich somit aus . . . .



				62	16		

…lung.

46	24			497	36	[illegible]
191	55	1209	27½	2887	10½	[illegible]
238	19	1209	27½	3384	47	[illegible]

544	¾	11366	26¾		
7770	18¼	1362	51	6436	38¼
		62	16		
8314	19¼	12791	33¾	6436	38¼

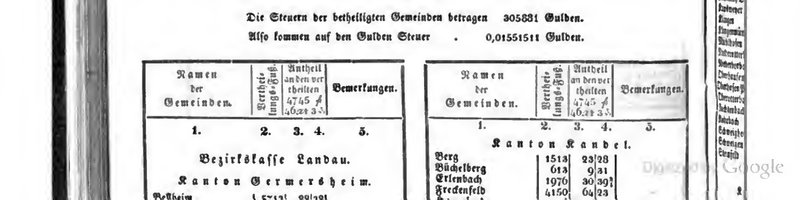
Königl. Kreiskasse zu erheben bleiben

. . . . . . [illegible]

nämlich

Zins pro 18°/o.

124				
12				
136	—		3536	



Die Steuern der betheiligten Gemeinden betragen 305881 Gulden.

Also kommen auf den Gulden Steuer . 0,01551511 Gulden.

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 4745 ƒ 46 xr 3⅗		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Bezirkskasse Landau.				
Kanton Germersheim.				
Bellheim	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Namen der Gemeinden.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 4745 ƒ 46 xr 3⅗		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Kanton Kandel.				
Berg	1513	23	28	
Büchelberg	613	9	31	
Erlenbach	1976	30	39⅞	
Freckenfeld	4150	64	23	

fonds eingehen:

305881 Gulden.

01551511 Gulden.

...n ...en.	Vertheilungs-Fuß.	Antheil an den vertheilten 4745 f 46 xr 3 d		Bemerkungen.
	2.	3.	4.	5.
...anton Kandel.				
	1518	23	23	
	613	9	31	
	1976	30	39½	
	4150	64	23	

Kapellen, Drusweiler	1900	29	25
Kapsweyer	886	5	59
Klingen	1322	20	31
Klingenmünster	2100	32	35
Mühlhofen	1482	23	—
Niederotterbach	1274	19	46
Niederhorbach	1546	23	59
Oberhausen	1616	25	4
Oberhofen Pleisweiler	1833	28	26
Oberotterbach	3708	57	32
Rechtenbach	2058	31	56
Rohrbach	3862	59	55
Schweighofen	3892	60	23
Schweigen	1090	16	55
Steinfeld	3968	61	34
Total	54333	842	59

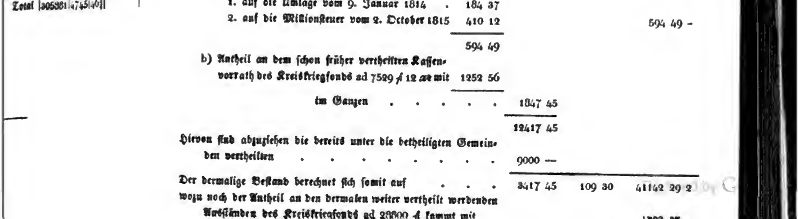
Kanton Annweiler.

Albersweiler	3000	46	33

Bobingen	1958	30	23
Böchingen	1665	25	50
Burrweiler	2185	33	54
Edenkoben	7567	117	24
Edesheim	5268	81	44
Flemlingen	1413	21	55
Freimersheim	1975	30	39
Gleisweiler	1384	21	28
Gommersheim	1857	28	49
Großfischlingen	1404	21	47
Hainfeld	2255	34	59
Kirrweiler	4490	69	40
Kleinfischlingen	1010	15	40
Knörringen	947	14	42
Maikammer, Alsterweiler	4767	73	58
Roth	3684	57	10
Roßbach	1080	16	45
St. Martin	2647	41	4
Venningen	2881	44	42

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	26746	415	—	
Herrheimweyher	963	14	56	
Ilbesheim	1692	26	15	
Impflingen	1580	24	31	
Insheim	2695	41	48	
Landau	17375	269	34	
Leinsweiler	1356	21	2	
Mörlheim	2010	31	11	
Mörzheim	2120	32	54	
Niederhochstadt	3105	48	10	
Nußdorf	4268	66	8	
Oberhochstadt	1416	21	58	
Offenbach	5194	80	35	
Queichheim	2944	45	41	
zu übertragen	73459	1139	43	

1.	2.	3.	4.	5.
Uebertrag	73459	1139	43	
Ranschbach	282	4	23	
Siebeldingen	2018	31	19	
Walsheim	1588	24	38	
Wolmesheim	1416	21	58	
Total	78763	1222	1	
Wiederholung der Kantone.				
Germersheim	42114	653	24	Landcom. Germersheim
Kandel	57796	896	42¼	
Bergzabern	54333	842	59	Bergzabern.
Annweiler	19842	307	51	
Edenkoben	53033	822	49	Landau.
Landau	78763	1222	1	
Total	305881	4745	46¼	



Total |305381|4745|40?|

1. auf die Umlage vom 9. Januar 1814 . 184 37
2. auf die Militärsteuer vom 2. October 1815 410 12 — 594 49 -

594 49

b) Antheil an dem schon früher vertheilten Kassenvorrath des Kreiskriegfonds ad 7529 fl 12 kr mit 1252 56

im Ganzen 1847 45

12417 45

Hievon sind abzuziehen die bereits unter die betheiligten Gemeinden vertheilten . . . . 9000 —

Der dermalige Bestand berechnet sich somit auf . . . 3417 45 | 109 30 | 41142 29 2

wozu noch der Antheil an den dermalen weiter vertheilt werdenden Ausständen des Kreiskriegfonds ad 28800 fl kommt mit

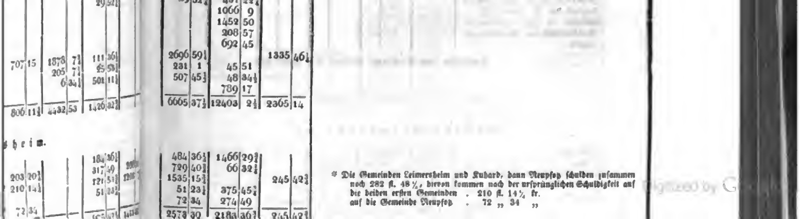
Bärbelroth	1323	382	21			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bergzabern	5130	1482	36	†1307	53	2494	37½		8½
Billigheim	4589	1326	15	† 267	58½	*1602	38	1047	51½
Dierbach	2111	610	6			849	56¾	55	46½
Dörrenbach	1970	569	21			906	18		
Gleishorbach, Gleiszellen	979	282	56	† 144	47	599	6½	123	37½
Hergersweiler	760	219	39			1	18½		
Heuchelheim	1367	395	4	† 153	36	609	40½	273	47¾
Ingenheim	2221	641	53			963	22½	333	11¾
Kapellen, Drusweiler	1900	549	7	209	20½	767	2	325	18½
Kapsweyer	386	111	33			* 100	57		
Klingen	1322	382	4					32	43
Klingenmünster	2100	606	55	!! 266	15	1056	50½	232	13
Mühlhofen	1482	428	18	†† 95	14	* 577	23	357	19¾
Niederotterbach	1274	368	12			* 140	23		
Niederhorbach	1546	446	48	† 317	38	733	26½	133	33½



Schaibenhard	723	208	57								
Schaidt	2397	692	45								
Steinweiler	4710	1361	13	707	15	1878	7¼	111	36½		
Wollmersweiler	958	276	52			205	7¼	25	53½		
Winden	1925	556	20			6	34½	501	11½		
Wörth	2731	789	17								
Total	57796	16703	26	806	11½	4432	53	1426	32½		

Kanton Germersheim.

Bellheim	5713	1651	6					184	36½		
Hördt	2755	796	13	203	20½			317	49	208	31
Leimersheim und Kuhard	4462	1289	33	* 210	14½			121	53½	1203	7½
Knittelsheim	1478	427	9					51	23¼		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]						

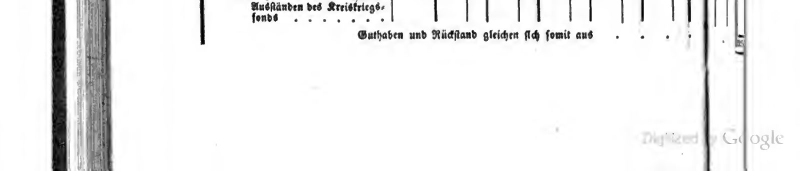


fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
				29	52½		[illegible]	32¼	[illegible]	22¼		
									1066	9		
									1452	50		
									208	57		
									692	45		
707	15	1878	7½	111	36½		2696	59¼			1335	46¼
		205	7½	25	53½		231	1	45	51		
		6	34½	501	11½		507	45¾	48	34½		
									789	17		
806	11½	4432	53	1426	22½		6665	37½	12403	2½	2365	14

...heim.

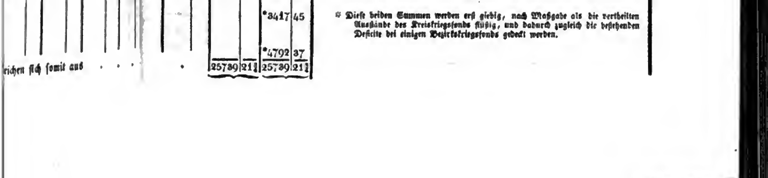
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
				184	36½		484	36¼	1466	29¾		
				317	49	[illegible]	729	40¼	66	32¼		
203	20½			121	51½	[illegible]	1535	15¾			245	42¾
210	14½			51	23¾		51	23½	375	45¾		
							72	34	274	49		
72	34			[illegible]	[illegible]	[illegible]	2573	30	2183	36¾	245	42¾

* Die Gemeinden Leimersheim und Kuhard, dann Neupfotz schulden zusammen noch 282 fl. 48⅞, hievon kommen nach der ursprünglichen Schuldigkeit auf die beiden ersten Gemeinden . 210 fl. 14⅞ kr.
auf die Gemeinde Neupfotz . 72 „ 34 „



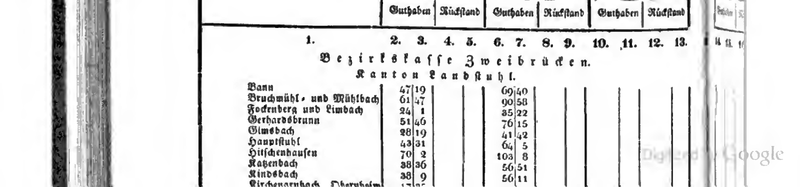
Ausständen des Kreiskriegs-fonds											

Guthaben und Rückstand gleichen sich somit aus . . . . .



		*3417 | 45
		*4792 | 37
…eichen sich somit aus	25739 | 21½	25739 | 21½

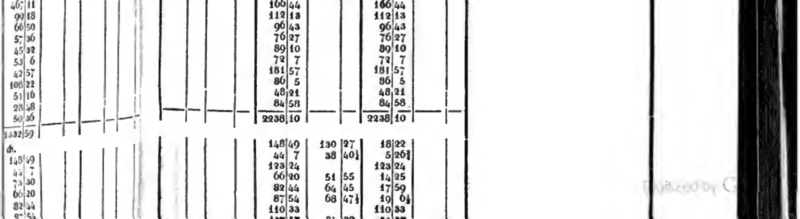
* Diese beiden Summen werden erst giebig, nach Maßgabe als die vertheilten Ausstände des Kreiskriegsfonds flüßig, und dadurch zugleich die bestehenden Deficite bei einigen Bezirkskriegsfonds gedeckt werden.



	Guthaben		Rückstand		Guthaben		Rückstand		Guthaben		Rückstand	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Bezirkskasse Zweibrücken.												
Kanton Landstuhl.												
Bann	47	19			69	40						
Bruchmühl- und Mühlbach	61	47			90	58						
Fockenberg und Limbach	24	1			35	22						
Gerhardsbrunn	51	46			76	15						
Gimsbach	28	19			41	42						
Hauptstuhl	43	31			64	5						
Hitschenhausen	70	2			103	8						
Katzenbach	38	36			56	51						
Kindsbach	38	9			56	11						
Kirchenarnbach, Oberheim[illegible]	[illegible]	[illegible]										

Zweibrücken.				[illegible]				Gemeinden.												Bemerkungen.
Guthaben		Rückstand		Guthaben		Rückstand		Guthaben		Rückstand		Guthabens		Rückstands		Guthaben		Rückstand		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
eibrücken.																				
fl.	kr.																			
69	40											116	59			116	59			
90	58											152	45			152	45			
35	22											59	23			59	23			
76	15											128	1			128	1			
41	42											70	1			70	1			
64	5											107	36			107	36			
103	8											173	10			173	10			
56	51											95	27			95	27			
56	11											94	20			94	20			
												117	40			117	40			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Uebertrag	1279	21			1883	59						
Schrollbach	30	4			44	17						
Spesbach	36	51			54	16						
Stegen	29	6			42	52						
Steinwenden	67	39			99	38						
Vogelbach	29	54			44	2						
Weltersbach	24	32			36	7						
Total	1497	27			2205	11						
Kanton Homburg.												
Bechhofen	42	44			62	56						
Biedershausen	25	19			37	17						
Erbach, Reiskirchen	57	26			84	34						
Großbundenbach	52	3			76	40						
Homburg, Schwarzenbach, Beeden	317	15			467	11						
Käshofen	67	26			99	18						
Kirrberg	45	23			66	50						
Kleinbundenbach	39	7			57	36						
Krähenberg	30	55			45	32						
Lambsborn	36	4			53	6						
Langwieden	29	10			42	57						
Martinshöh	73	35			108	22						
Mörsbach	34	49			51	16						
Rosenkopf	19	33			28	48						
Wiesbach	34	22			50	36						
Total	905	11			1332	59						
Kanton Neuhornbach.												
Altaltheim			130	27	148	49						
Neualtheim			38	40¼	44	7						
Althornbach	49	54			73	30						
Bliesdahlheim			51	55	66	20						
Niedergailbach			64	45	82	44						
Walsheim			68	47½	87	54						
Bottenbach	44	43			65	50						
Böckweiler			84	30	107	57						
Breitfurth	82	21			121	16						
Brenschelbach	79	11			116	37						
Dietrichingen	87	9			128	21						
Großsteinhausen	54	36			80	24						
Kleinsteinhausen	45	47			67	25						
Mauschbach	48	26			71	20						
Medelsheim			119	51	153	9						
Peppenkum			56	1	71	35						
Seyweiler			43	46	55	56						
Neuhornbach	220	16			324	21						
Riedelberg	49	41			73	10						
Rieschweiler	45	57			67	40						
Uttweiler	38	46			57	6						
Walshausen	39	41			58	26						
Total	886	28	658	42¾	2123	57						



467	11
99	18
66	50
57	36
45	32
53	6
42	57
108	22
51	16
28	48
50	36
1332	59

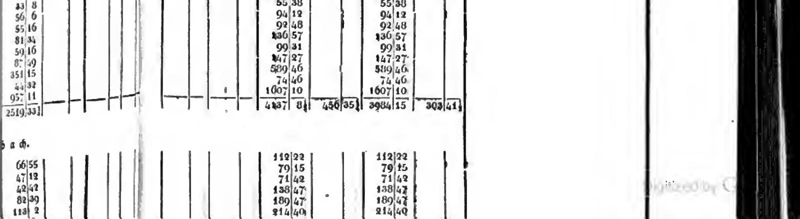
166	44			166	44
112	13			112	13
96	43			96	43
76	27			76	27
89	10			89	10
72	7			72	7
181	57			181	57
86	5			86	5
48	21			48	21
84	58			84	58
2238	10			2238	10

ch.

148	49
44	7
73	30
66	20
82	44
8[illegible]	54

148	49	130	27	18	22
44	7	38	40½	5	26½
123	24			123	24
66	20	51	55	14	25
82	44	64	45	17	59
87	54	68	47½	19	6½
110	33			110	33

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Kanton Zweibrücken.												
Battweiler	33	21			49	6						
Contwig			161	59	19	24¼						
Dellfeld			51	31	6	10						
Niederauerbach			76	18	9	8						
Oberauerbach			33	41	4	2						
Stammbach			21	31¼	2	34½						
Einöd, Ingweiler	148	32			172	20						
Lenstweiler, Bubenhausen	77	26			114	2						
Hengstbach			54	51	70	5						
Mittelbach			56	44	72	30						
Irheim	63	39			93	43						
Knopp	43	59			64	45						
Maßweiler	78	30			115	37						
Niederhausen	22	30			33	8						
Oberhausen	38	6			56	6						
Reifenberg	37	32			55	16						
Rieschweiler	55	23			81	34						
Schmittshausen	40	15			59	16						
Wattweiler	59	38			87	49						
Webenheim, Mimbach	238	31			351	15						
Winterbach	30	14			44	32						
Zweibrücken	649	59			957	11						
Total	1617	35	456	35¼	2519	33¾						
Kanton Waldfischbach.												
Burgalben	45	27			66	55						
Geiselberg	32	3			47	12						
Haarsberg	29				42	42						
Heltersberg	56	8			82	39						
Hermersberg	76	45			113	2						
Herschberg	86	49			127	51						
Hettenhausen	32	13			47	27						
Höheinödt	79	42			117	21						
Horbach	35	26			52	11						
Klausen	36	44			54	6						
Leimen	29	10			42	57						
Merzalben	32	47			48	16						
Saalstadt	46	21			68	15						
Schauerberg	26				38	17						
Schopp	28	36			42	7						
Schmalenberg	46	4			67	50						
Steinalben	11	52			17	29						
Wahlalben	22	36			33	18						
Waldfischbach	56	41			83	29						
Weselberg	35	19			52	1						
Zeselberg	48	6			70	50						
Total	893	49			1316	45						



43	8	55	38			55	38		
56	6	94	12			94	12		
55	16	92	48			92	48		
81	34	136	57			136	57		
59	16	99	31			99	31		
87	49	147	27			147	27		
351	15	589	46			589	46		
44	32	74	46			74	46		
957	11	1607	10			1607	10		
2519	33	4137	8	456	35	3984	15	303	41

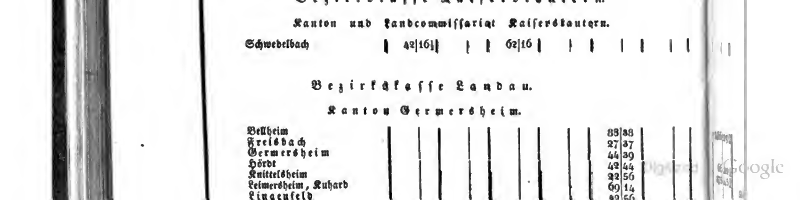
a ch.

66	55	112	22	112	22
47	12	79	15	79	15
42	42	71	42	71	42
82	39	138	47	138	47
113	2	189	47	189	47
		214	40	214	40

Pirmasens	347	12			511	16						
Rodalben	90	57			133	55						
Ruppertsweiler	15	50			23	18						
Schweix	22	53										
Simbten (Ober- und Nieder-)	21	42										
Thalfröschen	52	7			76	44						
Thaleschweiler	66	42			98	13						
Trulben	35	36										
Vinningen	70	15			103	28						
Windsberg	36	48			54	11						
Winzlen	40	1			58	56						
Total	1277	35	—	—	1612	14	—	—	—	—	—	—

Kanton Dahn.

Bobenthal	56	48										
Bruchweiler und Bärenbach	27	45										
Bundenthal	35	26										



Bezirkskasse Kaiserslautern.

Kanton und Landcommissariat Kaiserslautern.

Schwebelbach	42|16¼		62|16			

Bezirkskasse Landau.

Kanton Germersheim.

Bellheim					88|38	
Freisbach					27|37	
Germersheim					44|39	
Hördt					42|44	
Knittelsheim					22|56	
Leimersheim, Kuhard					69|14	
Lingenfeld					[illegible]|56	



Schaibenhard									11	13
Schaidt									37	11
Steinweiler									73	5
Wollmersweiler									14	52
Winden									29	52
Wörth									42	22
Total									896	42¾

Kanton Bergzabern.

Appenhofen									13	21
Barbelroth									20	32
Bellenborn	11	5			16	19			3	3
Bergzabern									79	36
Billigheim									71	12
Birkenhördt	34	29			50	46			9	28
Blankenborn, Reichsdorf	10	10			14	59			2	48
Dierbach									32	45

Dimbach	10	11			14	59			2	48
Dörnbach	20	31			30	13			5	38
Euſersthal	65	44			96	48			18	2
Goſſersweiler	28	50			42	37			7	57
Grävenhauſen			73	34			137	35	11	13
Lug	12	16			18	4			3	22
Münchweiler	1	7							2	31
Oberſchlettenbach	16	57			24	58			4	39
Queichhambach			87	19½			163	16	13	19
Ramberg	73	59			108	57			20	18
Rinthal	28	2			41	17			7	42
Schwanheim	31	39			46	37			8	41
Spirkelbach	25	23			37	22			6	58
Sülz	32	10			47	22			8	49
Stein	17	31			25	48			4	49
Völkersweiler	18	56			27	53			5	12
Voederweidenthal	54	26			80	9			14	56
Waldhambach			116	3					5	11
Waldrohrbach	2	6							4	41
Wernersberg			70	33			350	51	10	45

enburg geschehen) andererseits gänzlich abzustellen und aufzuheben.

Demnach soll von keinem künftigen Vermögensübergange aus dem Königreiche Bayern in die gesammten Königlich Dänischen Lande, gleichwie aus diesen in das Königreich Bayern, solcher Vermögensübergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, sowie auch von den Königlich Bayerischen Unterthanen, welche in den gesammten Königlich Dänischen Landen künftig Erbschaften zu erheben haben, und solche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenseitig ebenso bei Vermögensausgang

auf allerhöchstgedachter Seiner Majestät des Königs von Bayern allergnädigsten Befehl, unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu München, den 10. September 1832.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

(LS)

Freiherr v. Gise.



1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen des ersten Quartals 1833 für den Rheinkreis den eilften März nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Joseph Alois Molitor, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810, öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Ja-

erledigte Stelle eines Directors an dem Landgestüte zu Zweibrücken, dem Veterinärarzte im 1. Chevaurlegersregimente, Friedrich Steyer, provisorisch zu verleihen geruht.

Ertheilung eines Gewerbprivilegium.

Seine Majestät der König haben am 26. Januar l. J. dem Dr. Müller zu Damm das ihm unterm 8. März v. J. ertheilte dreijährige Gewerbprivilegium für sein eigenthümliches Verfahren in Verfertigung des Steinguts auf weitere fünf Jahre allergnädigst zu verlängern geruht.

Fortl. Num.	der Reclamanten.		Frk.	Cnt.	Frk.	Cnt.
1	Die Gemeinden von	Landau, Birkweiler, Frankweiler, Godramstein, Nußdorf, Siebeldingen, Grävenhausen, Albersweiler u. Queichhambach . . .	28,140	—	11,256	—
2	Karl Versevaux aus	Zweibrücken . . .	14,162	1	5,064	80
3	Die Vorspänner auf der Station .	Harburg . . .	4,616	—	1,846	40
4	Die Gemeinde	Landau . . .	100	—	40	—
5	Joseph Hellmaier und Consorten . .	Braunau . . .	1,595	47	638	19
6	Die Vorspänner auf der Station . .	Meitingen . . .	8,454	—	3,381	60

2. Durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern:

a) die Predigten: „Ehre, Freiheit, Recht- und „Aberglauben, Eigennutz, Kleinmuth" von Karl Juch, Zweibrücken 1832.

b) der Nr. 20 der Zeitschrift „niederrheinischer Kourier."

3. Durch das Königl. Landcommissariat Speyer: die politischen Schriften Dr. Grosse's.

4. Durch die Königl. Polizeidirection München: die Druckschrift „Volksstimme — Sammlung von Gesängen für alle Deutsche" Neustadt a. d. H.

haltlich allerhöchsten Rescripts vom 15. Februar bewogen gefunden, auf die zu Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten zu Kirchheimbolanden Joseph Ropiquet in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Dürkheim, Georg Baab von Marnheim, zum Lehrer an der besagten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J.,

der Nr. 35 der Zeitschrift „der Niederrheinische Kourier."

3. Durch die Königl. Polizeidirection München:

die Druckschriften

a) „Münchner Suspensionsdecret und Königsberger Suspensionsprozeß"

b) „Freiheitsblitze" von Dr. Coremans.

4. Durch das Königl. Stadtcommissariat Würzburg:

die Flugschrift „Der Komet des Jahres 1834."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 22., 26. und 28. Februar und 2. März l. J.,

pflanzt.

Nach den Fassionen von 1825 bestehen die Einkünfte dieser Pfarrstelle in: -

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	65	28
3. Nutznießung von 1 Hectare 12 Aren Ackerland	22	35
4. Rechten	8	—
5. Kirchenvermögen	218	32
6. Gemeindekasse	24	16
	570	51

Eine Gefahr kann für die Actionäre nicht entstehen, da die Gründe, welche um sehr billige Preise nämlich zu 25 — 40 fl. pr. Tagwerk anzukaufen und zu erhalten sind, mit den erstellten Gebäuden für die Theilnehmer um so mehr hinlängliche Sicherheit darbieten, weil die Grundstücke in wenigen Jahren, wenn die arbeitenden Hände in ihre Nähe kommen, bedeutend am Werthe gewinnen müssen und bereits mehrere Anfragen und Abgeordnete erschienen sind, welche im nächsten Frühjahre zur Ansäßigmachung daselbst sich bereit erklärt haben.

Bemerkt wird hiebei noch, daß von der Actiengesellschaft am 6. Juni 1832 folgende Bestimmungen gemacht wurden:

1. die Kolonie soll unweit des Samhofes an der Neuburger Hauptstraße und am Burheimer Weg angelegt werden;
2. es wird dieses Unternehmen durch Actien à 100 fl. ausgeführt, und
3. diese Actien auf Namen ausgestellt;
4. die Actien bleiben 3 Jahre unaufkündbar, und
5. die erkauften Gründe ꝛc. bilden die Hypothek für die emittirten Actien, und werden solche
6. von dem Hypothekenamte des Landgerichts Ingolstadt kontrasignirt, sonach jeder Theilnehmer im Hypothekenbuch vorgetragen;
7. jährlich wird Rechnung gelegt;
8. ein Ausschuß von 3 Mitgliedern ist gewählt; diese besorgen den Ankauf der Gründe, die Bauleitung, die Kasse- und Rechnungsführung, und legen der Gesellschaft von Zeit zu Zeit die Resultate zur Genehmigung vor;
9. die neuen Ansiedler erhalten 20 Tagwerk Gründe nebst einem Oekonomiegebäude, und müssen wenigstens die Hälfte des Kaufschillings baar erlegen, und Zeugnisse ihres untadelhaften Wandels beibringen;
10. es wird nur soviel an den Actien gezahlt, als zur Ausführung des Vorhabens nothwendig ist, und darum einstweilen nur die Hälfte mit 50 fl. pr. Actie entrichtet.

Von dem Bestreben geleitet, dem Vaterlande und guten Menschen zu nützen, besonders auch der Auswanderung so vieler braver und vermöglicher Familien nach Kräften entgegen zu treten und vielleicht manchen derselben eine freundliche Wohnstätte an den Ufern der Donau in einer schönen fruchtbaren Gegend zu bereiten, giebt sich der Ausschuß dieser Actiengesellschaft der angenehmen Hoffnung hin, daß dieser bereits von der allerhöchsten Stelle als hochwichtig anerkannten Angelegenheit überall gütige Förderung und localgemäße allgemein empfehlende Bekanntmachung zu Theil werde und viele Theilnehmer hiezu sich finden mögen, deren Beitritt in frankirten Briefen dem bestehenden Ausschusse oder dem Königl. Landgerichte Ingolstadt mit dem Betrag einer Actienhälfte ad 50 fl. geneigtest eröffnet werden wolle.

Ingolstadt im Jänner 1833.

Mit ausgezeichneter Hochachtung empfehlen sich

Schultheiß, Rgtsquartiermeister. — Schmid, Königl. Rath.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. März 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		99 ¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	108 ¼	108 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		127
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Oberhausen	54	105	72180	102	15
Oberhofen	42	63	55700	78	55
Oberotterbach	153	227	150870	213	44
Pleisweiler	88	74	74200	105	7
Rechtenbach	75	80	89670	127	2
Rohrbach	200	295	243210	344	33
Schweigen	78	67	106630	151	3
Schweighofen	75	80	76570	108	29
Steinfeld	201	235	177250	251	6
Total	5052	4961	5268250	7463	21

Landcommissariat Eusel.

Kanton Eusel.

Albessen	20	4	16550	23	27
Altenglan	67	77	68760	97	25
Blaubach	33	2	13560	19	13

Niederkirchen	40	3	25300	35	51
Oberalben	24	27	13250	18	46
Ohmbach	51	9	23430	33	11
Osterbrücken	33	16	17410	24	40
Patersbach	22	32	24950	35	20
Quirnbach	52	6	47850	67	47
Rammelsbach	48	8	26750	37	56
Rathsweiler	23	31	15900	22	32
Saal	30	1	10610	15	1
Schellweiler	56	14	25290	35	50
Selchenbach	40	9	19150	27	8
St. Julian und Obereisenbach	78	93	54580	77	19
Traweiler	31	4	12850	13	12
Theisbergstegen	31	18	28480	40	21
Ulmet	38	84	68690	97	19
Wahnwegen	48	9	36600	51	51
Rehweiler	67	28	57480	81	26

Landcommissariat Germersheim.

Kanton Germersheim.

Bellheim	335	307	403850	572	7
Freisbach	73	105	82470	116	50
Germersheim	274	165	691190	887	82
Hörde	167	151	133160	188	36
Leimersheim	153	150	171840	248	26
Lingenfeld	176	169	151780	215	2
Knittelsheim	78	145	113930	161	24
Kuhard	72	85	75980	107	89
Neupfotz	118	109	126500	179	13
Niederlustadt	119	182	122310	173	16
Oberlustadt	143	171	129360	183	16
Ottersheim	184	206	176630	250	14
Schwegenheim	202	70	187060	265	51
Sondernheim	77	62	59330	84	2

Total	5211	6368	6110050	8655	[illegible]

Landcommissariat Homburg.

Kanton Homburg.

Bechhofen	51	7	21260	30	7
Beeden Schwarzenbach	14	7	7720	10	57
Biedershausen	44	33	18510	26	13
Erbach und Reiskirchen	103	32	58060	82	15
Großbundenbach	68	31	27110	38	24
Homburg	303	228	391160	554	8
Käshofen	58	14	30150	42	48
Kirrberg	62	19	25600	36	16
Kleinbundenbach	47	15	30400	43	4
Krähenberg	51	4	19900	28	11
Lambsborn	69	8	42280	59	54

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte		Assecurations-Anschlag.	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl.	xr.
Uebertrag	1948	1089	2368450	3355	10
Weilerbach	148	65	157890	223	49
Kanton Otterberg.					
Baalborn	63	31	42950	60	50
Erlenbach	49	27	38550	54	37
Heiligenmoschel	60	95	65390	92	38
Heimkirchen	50	63	51980	73	38
Hirschhorn	44	18	24900	34	—
Kazweiler	99	46	73650	104	20
Mehlbach	71	81	81810	116	1
Mehlingen	66	1	63910	90	32
Mohrbach	28	20	17560	24	53
Neukirchen	98	71	86810	122	59
Niederkirchen	91	78	72650	102	55
Olsbrücken	101	70	76830	108	50
Otterbach	78	56	58560	82	55
Otterberg	316	257	359790	509	43
Schallodenbach	61	30	44430	62	56
Schneckenhausen	46	30	36620	51	52
Sambach	18	13	15350	21	44
Sulzbach	53	33	47600	67	26
Werschbach	59	63	57470	81	25
Kanton Winnweiler.					
Alsenbruck Langmeil	71	65	74930	106	8
Breunigweiler	54	49	60910	86	16
Börrstadt	122	89	106290	150	35
Falkenstein	50	18	28730	40	42
Gehrweiler	52	23	33280	47	9
Gohmbach	31	28	20840	29	31
Gundersweiler	60	50	51940	73	35
Heringen	75	53	42770	60	36
Hochstein	42	37	26740	37	53
Imsbach	91	43	63900	90	32
Imsweiler	93	83	83710	118	35
Lonsfeld	102	92	102290	144	55
Münchweiler	107	87	83170	117	49
Neuhemsbach	66	48	52130	73	51
Potzbach	61	41	46960	66	32
Sembach	113	50	133110	188	34
Sippersfeld	114	50	76210	107	58
Steinbach	97	57	80910	114	37
Schweisweiler	61	18	34030	48	12
zu übertragen	4969	3228	5045100	7147	13

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte		Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8½ xr v. 100 fl.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl.	xr.
Uebertrag	4969	3228	5045100	7147	13
Wartenberg und Rohrbach	58	46	54100	76	38
Winnweiler	166	113	222800	315	38
Total	5193	3387	5322000	7539	29
Landcommissariat Kirchheimbolanden.					
Kanton Göllheim.					
Bubenheim	52	43	56230	79	39
Büdesheim	77	90	106350	150	39
Dreisen	94	127	125500	177	48
Eisenberg	93	131	131360	186	6
Göllheim	197	210	265590	376	16
Harrheim	83	111	89760	127	10
Imsheim	23	35	38810	55	—
Kerzenheim	110	151	126180	178	45
Lautersheim	67	93	86840	123	1
Niefernheim	38	46	28220	39	58
Ottersheim	29	40	35740	50	38
Ramsen	83	59	67950	96	15
Rodenbach	39	47	35050	49	39
Rüssingen	49	76	82590	117	2
Standenbühl	61	44	63220	89	33
Stauf	23	15	15640	22	9
Weitersweiler	68	44	49110	69	34
Zell	72	67	62090	87	58
Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	127	116	252410	357	35
Bennhausen	23	18	15910	22	32
Bischheim	72	89	100500	142	22
Bolanden	113	132	229940	325	45
Dannenfels	93	127	96250	136	21
Einselthum	81	80	95890	135	51
Gauersheim	78	78	118820	168	19
Jacobsweiler	54	43	29880	42	20
Ilbesheim	88	119	105000	148	45
Kirchheimbolanden	353	149	741610	1050	37
Kriegsfeld	176	188	183180	259	31
Marnheim	143	212	213960	303	6
Mauchenheim	105	133	126450	179	8
Mörsfeld	74	91	57180	81	1
Morschheim	92	113	106300	150	35
Oberwiesen	43	26	29950	42	26
zu übertragen	2978	3143	3969460	5623	24

Insheim	168	158	133270	188	48
Landau	630	469	2475420	3506	51
Leinsweiler	68	76	71650	101	30
Mörlheim	75	70	87860	124	28
Mörzheim	148	292	171490	242	57
Niederhochstadt	179	293	179480	254	16
Nußdorf	152	192	203650	288	30
Oberhochstadt	98	109	90060	127	37
Offenbach	228	397	197710	421	45
Queichheim	84	40	123790	175	23
Ranschbach	66	43	42970	60	53
Siebeldingen	144	147	189550	268	33
Walsheim	103	106	82690	117	9
Wollmesheim	126	176	117930	167	4
Total	7312	8276	10815610	15638	46

Landcommissariat Neustadt.

Kanton Dürkheim.

Appenthal	141	147	116050	[illegible]	[illegible]
Eßthal	100	71	64350	91	9
Frankeneck	23	8	50480	71	31
Geinsheim	149	196	135550	192	2
Gimmeldingen und Lobloch	229	313	408680	578	58
Grävenhausen	48	49	71850	101	4
Hambach	263	269	300550	425	47
Haardt	163	249	301780	427	32
Haßloch	481	890	576400	816	34
Königsbach	104	117	137930	195	23
Lachen	244	399	280760	397	45
Lambrecht	189	167	243890	345	31
Lindenberg	54	8	46500	65	53
Meckenheim	240	286	264760	375	5
Mußbach	286	401	400020	566	42
Neidenfels	33	25	47850	67	47
Neustadt	612	476	1893020	2681	47
Ruppertsberg	118	114	122820	174	—

Mechtersheim	95	97	134240	190	10
Otterstadt	116	89	102450	145	8
Schifferstadt	352	309	348160	493	14
Speyer	944	946	2754770	3901	11
Waldsee	114	111	105810	149	54
Total	4682	5160	6815390	9655	9

Landcommissariat Zweibrücken.

Kanton Blieskastel.

Alsbach	42	7	19140	27	7
Aßweiler	18	5	17420	24	41
Ballweiler	34	5	18500	26	13
Bebelsheim u. Neuhof	68	12	49900	70	42
Biesingen	25	6	17940	25	25
Bierbach	42	10	22700	32	10
Blieskastel	153	93	313050	443	29
Bliesmengen, Bliesbol-					

Kanton Neuhornbach.

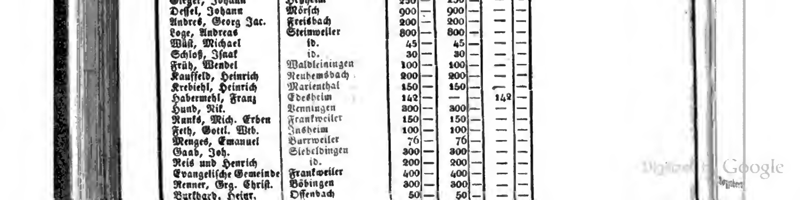
Altaltheim	67	17	41440	58	42
Althornbach	49	7	26350	37	19
Bliesdalheim	52	37	21880	31	—
Boltenbach	45	20	33720	47	46
Bockweiler	61	15	24860	35	13
Breitfuer	64	36	58340	82	39
Brenschelbach	41	23	34550	48	57
Biesweiler	7	2	3850	5	19
Dietrichingen	40	36	72040	102	3
Großsteinhausen	37	23	28020	39	42
Kleinsteinhausen	42	13	21840	30	55
Mauschbach	37	20	27570	39	4
Medelsheim	62	12	56930	80	39
Neualtheim	18	5	7780	11	2
Neuhornbach	156	143	214170	303	25
Niedergailbach	30	12	18380	26	3

Kaiserslautern	5163	3387	5322000	7539	29
Kirchheimbolanden. . .	6396	6284	7388930	10467	39
Landau	7312	8276	10615610	15038	46
Neustadt	6816	7624	10105360	14315	55
Pirmasens	3481	1408	2946110	4173	38
Speyer	4682	5160	6835290	9655	9
Zweibrücken	4825	1999	5387610	7632	27
Bestand am 31. Dez. 1832	63561	54786	74172850	105078	7
Bestand des vorigen Jahres	60164	53581	71519490		
Zuwachs . . .	3397	1205	2653360		

Bilanz.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt	123134	16
Die Ausgabe beträgt	120914	7
Der Ueberschuß beträgt	2220	9

Schreibe zweitausend zweihundert zwanzig Gulden neun Kreuzer.



Sieger, Johann	[illegible]	250	—	250	—	—	—
Dessel, Johann	Mörsch	900	—	900	—	—	—
Andres, Georg Jac.	Freisbach	200	—	200	—	—	—
Loge, Andreas	Steinweiler	800	—	800	—	—	—
Wüst, Michael	id.	45	—	45	—	—	—
Schloß, Isaak	id.	30	—	30	—	—	—
Früh, Wendel	Waldleiningen	100	—	100	—	—	—
Kauffeld, Heinrich	Neuhemsbach	200	—	200	—	—	—
Krebiehl, Heinrich	Marienthal	150	—	150	—	—	—
Habermehl, Franz	Edesheim	142	—	—	—	142	—
Hund, Nik.	Venningen	300	—	300	—	—	—
Runks, Mich. Erben	Frankweiler	150	—	150	—	—	—
Feth, Gottl. Wtb.	Insheim	100	—	100	—	—	—
Menges, Emanuel	Burrweiler	76	—	76	—	—	—
Gaab, Joh.	Siebeldingen	300	—	300	—	—	—
Reis und Henrich	id.	200	—	200	—	—	—
Evangelische Gemeinde	Frankweiler	400	—	400	—	—	—
Renner, Grg. Christ.	Böbingen	300	—	300	—	—	—
Burkhard, Heinr.	Offenbach	50	—	50	—	—	—

	Name	Ort								
	Schneider, Michael	Bindersbach	100	—	100	—	—	—		
	Schneider, Georg	id.	80	—	80	—	—	—	10	48
	Denzer, Hieron.	Annweiler	270	—	70	—	200	—		
	Hirsch, Gg. Jb. u. Elisab.	id.	44	—	44	—	—	—	12	28
	Nicolaus, Jacob	Dernbach	56	—	56	—	—	—	12	28
	Forthum, Jacob	Stein	300	—	100	—	200	—	12	28
	Schild, Phil.	Annweiler	334	—	334	—	—	—		
	Hirsch, Heinrich	id.	36	—	36	—	—	—	12	48
Bergzabern	Kahn, Aron	Albersweiler	242	—	242	—	—	—		
	Keßler, Balth.	id.	111	—	111	—	—	—		
	Kahn, Joseph	id.	403	—	103	—	300	—		
	Benedict, Jacob	id.	63	—	63	—	—	—	24	56
	Ferner, Jacob	id.	34	—	34	—	—	—		
	Schumb, Phil. Jac.	id.	61	—	61	—	—	—		
	Regula, Phil.	Annweiler	287	—	187	—	100	—		
	Born, Nik.	Grävenhausen	480	—	480	—	—	—		
	Fliehmann, Conr.	id.	35	—	35	—	—	—	9	36
	Hauk, Grg. Ad. u. Math.	id.	25	—	25	—	—	—		
	Schultz, Jacob	Annweiler	432	—	232	—	200	—		

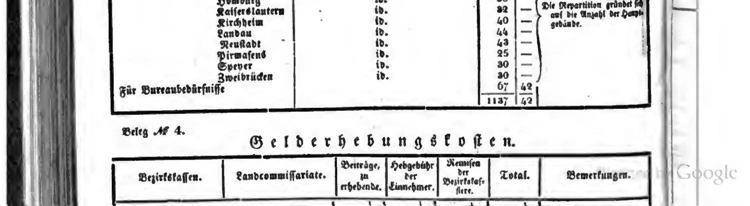


Röser, Jac.	id.	220	—	120	—	100	—			
Stelz, Jac.	id.	416	—	116	—	300	—	12	47	
Mader, Christ.	id.	72	—	42	—	30	—			
Wittner, Wtb.	id.	27	—	27	—	—	—			
Rauschkolb	id.	5	—	5	—	—	—			
Butsch, Joh.	Flomersheim	82	—	42	—	40	—	7	52	
Weber, Joh.	Norheim	631	—	231	—	400	—	10	50	Kosten der Au… nahme der Ho… genberger'schen Gebäude zu Af… felheim vide … Rechnung.
Schwarz, Joh.	id.	18	—	18	—	—	—			
								10	48	
	Total	11366	14	7556	14	3810	—	185	15	

Dörzapf u. Müller	Oberlustadt	314	—	314	—	—	—	9	50
Stettler, Andr.	id.	15	—	15	—	—	—		
Daub, Math.	Minfeld	200	—	200	—	—	—	10	28
Brendel, Jac.	Berg	50	—	50	—	—	—	10	48
Müller, Casp. Mth.	Minfeld	[illegible]	—	[illegible]	—	—	—	7	54

Landcommissariat	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. ƒ	xr	Theilzahlung geleistete. ƒ	xr	Restbeträge. ƒ	xr	Abschätzungsgebühr. ƒ	xr	Bemerkungen
Kirchheimboland	Roth, Peter	Rehborn	300	—	200	—	100	—			
	Gillmann, Jac.	id.	90	—	90	—	—	—	11	5	
	Göring, Carl	Büdesheim	712	—	712	—	—	—			
	Ader, Anton	id.	700	—	700	—	—	—	12	46	
	Dinger, Wilhelm	id.	21	—	21	—	—	—			
	Christmann, Joh.	Dannenfels	391	—	391	—	—	—			
	Hack, Valent.	id.	307	—	307	—	—	—	12	46	
	Scheib, Ludw.	Odeenheim	47	—	47	—	—	—	9	50	
	Feith, Joh.	Weitersweiler	249	—	200	—	49	—			
	Eisenbaet, Feiedr.	id.	95	—	95	—	—	—	8	50	
	Civilhospiz zu Mainz	Elbisheimerhof	2835	—	835	—	2000	—			
	Hasenfus, Heinr.	id.	1578	—	1578	—	—	—			
	Flecksee, Phil.	id.	1137	—	1137	—	—	—			
	Notär Schäfer	id.	1600	—	1600	—	—	—	102	13	
	Rückeet, Nik.	id.	583	—	483	—	100	—			
	Hasenfus, Adam	id.	110	—	110	—	—	—			
	Schäfer, Wtb.	id.	13	—	13	—	—	—			
	Mann, Geg. Heinr.	Lautersheim	6	57	6	57	—	—	7	53	
		Total	10774	57	8525	57	2249	—	165	23	
Landau	Fretz, Gottl.	Essingen	500	—	500	—	—	—	12	45	
	Walther, Math.	Roschbach	105	—	105	—	—	—	10	48	
	Simon, Nik.	Godeamstein	259	—	259	—	—	—	14	42	
	Lauth, Mich.	Ranschbach	291	—	291	—	—	—			
	Serr, Conr.	id.	5	—	5	—	—	—	15	40	
	Doll u. Lauth	id.	900	—	900	—	—	—			
	Gerstner, Wendel	id.	10	20	10	20	—	—	15	40	
	Guhmann, Joh.	Gleisweiler	501	—	501	—	—	—			
	Döer, Joh. Ad.	id.	4	12	4	12	—	—	10	48	
	Feankmann, Pet.	Burrweiler	197	—	197	—	—	—	11	8	
	Eckerle, Theob.	Gleisweiler	480	—	100	—	380	—			
	Oeth, Gottfr.	id.	194	—	194	—	—	—	10	48	
	Heß, Nik.	Siebeldingen	260	—	260	—	—	—			
	Deisel, Joh.	id.	10	—	10	—	—	—	15	40	
	Plarr, Hubert	Edesheim	350	—	250	—	100	—	9	48	
	Scholly, Mich.	Godramstein	286	—	286	—	—	—	14	42	
		zu übertragen	4352	32	3872	32	480	—	142	29	

	[illegible]	id.	30	—	30	—	—	—		
	Krämer, Jos.	id.	17	53	17	53	—	—	17	45
	Kunz, Conr.	id.	133	—	133	—	—	—		
	Lichte, Daniel	Winzingen	810	—	610	—	200	—	10	50
Neustadt	Heß, Lorenz	Haard	515	—	115	—	400	—		
	Wendel, Nik.	id.	153	—	53	—	100	—	8	30
	Bohrer, Mart.	Duttweiler	1870	—	470	—	1400	—	13	50
	Mallrich, Phil.	Musbach	1000	—	200	—	800	—		
	Mehler, Gottl.	id.	2608	—	608	—	2000	—		
	Mallrich, Joh.	id.	32	—	32	—	—	—		
	Lingenfelder, Math.	id.	27	—	27	—	—	—	20	40
	Demselben	id.	5	30	5	30	—	—		
	Klippel, Joh.	Kallstadt	12	—	12	—	—	—	6	54
	Breitenstein	Ungstein	985	—	385	—	600	—		
	Setzler u. Scheerer	id.	53	—	33	—	20	—	18	42
	Wilde, Joh.	Haard	550	—	150	—	400	—	10	50
	Hörner, Gg. Adam	Ruppertsberg	715	—	215	—	500	—		
	Jacob, Bernh.	id.	60	—	30	—	30	—	12	50
	Jacob, Gg. Ad.	id.	5	—	5	—	—	—		



Kaiserslautern	id.	32	—	Die Repartition gründet sich auf die Anzahl der Hauptgebäude.
Kirchheim	id.	40	—	
Landau	id.	44	—	
Neustadt	id.	43	—	
Pirmasens	id.	25	—	
Speyer	id.	30	—	
Zweibrücken	id.	30	—	
Für Bureaubedürfnisse		67	42	
		1137	42	

Beleg № 4.

Gelderhebungskosten.

Bezirkskassen.	Landcommissariate.	Beträge, zu erhebende.	Hebgebühr der Einnehmer.	Remisen der Bezirkskassiere.	Total.	Bemerkungen.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hoffmann, Jac.	ib.	—	15	—	26	—	41		
Dann liefert die Königl. Bezirkskasse Frankenthal an Ausständen auf, ohne nähere Angabe der einzelnen Debenten		13	57	—	—	13	57		
Total		31	26	18	28	49	54	25	57

Die Beitragsquote wird demnach auf acht und einen halben Kreuzer von 100 fl Versicherungskapital für das Jahr 1832 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeindeeinnehmer auf den Grund der bestehenden Kataster und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben, und binnen 6 Wochen an die betreffenden Bezirkskassen und Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 5. März 1833.

(Die Aufstellung der Kostenverzeichnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung von Revisionsanständen sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu verfügen, daß für die Zukunft in den zur Revision gelangenden Kostenverzeichnissen diejenigen Regulative genau zu bezeichnen seyen, auf welche sich die einzelnen Ansätze gründen.

Diese Anordnung kann um so weniger ein Hinderniß finden, als sie bei den bedeutenden Strafgerichtskosten schon längst mit gutem Erfolg eingeführt ist, und wie sich übrigens von selbst versteht, nur auf re-

sollen, so werden die Königl. Landcommissariate hiemit angewiesen, sich bei Instruirung von Gesuchen um Apothekenconcessionen genau nach dieser Verfügung zu achten.

Speyer, den 12. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. v. M. haben Seine Königliche Majestät die Pfarrei Lauterecken, Landcommissariats Cusel, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Joseph Anton Krebs, definitiv zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. v. M. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, von dem Bischofe von Speyer an den dermaligen Verweser derselben, Priester Johann Peter Ulrich verliehen werde.

[illegible] von Pirmasens zum Gehülfen an der protestantischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

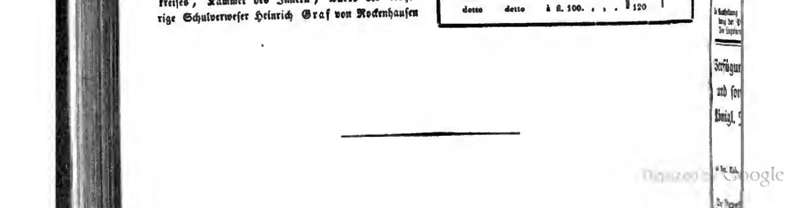
Unterm 6. März wurde der bisherige Schulverweser Jacob Müller von Altenkirchen zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Brücken, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Unterm 7. März wurde der Schulgehülfe Valentin Schulz von Offenbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Gleiszellen, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.





Eichen Nutzholz 1. Klasse zu 5 und 4½ Fuß	19	—	18	36	18	12	18	—	18	—	17	48
« « « zu 4 und 3½ Fuß	17	—	16	36	16	12	16	—	16	—	15	48
« « 2. Klasse zu 5 und 4½ Fuß	17	—	16	36	16	12	16	—	16	—	15	48
« « « zu 4 und 3½ Fuß	15	—	14	36	14	12	14	—	14	—	13	48
« « 3. Klasse Wingertsstiefel von jeder Scheitlänge	12	24	12	—	11	36	11	24	11	24	11	12
b) Brennhölzer.												
Eichen Scheitholz von jeder Länge . . .	9	24	9	—	8	36	8	24	8	24	8	12
« Ausschuß (Knorrenholz)	7	—	6	36	6	12	6	—	6	—	5	48
Buchen Scheitholz	13	—	12	36	12	12	12	—	12	—	11	48
« Prügelholz	10	24	10	—	9	36	9	24	9	24	9	12
Birken Scheitholz	10	24	10	—	9	36	9	24	9	24	9	12
Kiefern «	9	24	9	—	8	36	8	24	8	24	8	12
Gemischtes Prügel	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]



Kreises, Kammer des Innern, durch den ...
rige Schulverweser Heinrich Graf von Rockenhausen

detto	detto	à fl. 100. . . .	120

Verfügun... und for... Königl. ...

Wissenschaft gebraucht wird.

Speyer, den 26. März 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 9492 I.

pr. den 8. April 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem auf der Belzmühle am 16. Dezember v. J. stattgehabten Brande haben sich nach Anzeige der Localbehörde mehrere Individuen der öffentlichen Belobung würdig benommen und durch ihre unerschrockene und thätige Hülfeleistung besonders dazu beigetragen, den weitern Verheerungen des Feuers Einhalt zu thun, nämlich: Johannes Fremgen von Mühlbach, Daniel Klos und Philipp Kiefer von Bruchmühlbach, sowie der Gendarme Jakob Rumpf.

Speyer, den 4. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,



An sämmtliche Polizeibehörden ...

Man sieht sich veranlaßt hinsichtlich der Fremdenpolizei in Bezug auf das Paßwesen Folgendes zu verfügen:

1. Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises, insbesondere die Königl. Gendarmerie und Gränzzollbehörden, sind strengstens angewiesen und verantwortlich, daß von nun an kein Ausländer die Gränzen des Königl. Bayerischen Rheinkreises überschreite, ohne sich vorher durch einen förmlichen, sein vollständiges Signalement so wie den Zweck seiner Reise und die Dauer seines Aufenthaltes enthaltenden, Paß ausgewiesen zu haben.

kein durchaus die Stelle der Pässe nicht mehr vertreten können, daher auf allenfallsiges Vorweisen der Universitätsmatrikeln keine Rücksicht genommen werden darf.

4. Fremde Handwerksgesellen sind genau nach der allerhöchsten Ministerialverordnung vom 11. September 1831 (Amts- und Intelligenzblatt für den Rheinkreis № 34) zu behandeln, sofort, wenn sie den dort gegebenen Bestimmungen nicht genügen, ohne weiters zurück- oder auszuweisen.

Speyer, den 9. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

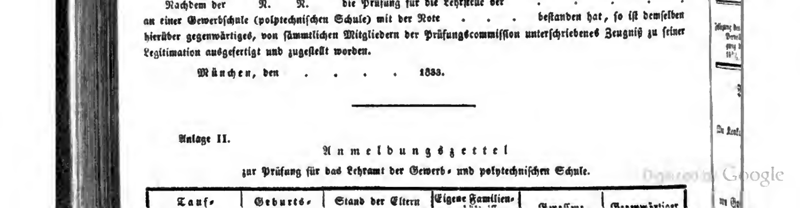


und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Konkurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene Prüfungsnote ertheilt. Jedem Konkurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Konkurse die verschie-

amt der Gewerbschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5. Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit, und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramtskonkurse für die Gewerbschulen den 3 polytechnischen Schulen zu übertragen; zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an folgenden Zeitabschnitten:

Gegenstände.	Prüfungscommission.	Konkursgrade.	Anfangstag.



Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . . . an einer Gewerbschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

München, den . . . . 1833.

Anlage II.

Anmeldungszettel

zur Prüfung für das Lehramt der Gewerb- und polytechnischen Schule.

Tauf-	Geburts-	Stand der Eltern	Eigene Familien-	[illegible]	Gegenwärtiger

(Amtsblatt № 2) bestimmt sind № 4, daß jede Bittschrift, welche nicht von dem Bittsteller selbst aufgesetzt ist, jedesmal von dem Verfasser derselben mit unterzeichnet, und zugleich der Betrag, welcher ihm für die Verfertigung der Bittschrift bezahlt wurde, beigesetzt werden müsse.

Nachdem diese Bestimmung in neuerer Zeit nicht mehr gehörig befolgt wurde, so wird dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Gesuche, denen die obengenannten Erfordernisse mangeln, unberücksichtigt bleiben werden.

Speyer, den 6. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises.

	742	32
Die Lasten, worunter die Haltung eines Kaplans begriffen ist, betragen .	359	41
bleibt sohin Ertrag	382	51

Geeignete Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterfertigten Stelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 10. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den zwei und zwanzigsten April achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23. April 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Präjudiz gesetzt war, sein Nichterscheinen während der bemerkten Frist werde als ein Verzicht auf den Staatsdienst und aller daraus fließenden Ansprüche angesehen werden, in Anwendung des §. 20 der IX. Verfassungsbeilage, des Dienstes zu entlassen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. dieses bewogen gefunden, auf die zu Kaiserslautern erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter Philipp Joseph Moll in Dürkheim, und auf die an letzterm Orte hiedurch eröffnete Stelle den bisherigen Friedens-

33.

dungsgerichte zu

kenthal.

t n t.

stelle, gebürtig aus

ng.

Unerhoben gebliebene Lotteriegewinnste und Prämien. — Das Reisen in die Königliche Residenzstadt betr. — Hinterlegung der Strafgelder in Kassationssachen. — Königl. Advokaten am Kassationsgerichte. — Erledigte Arztstelle in der Kreisarmenanstalt. — Verbotene Zeitblätter. Fremdenpolizei im Großherzogthum Baden. — Empfehlung einer Schrift. — Prüfung der Kandidaten der Theologie an der Universität Erlangen. — Namensveränderung. — Auflösung einer Zollstation. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Bedingungen unter welchen die Aufnahme in die Kolonie bei Ingolstadt erfolgen kann.

Bekanntmachung.

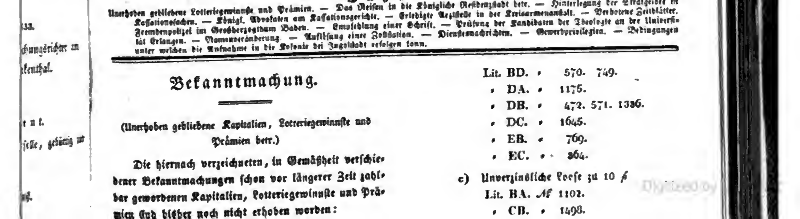
(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr.)

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

Lit. BD. » 570. 749.
» DA. » 1175.
» DB. » 472. 571. 1336.
» DC. » 1645.
» EB. » 769.
» EC. » 364.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl

Lit. BA. Nr. 1102.
» CB. » 1498.



von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Taxe für die von reitenden Kourieren oder von denselben beizugebenden Postillonen gebraucht werdenden Pferde beträgt 30 xr *für die einfache Post* mehr, als die jedesmal bestehende Extrapostaxe; das Trinkgeld an den Postillon, wo dessen Begleitung statt findet, ist mit 40 xr von der einfachen Station zu bezahlen.

Mit reitenden Staatskourieren soll die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und Jahrszeit gestattet, in 1¼ Stunde zurückgelegt werden. Sollte durch eigen-

Pferdebestellungen, welche mittelst Kouriere oder Lauf-zettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als 4 Stunden anhaltende Zuwarten zu berechnen. Länger als 8 Stunden ist jedoch kein Poststallhalter verbunden noch berechtigt, die vorausbestellten Pferde über den Zeitpunkt, in welchem der Reisende ankommen könnte, oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels muß jederzeit bei der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht, hiebei der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Pferde

e Bezahlung ...
selbe an den ...
von dem Oberpost...
geben.

Nachweis über die ...
können sich bei ...
, oder bei einem ...
Extrapost-Stat...
n 12 xr verschie...
r, und Seitenwä...
gedrückt seyn. ...

Seine Königliche Majestät haben vermöge Ministerialentschließung vom 8. März 1833 dem Heinrich Antoni, Ziegler zu Heinzenhausen, zum Betrieb einer Steinkohlengrube, genannt Heinrichsgrube, die landesherrliche Bewilligung zu ertheilen geruht.

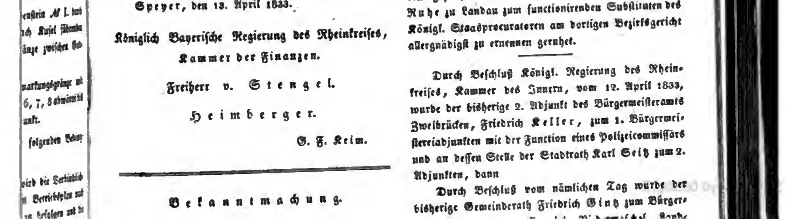
Diese Steinkohlengrube liegt auf der Gemarkung von Lohnweiler, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Kusel, und hat einen Oberflächeninhalt von zwei Quadratkilometern vierzig fünf Hektaren und ist folgendermaßen begränzt:

1. Gegen Nord der Weg von Lohnweiler nach Berschweiler bis zur sogenannten hohen Straße;

... Mai eines jeden Jahres dem Grubensteiger anzugeben hat.

Art. 3. Dem Grubenbesitzer Heinrich Antoni und seinem Rechtsnachfolger liegt die Verbindlichkeit ob, den Einwohnern von Lohnweiler ihr angegebenes Bedürfniß an Kalk, in soweit das Erzeugniß der Grube es gestattet, zu liefern, und bevor dies geschehen, keinen Kalk an Fremde oder Drittere abzugeben.

Art. 4. Sollten sich jedoch einzelne Einwohner von Lohnweiler beigehen lassen, von dem empfangenen Kalk in andere Gemeinden abzugeben oder zu verkaufen, so hört für diese die Begünstigung von dem Au...



enstrein N I. bwi
ach Kusel führende
änge zwischen Bo-

markungsgänge mit
6, 7, 8 abweichend
unkt.

folgenden Bedin-

wird die Verbindlich-
st Betriebsplan und
...befolgen und die

Speyer, den 13. April 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Bekanntmachung.

Ruhe zu Landau zum functionirenden Substituten des Königl. Staatsprocuratoren am dortigen Bezirksgericht allergnädigst zu ernennen geruhet.

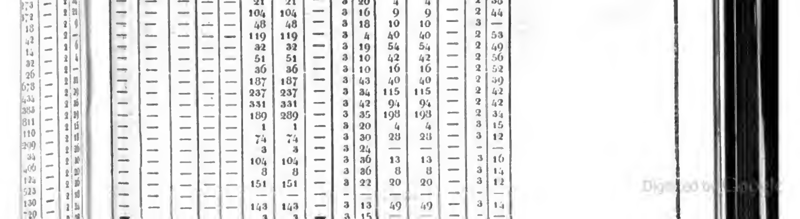
Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. April 1833, wurde der bisherige 2. Adjunkt des Bürgermeisteramts Zweibrücken, Friedrich Keller, zum 1. Bürgermeistereiadjunkten mit der Function eines Polizeicommissärs und an dessen Stelle der Stadtrath Karl Seitz zum 2. Adjunkten, dann

Durch Beschluß vom nämlichen Tag wurde der bisherige Gemeinderath Friedrich Gintz zum Bürger-

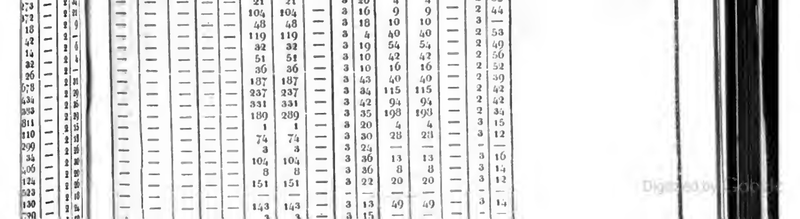
ſicht

März 1833 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	23	32	32	—	2	56	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	26	55	55	—	2	55	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	33	40	40	—	2	54	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	24	46	46	—	2	59	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	19	9	9	—	3	2	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	37	18	18	—	3	37	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	15	10	10	—	3	15	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	20	4	4	—	2	38	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	16	9	9	—	2	44	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	18	10	10	—	3	—	
—	—	—	—	—	119	119	—	3	4	40	40	—	2	53	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	19	54	54	—	2	49	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	10	42	42	—	2	56	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	10	16	16	—	2	52	
—	—	—	—	—	187	187	—	3	43	40	40	—	2	39	
—	—	—	—	—	237	237	—	3	34	115	115	—	2	42	
—	—	—	—	—	331	331	—	3	42	94	94	—	2	42	
—	—	—	—	—	189	289	—	3	35	198	198	—	2	34	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	20	4	4	—	3	15	
—	—	—	—	—	74	74	—	3	30	28	28	—	3	12	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	24	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	36	13	13	—	3	16	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	36	8	8	—	3	14	
—	—	—	—	—	151	151	—	3	22	20	20	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	143	143	—	3	13	49	49	—	3	14	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	15	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	20	50	50	—	3	—	
—	—	—	—	—	73	73	—	3	12	30	30	—	3	—	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	96	96	—	3	15	52	52	—	2	56	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	54	54	—	3	24	40	40	—	2	54	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	91	91	—	3	16	64	64	—	2	54	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	22	22	—	3	24	28	28	—	3	—	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	94	94	—	3	15	63	63	—	2	52	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	70	70	—	3	18	43	43	—	2	45	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	131	131	—	3	[illegible]	60	60	—	2	50	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	40	40	—	[illegible]	[illegible]	56½	56½	—	2	52	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	85½	85½	—	[illegible]	[illegible]	74	74	—	2	58	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	28	28	—	[illegible]	[illegible]	13½	13½	—	2	50	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	72	72	[illegible]	[illegible]	[illegible]	93½	93½	—	2	46	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	45	38	38	[illegible]	[illegible]	[illegible]	202	202	—	2	42	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	86	86	[illegible]	[illegible]	[illegible]	248	248	—	2	29	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	134	134	[illegible]	[illegible]	[illegible]	152	152	—	2	31	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	74	74	[illegible]	[illegible]	51	263	263	—	2	35	



273	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	21	21	—	3	20	4	4	—	2	38
572	—	2	21	—	—	—	—	—	104	104	—	3	16	9	9	—	2	44
18	—	2	9	—	—	—	—	—	48	48	—	3	18	10	10	—	3	—
42	—	2	—	—	—	—	—	—	119	119	—	3	4	40	40	—	2	53
14	—	1	6	—	—	—	—	—	32	32	—	3	19	54	54	—	2	49
32	—	2	4	—	—	—	—	—	51	51	—	3	10	42	42	—	2	56
26	—	2	—	—	—	—	—	—	36	36	—	3	10	16	16	—	2	52
678	—	2	11	—	—	—	—	—	187	187	—	3	43	40	40	—	2	39
433	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	237	237	—	3	34	115	115	—	2	42
385	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	331	331	—	3	42	94	94	—	2	42
811	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	189	289	—	3	35	198	193	—	2	34
110	—	2	15	—	—	—	—	—	1	1	—	3	20	4	4	—	3	15
209	—	2	11	—	—	—	—	—	74	74	—	3	30	28	28	—	3	12
34	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	3	3	—	3	24	—	—	—	-	—
406	—	2	10	—	—	—	—	—	104	104	—	3	36	13	13	—	3	16
124	—	2	20	—	—	—	—	—	8	8	—	3	36	8	8	—	3	14
523	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	151	151	—	3	22	20	20	—	3	12
130	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
120	—	1	[illegible]	—	—	—	—	—	143	143	—	3	13	49	49	—	3	14
[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—					3	3	—	3	15	—	—	—	-	—



			24	—	—	—	—	—	21	21		3	20	4	4			
273	—	2	21	—	—	—	—	—	104	104	—	3	16	9	9	—	2	44
372	—	2	9	—	—	—	—	—	48	48	—	3	18	10	10	—	3	—
18	—	2	—	—	—	—	—	—	119	119	—	3	4	40	40	—	2	53
42	—	2	6	—	—	—	—	—	32	32	—	3	19	54	54	—	2	49
14	—	2	4	—	—	—	—	—	51	51	—	3	10	42	42	—	2	56
32	—	2	—	—	—	—	—	—	36	36	—	3	10	16	16	—	2	52
26	—	2	31	—	—	—	—	—	187	187	—	3	43	40	40	—	2	39
678	—	2	29	—	—	—	—	—	237	237	—	3	34	115	115	—	2	42
434	—	2	25	—	—	—	—	—	331	331	—	3	42	94	94	—	2	42
393	—	2	29	—	—	—	—	—	189	289	—	3	35	198	198	—	2	34
811	—	2	15	—	—	—	—	—	1	1	—	3	20	4	4	—	3	15
110	—	2	11	—	—	—	—	—	74	74	—	3	30	28	28	—	3	12
299	—	2	26	—	—	—	—	—	3	3	—	3	24	—	—	—	-	—
34	—	2	10	—	—	—	—	—	104	104	—	3	36	13	13	—	3	16
406	—	2	20	—	—	—	—	—	8	8	—	3	36	8	8	—	3	14
124	—	2	26	—	—	—	—	—	151	151	—	3	22	20	20	—	3	12
523	—	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
130	—	2	24	—	—	—	—	—	143	143	—	3	13	49	49	—	3	14
730	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	3	3	—	3	15	—	—	—	-	—

—	20	—	10	—
2½	20	—	14	—
1¼	16	—	12	—
2¾	16	—	12	—
2¾	16	—	14	—
—	16	—	14	—
1½	18	—	14	—

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 30. April 1833.

Ad Nro. Exh. 1206 PP.

2. Alle an den inländischen Hochschulen studierenden In- und Ausländer, wenn sie auch bereits an der Hochschule eingetroffen sind, urkundlich nachzuweisen haben, wo sie sich seit ihrem Abgang von jener Universität, an welcher sie sich während des vorigen Semesters aufhielten, befanden,

so wird dieses zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 30. April 1833.

Diese Prüfungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch

b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Factoren gebildet.

6. Gleichzeitig mit diesen Prüfungen soll auch eine Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft dahier statt finden, welche die Lehrgegenstände derselben, namentlich die Productenlehre, die Oeconomie der Landwirthschaft und landwirthschaft-

Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

8. Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl konkurriren als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Kombinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beau-

Inhalt.

Allerhöchste Entschließung.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtskandidaten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Fall wird an dem hiezu bestimmten Tage früh 7 Uhr bekannt gemacht, und der letzte Termin zur Einreichung ist die Stunde 4 Uhr desselben Tages.

Diese Bestimmungen, mit deren Vollzug **Wir** Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragen, sind durch das **Regierungsblatt** zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

nen . 116 fl
742 fl
eines
en . 359 fl
Ertrag 381 fl
innen sechs Wochen
ftmäßig zu melden
des Rheinkreises,
nern.
. . e l.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 6029 M.

pr. den 15. April 1833.

(Das Absterben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Friedrich Drum zu Erbesbach betr.)

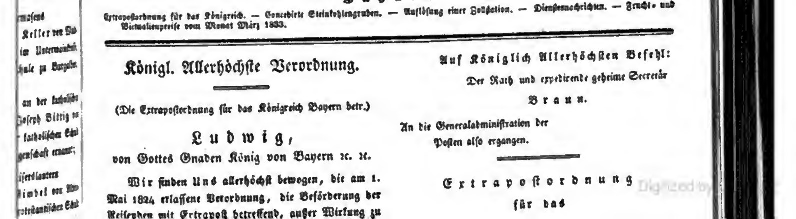
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 7. dieses erfolgte Ableben des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Friedrich Drum zu

4146¾ Hectoliter Eicheln.
13⅜ " Kastanien.
528 Kilogramm Hainbuchensaamen.
90 " Fichten "
5362 " Kiefern "

II. Pflanzungen.

An Waldpflanzen wurden versetzt:
376385 Eichen und Rüsten.
130000 Buchen.
238400 Birken und Eschen.
280125 Weiden und Pappeln.
42200 Erlen.
20795 Kastanien.



Extrapostordnung für das Königreich. — Concedirte Steinkohlengruben. — Auflösung einer Zollstation. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise vom Monat März 1833.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Extrapostordnung für das Königreich Bayern betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir finden Uns allerhöchst bewogen, die am 1. Mai 1824 erlassene Verordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extrapost betreffend, außer Wirkung zu

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Rath und expedirende geheime Secretär

Braun.

An die Generaladministration der Posten also ergangen.

Extrapostordnung

für das

... die Beförderung ...
... t die Bespannung ...
... weitere Pferd ...
... entrichten; ...
... eine Extrapostfahrt:

. — fl 40 xr
. — fl 50 xr
. 1 fl — xr
. 1 fl 20 xr

Betrag von 1 fl ...
... stillone ...

selbst, so hat dieser demjenigen, welcher das Schmieren besorgt, für seine Bemühung 8 xr zu entrichten.

Die Poststallhalter haben die Reisenden gegen ungebührliche Forderungen der Dienstuntergebenen nachdrücklichst unter Selbstverantwortung zu schützen.

§. 8.

Der Reisende ist verbunden, Postchaisen und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen, und der Poststallhalter muß auf Verlangen über die von dem Reisenden geleistete Bezahlung eine (ungestempelte) Quittung ausstellen. Das Trinkgeld ist der Reisende nur erst nach zurückgelegter Station, und an den Postillon zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station ge-

zu bezahlen; die leer zurückgehenden Postpferde aber sind von diesen Gebühren frei.

§. 10.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege, der Wägen, der Zahl der Personen und nach dem Umfange und der Schwere des Gepäckes.

Man unterscheidet chaussirte und nicht chaussirte Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet gute, ebene Vicinalwege bei trockener Witterung und feste Frost-

§. 11

Cabriolets oder zweirädrige Chaisen muß der Postillon reitend befördern, ohne eine höhere Taxe, oder ein höheres Trinkgeld ansprechen zu dürfen; wenn solche aber mit zwei Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müssen drei Pferde angespannt werden. Große am Vordergestelle der Wägen angebrachte, gepackte Magazine, desgleichen sogenannte Vaches und große Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie Koffer in Anschlag. Zwei große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 10 Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen, zwei Kinder aber unter 10 Jahren, so wie ein Kind über 10 Jahre, sind für einen Reisenden zu rechnen. Die Angaben der Reisenden über das Alter solcher Kinder sollen genügen.

§. 12.

Die Person des Postillons wird niemals gezählt. Bei vierrädrigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon, sobald die Bespannung nur für zwei Pferde geeignet ist, ein Sitz auf dem Wagen (Bock). Ist kein Platz für ihn da, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Der Postillon darf — wenn er von dem Wagen aus fährt, nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Reisenden, Taback rauchen, und wird den Sattel dem Handpferde auflegen, niemals aber auf den eigenen Wagen des Reisenden aufbinden.

§. 13.

Bei sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen und Reisewägen auf die Weise, wie bei nicht chaussirten Wegen. Die stärkere Bespannung auf nicht chaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern oder der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist, oder auch der Wagen die Spur nicht hält. Die Vorspann bei hohen Gebirgen ist unter dieser Bestimmung nicht begriffen, vielmehr bei den Stationen, wo sie nach vorliegender Bewilligung einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

§. 14.

Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden sollen, kann weder von den Reisenden gegen die Poststallhalter, noch von diesen gegen die Reisenden zum Abbruche der gegebenen Bestimmung §. 10 angeführt werden.

§. 15.

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen — wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind, — die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten, — der Wagen nach dem Bespannungsregulativ nicht überlastet ist — müssen die Extraposten in der Regel auf:

½ Post in ⅝ Stund
¾ « « 1¼ «
1 « « 1¾ «
1¼ « « 2 «
1½ « « 2½ «
1¾ « « 3 «
2 « « 3½ «

gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem, an jedem Postrelaishause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stationsentfernungen andeutet, ausgedrückt.

Auf die Entfernung von zwei Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeilicher Ahndung dem

Orte befördert seyn will, so ist solches zwar gestattet, jedoch muß der Postillon bei der Durchfahrt dem betreffenden Poststallhalter, dessen Station überfahren wird, dieses anmelden. In einem solchen Falle kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, nur die Bezahlung auf eine Viertelpost mehr fordern.

§. 24.

Im Falle ein Reisender wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extraposten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Poststation keine Pferde zum weitern Fortkommen vorhanden seyn dürften, so

keine Postentfernung bestimmt ist, wenn solche nicht über acht Stunden weit entfernt sind, zu befördern; alsdann wird aber bei diesen Postfuhren der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes nach Maßgabe der Ortsentfernung mehr bezahlt.

§. 27.

Sollten Reisende auf einer Poststation sich aufhalten, und mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Rückfahrt nur die Hälfte des Postchaisen- und Trinkgeldes zu bezahlen. Jedoch müssen sie sich hiezu alsbald bei ihrer Ankunft erklären, das Postgeld entrichten und die Rückreise spätestens

reitenden und fahr-
kunft in Betreff
keinen Reisenden
der erste auf
wenn solcher
auch das Recht
Ankommenden
ueiere, welche
ewiesen, sollen
rische Staatskour
dert werden.

von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Taxe für die von reitenden Kourieren oder von denselben beizugebenden Postillonen gebraucht werdenden Pferde beträgt 30 xr für die einfache Post mehr, als die jedesmal bestehende Extrapostaxe; das Trinkgeld an den Postillon, wo dessen Begleitung statt findet, ist mit 40 xr von der einfachen Station zu bezahlen.

Mit reitenden Staatskourieren soll die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und Jahrszeit gestattet, in 1½ Stunde zurückgelegt werden. Sollte durch eigenmächtiges Anhalten der Pferde von Seite der

Pferdebestellungen, welche mittelst Kouriere oder Laufzettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als 4 Stunden anhaltende Zuwarten zu berechnen. Länger als 8 Stunden ist jedoch kein Poststallhalter verbunden noch berechtigt, die vorausbestellten Pferde über den Zeitpunkt, in welchem der Reisende ankommen könnte, oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels muß jederzeit bei der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht, hiebei der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Pferde

abgeben, in so weit gebessert
entfernte Stoßfreiheit ... der
...geben.

Nachweis über ...
können sich bei ...
, oder bei einer ...
Extrapost-Stat...
n 12 ... ...
r, und Beinamen, ...
ausgedrückt seyn. ...

Seine Königliche Majestät haben vermöge Ministerialentschließung vom 8. März 1833 dem Heinrich Antoni, Ziegler zu Heinzenhausen, zum Betrieb einer Steinkohlengrube, genannt Heinrichsgrube, die landesherrliche Bewilligung zu ertheilen geruht.

Diese Steinkohlengrube liegt auf der Gemarkung von Lohnweiler, Kantons Lauterecken, Landcommissariats Kusel, und hat einen Oberflächeninhalt von zwei Quadratkilometern vierzig fünf Hektaren und ist folgendermaßen begränzt:

1. Gegen Nord der Weg von Lohnweiler nach Berschweiler bis zur sogenannten hohen Straße;

Mai eines jeden Jahres dem Grubensteiger anzugeben hat.

Art. 3. Dem Grubenbesitzer Heinrich Antoni und seinem Rechtsnachfolger liegt die Verbindlichkeit ob, den Einwohnern von Lohnweiler ihr angegebenes Bedürfniß an Kalk, in soweit das Erzeugniß der Grube es gestattet, zu liefern, und bevor dies geschehen, keinen Kalk an Fremde oder Drittere abzugeben.

Art. 4. Sollten sich jedoch einzelne Einwohner von Lohnweiler beigehen lassen, von dem empfangenen Kalk in andere Gemeinden abzugeben oder zu verkaufen, so hört für diese die Begünstigung von dem Au-

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

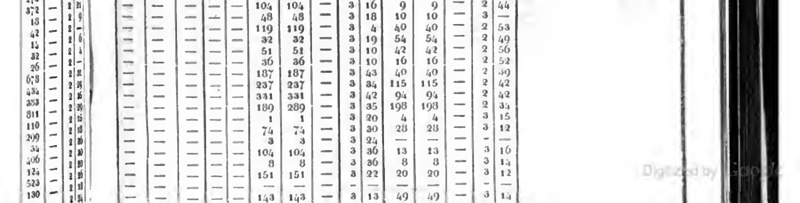
G. F. Keim.

Bekanntmachung.

Ruhe zu Landau zum functionirenden Substituten des Königl. Staatsprocuratoren am dortigen Bezirksgericht allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. April 1833, wurde der bisherige 2. Adjunkt des Bürgermeisteramts Zweibrücken, Friedrich Keller, zum 1. Bürgermeistereiadjunkten mit der Function eines Polizeicommissärs und an dessen Stelle der Stadtrath Karl Seitz zum 2. Adjunkten, dann

Durch Beschluß vom nämlichen Tag wurde der bisherige Gemeinderath Friedrich Ginz zum Bürger-



[illegible]	—	2	21	—	—	—	—	—	104	104	—	3	16	9	9	—	2	44
372	—	2	9	—	—	—	—	—	48	48	—	3	18	10	10	—	3	—
18	—	2	—	—	—	—	—	—	119	119	—	3	4	40	40	—	2	53
42	—	2	6	—	—	—	—	—	32	32	—	3	19	54	54	—	2	49
14	—	2	4	—	—	—	—	—	51	51	—	3	10	42	42	—	2	56
32	—	2	—	—	—	—	—	—	36	36	—	3	10	16	16	—	2	52
26	—	2	31	—	—	—	—	—	187	187	—	3	43	40	40	—	2	39
678	—	2	35	—	—	—	—	—	237	237	—	3	34	115	115	—	2	42
434	—	2	16	—	—	—	—	—	331	331	—	3	42	94	94	—	2	42
383	—	2	39	—	—	—	—	—	189	289	—	3	35	198	198	—	2	34
811	—	2	15	—	—	—	—	—	1	1	—	3	20	4	4	—	3	15
110	—	2	18	—	—	—	—	—	74	74	—	3	30	28	28	—	3	12
209	—	2	20	—	—	—	—	—	3	3	—	3	24	—	—	—	-	—
34	—	2	30	—	—	—	—	—	104	104	—	3	36	13	13	—	3	16
406	—	2	30	—	—	—	—	—	8	8	—	3	36	8	8	—	3	14
124	—	2	36	—	—	—	—	—	151	151	—	3	22	20	20	—	3	12
523	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
130	—	2	34	—	—	—	—	—	143	143	—	3	13	49	49	—	3	14

ntell



, den 1. M

) a l t.

irfohlenhöfe. — T
l 1833. — Bewil

2. Alle a
In- u
der H
zuweis
von je
des v
so wird die
macht.
Spey
königlich

Nm. Exh.

(Die ang

n Nam

Zur
en hie

isterialentschließung
diese Beschlagnahme
e Confiscation
e die öffentliche
wonach sich zu
...
33.
g des Rheinkreis.
nnern.
e n g e l.
g s h a u s e n, ...
... den 23. April 18..

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den zwei und zwanzigsten April achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: v. K o ch.

Für die richtige Ausfertigung:
C l e m e n s, Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Z w e i b r ü c k e n, den 23. April 1833.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Präjudiz gesetzt war, sein Nichterscheinen während der bemerkten Frist werde als ein Verzicht auf den Staatsdienst und aller daraus fließenden Ansprüche angesehen werden, in Anwendung des §. 20 der IX. Verfassungsbeilage, des Dienstes zu entlassen geruht.

S e i n e K ö n i g l i c h e M a j e s t ä t haben S i c h inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. dieses bewogen gefunden, auf die zu Kaiserslautern erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter Philipp Joseph M o l l in Dürkheim, und auf die an letzterm Orte hiedurch eröffnete Stelle den bisherigen Friedens-

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 25. Speyer, den 12. Mai 1833.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr.)

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

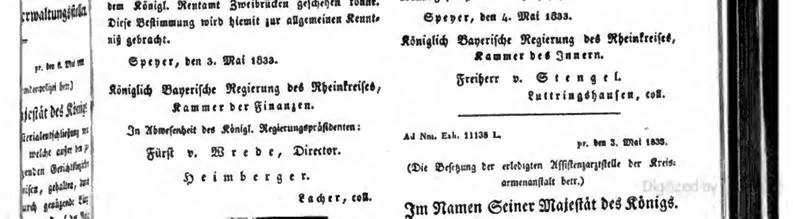
I. Lotterie-Anlehens-Kapitalien:
Verzinsliche Lotterieloose zu 500 ƒ
Lit. L. № 794.

II. Lotteriegewinnste:

a) Unverzinsliche Loose zu 100 ƒ
Lit. A. № 1600.
" B. " 1940.
" C. " 1311.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 ƒ
Lit. AB. № 925.
" BC. " 497. 1094.
Lit. BD. " 570. 749.
" DA. " 1175.
" DB. " 472. 571. 1336.
" DC. " 1645.
" EB. " 769.
" EC. " 364.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 ƒ
Lit. BA. № 1102.
" CB. " 1498.
" DA. " 16.
" DB. " 354. 1158.
" EA. " 1094.
" FA. " 640. 650.
" FB. " 1213.
" FD. " 415.
" FE. " 516.
" HA. " 622. 1188.
" HC. " 1363.
" JB. " 1045.
" JC. " 1228.



dem Königl. Rentamt Zweibrücken geschehen könne. Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Speyer, den 4. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11138 L.

pr. den 3. Mai 1833.

(Die Besetzung der erledigten Assistenzarztstelle der Kreisarmenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

ab die in dem ... ...en Maßregeln ... allgemeinen als ... lizei auf das ...

...enden zur ... ...uf aufmerksam ... ...chen Aemtern, ...ufsichtspersonal:

... oder Hinterlegung ... ...r Person des ... die Richtung ... ...angegebenen ...

sichtlich zu vollziehen.

Die Beamten haben dem Vollzuge dieser Anordnungen die größte Sorgfalt zu widmen und etwaige Anstände zur schleunigen Anzeige zu bringen.

Mannheim, den 22. April 1833.

Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises,

Dahmen.

vdt. Schwind.

Ad Nm. Exh. 10763 I.

Ad Nm. Exh. 591 Cg.

pr. den 10. Mai 1833.

(Die Prüfungen der Studirenden auf der Universität vor ihrem Uebergange zum Fachstudium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. April l. J. ward in Betreff der Prüfungen der Studirenden auf der Universität vor ihrem Abgange zum Fachstudium beschlossen, wie folgt:

„Der §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. J. bestimmt ausdrücklich:

des Rheinkreises

nigl. Oberinspect.

i s.

richten.

jestät haben Sie
es vom 24. v. M.
heim erledigte Rel
ater Karl Dabet

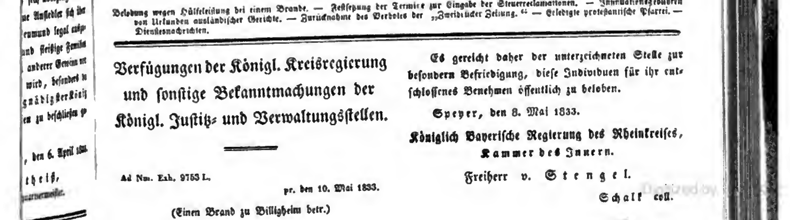
Seine Königliche Majestät haben unterm 18. April d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstätten im nämlichen Decanate, Christian Simon Pöhn, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 19. April d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtskandidaten Ernst Christian Herche aus Weitersweiler, und

unterm 23. April d. J. die Pfarrstelle zu Altdorf, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Heu-

flügel für den Zeitraum von zehn Jahren; ferner unterm 14. November 1832 der Maria Breitenberger zu München ein Gewerbprivilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren, leichte Ball- und andere leichte Frauenschuhe zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Februar d. J. das dem Bauconducteur Max Hartmann zu Neuötting unterm 2. März 1830 ertheilte Gewerbprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen neuen Nivellirinstrumentes auf seine Bitte für den Zeitraum von weitern drei Jahren zu verlän-



... Ansiedler sich über
... mund legal ...
und fleißige Familie
anderer Gemeinden ...
wird, besonders ...
gnädigster Kreis...
... zu beschließen ...

..., den 6. April 1833.

... theil,
...meister.

Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande. — Festsetzung der Termine zur Eingabe der Steuerreclamationen. — Insinuationsgebühren von Urkunden ausländischer Gerichte. — Zurücknahme des Verbotes der „Zweibrücker Zeitung." — Erledigte protestantische Pfarrei. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 9753 I.

pr. den 10. Mai 1833.

(Einen Brand zu Billigheim betr.)

Es gereicht daher der unterzeichneten Stelle zur besondern Befriedigung, diese Individuen für ihr entschlossenes Benehmen öffentlich zu beloben.

Speyer, den 8. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk coll.

pr. den 14. Mai 18..

... Termine zur Empf...
der Reclamationen ...
und Fenstersteuerquoten ...

jestät des Königs.

Personals, Thürm...
fende Etatsjahr ...
en respectiven Gem...
mern zur Hebung ...
schlossen, wie folgt:

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 11678 I.

pr. den 14. Mai 1833.

(Die Beschwerde des Buchdruckers Jacob Rost zu Zweibrücken wegen Unterdrückung des Zeitblattes „die Zweibrücker Zeitung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Buchdrucker Rost in einer Vorstellung an Seine Majestät den König durch Vorlage eines gerichtlichen Urtheils vom 1. April l. J. dargethan hat, daß seiner Person direct jene verfassungswidrige Umgehung der Censur nicht imputirt werden

mittägiger Gottesdienst gehalten; im erstern Orte zur Winterzeit um 9, des Sommers um 8½ Uhr, worauf dann der Gottesdienst zu Friesenheim folgt. An den vier Hauptfesten findet an beiden Orten, mit vorhergehender Vorbereitung und nachfolgender Danksagungspredigt, die Feier des heiligen Abendmahles statt. Während der Sommermonate wird in Oggersheim und Friesenheim abwechselnd von Sonntag zu Sonntag Katechisation gehalten. Die Casualgeschäfte werden, wie in Oggersheim und Friesenheim, eben so auch in Studernheim verrichtet. Die Kirche im Pfarrorte ist, wie die in Friesenheim, wohlerhalten und auch das Pfarrhaus ist in gutem Zustande. Nicht so die Oeco-

ten sind, nachdem ge...
Erinnerung geschehen,
gen zu vollziehen.

gegenstände.

es Landrathes mit...
bezüglich auf die Er...
erungsanstalten, wi...
entgegensehen, können
n, daß das Gesetz ...
tragung abgefordert
daß Wir dennoch

legenheit, den durch die Landräthe vorgebrach- ten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pflege- anstalten in und für jeden einzelnen Kreis. Hie- nach hat die in der allgemeinen Anstalt zu Fran- kenthal für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Rheinkreise getroffene Fürsorge, wie bisher, in so lange fortzubestehen, als nicht mit vollstän- diger Errichtung einer Irrenheilanstalt im Unter- mainkreise Gelegenheit gegeben ist, die von dem Landrathe selbst gewünschte Theilnahme des Rhein- kreises an derselben eintreten zu lassen.

Wortes begründen. Wenn Wir ... gnügen der Zusage vertrauen, daß die Mitglieder des Landrathes der Versammlung zu Hambach nur auf Einladung der Kreisstelle und im Interesse der Ord- nung beigewohnt haben, so dürfen Wir um so mehr erwarten, es werden sämmtliche Mitglieder auch in diesem Jahre mit gleichem Eifer den Anordnungen ent- gegenkommen, die von Uns zur Aufrechthaltung der Ruhe getroffen werden.

Mit dieser Erläuterung versichern Wir dem Land- rath hiemit Unsere Königliche Gnade.

München, den 1. Mai 1833.

enatl

Schall al.

pr. den 20. Mai 18..

(Pfarrei Gleisweiler betr.)

jestät des Königs.

rfolgte Ableben des ..
zu Gleisweiler ist ..
mmissariats- und ..
ung gekommen.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der anhaltend heißen trockenen Witterung haben sich, theils durch Unvorsichtigkeit theils durch Nachlässigkeit mit den Feuerstoffen an und in den Waldungen seit kurzem sehr viele Waldbrände ereignet, welche in ihren gefahrvollen und zerstörenden Wirkungen auf die Holzproduction die Aufmerksamkeit und die sorgsamste Einwirkung der ganzen Bevölkerung in Anspruch nehmen.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Verordnung vom 20. September v. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 61 vom 22. September pag. 546) ins Gedächtniß

ken Schneegestöbers der Schlag, wodurch seinem Leben ein Ende gemacht wurde.

Am 8. April versuchte der 10jährige Knabe Philipp Balten zu Lauterecken einen schuhbreiten Steeg über die Lauter zu passiren. In der Mitte ward es ihm schwindlich, er fiel in den Fluß und ertrank.

In der Nacht vom 8. auf den 9. April stürzte der Soldat Michael Thiry vom 6. Königl. Linieninfanterieregimente über den Hauptwall zu Landau, auf welchem er als Wache aufgestellt war, und zerbrach sich das Rückgrat.

In der Nacht vom 18. auf den 19. April wollten die beiden Brüder Bernhard und Valentin Reinhardt

Reiffel ... Stamsund ...
...commissariats ...

Inhalt.

Allerhöchste Entschließung.

(Den §. 19 des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 betr.)

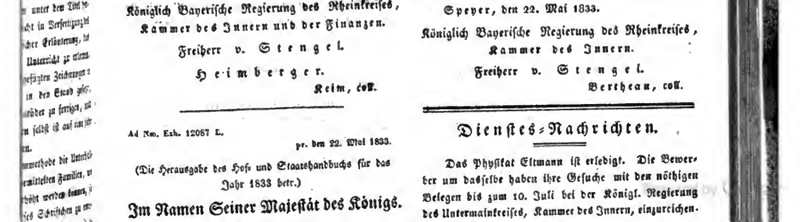
Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben Uns auf den gutachtlichen Antrag der

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeindeverwaltung, einschlüßig des Pfarrers, und von seiner Districtspolizeibehörde, ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden



Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 12087 L.

pr. den 22. Mai 1833.

(Die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuchs für das Jahr 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Speyer, den 22. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Das Physikat Eltmann ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen bis zum 10. Juli bei der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

en nach 6 Uhr zu

ickte, ging Joseph

nd ersuchte die

ch sie ihm auch

eier fest vorgenommen,

lagen, getraute er sich

führen, und ging

erhäuschen zu.

sich aber, er müsse

d haben, daher ging

en zurück, sehete

elterlichen Hause

vorne in den Hals, welche bis in die Halswirbel drangen.

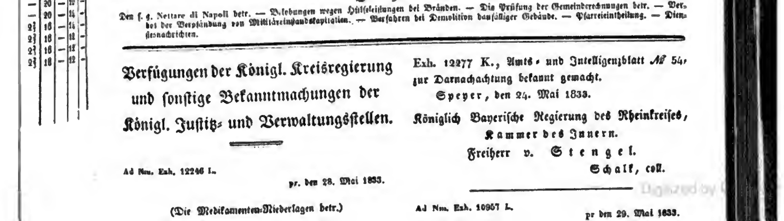
Nach diesem sprengte er erst in der Kammer die Truhe vollends auf, entwendete aus derselben 14 bis 15 ƒ an Geld, durchsuchte die beiden ebenfalls in der Kammer stehenden Kästen, trennte aus zwei daselbst vorfindlichen Westen die silbernen Sechserknöpfe aus, nahm die in der Wohnstube an der Wand hängende silberne Sackuhr zu sich und entfernte sich sodann aus dem Hause, dessen Thüre er verschloß und den Schlüssel versteckte.

Als am Abende der Schwager der Marianne Schauer, der Taglöhner Joseph Winterle, beim Inseidl

Das Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis erkannte daher am 1. Februar I. J. den Jacob **M e i e r** auf den Grund der Art. 146 und 147 № IV., dann Art. 6 Theil I. des St. G. B. des an der Marianne Schauer in eigennütziger Absicht verübten qualificirten Mordes für schuldig, und verurtheilte ihn deshalb zur geschärften Todesstrafe durch Enthauptung nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung an den Pranger.

Dieses Erkenntniß wurde von dem Oberappellationsgerichte des Königreiches unterm 21. März 1833 bestätigt, und da **S e i n e K ö n i g l i c h e M a j e s t ä t** vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. April 1833 keinen Grund gefunden haben, in diesem Falle die gesetzlich erkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern,

Mittel-Preis.		Hafer		
		Stand.	verkauft.	eingestellt
fl.	kr.	Hectoliter.		
3	24	54	54	—
3	31	21	21	—
3	22	49	49	—
3	24	53	53	—
3	14	1	1	—
3	12	2	2	—
3	25	13	13	—
[illegible]	16	—	—	—
	—	—	—	—
	5	16	16	—
	22	15	15	—
	9	12	12	—
	31	150	150	—
	37	237	237	—
	29	229	229	—
	36	97	97	—
	30	168	168	—
	6	30	30	—
	—	—	—	—
	5	8	8	—
	[illegible]	12	12	—
		39	39	—
		18	18	—
		6	6	—
		22	22	—
		51	51	—
		25	25	—
		44	44	—
		36	36	—
		69	69	—
		47	47	—
		70	70	—
		30	30	—
		69½	69½	—
		8½	8½	—
		2	12	—
		2	42	—
		[illegible]	10	—
			101	—
			186	—
			351	—
			118	—



—	20	—	15
—	20	—	14
2¾	18	—	14
2¾	18	—	12
2¾	18	—	12
2¾	18	—	12

Den f. g. Nettare di Napoli betr. — Belobungen wegen Hülfeleistungen bei Bränden. — Die Prüfung der Gemeinderechnungen betr. — Verbot der Verpfändung von Militäreinstandskapitalien. — Verfahren bei Demolition baufälliger Gebäude. — Pfarreieintheilung. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 12246 L.

pr. den 28. Mai 1833.

(Die Medikamenten-Niederlagen betr.)

Exh. 12277 K., Amts- und Intelligenzblatt № 54, zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 24. Mai 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 10957 L.

pr. den 29. Mai 1833.

dienstliche Verhältniß derselben, für ihre Dienstzeit so-

selben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird oder mit Tod abgeht.

Die Entlassung des Ersatzmannes vor vollendeter Dienstzeit zieht die Folge nach sich, daß aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden Ersatzmannes gedeckt werden müssen.

Schon daraus ergiebt sich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Einstandsdienstzeit ihre Einstandskapitalien für Schulden, welche sie contrahiren,

wohl als für die Zukunft, höchst nachtheilig eingewirkt, auf der andern Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem sie mit ihren Forderungen jeden Falles so lange zurückstehen müßten, bis vor Allem die Ersatzleistung der dem Aerar von dem Einsteher verursachten pecuniären Nachtheile erfolgt wäre.

Es kann daher, nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Absicht des Gesetzes und der Vollzugsverordnung, den Einstehern nicht gestattet werden, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einstands-

n die Unterſuchung p
Adjunkten oder ſein
n vorzunehmen.

ſeinen Experten auf de
ſfalls die Unterſuchung
Adjunkten oder Polize
allein zu geſchehen ha

in der durch den Bu
anberaumten Friſt a
nommen, oder in dem
... Sicherheit ...

vorzubeugen, und daß, wenn dieſes in der anberaumten Friſt nicht geſchehen ſeyn ſollte, von dem Adjunkten oder Polizeicommiſſär ein Protokoll darüber aufgeſetzt und die nöthigen Arbeitsleute ohne weiteres ſogleich auf Koſten des Eigenthümers eingeſtellt werden, um in kürzeſter Friſt die drohende Gefahr abzuwenden.

Daſſelbe Verfahren iſt zu beobachten, wenn in dem im §. 3 hier oben angegebenen Falle der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Friſt der Anordnung des Bürgermeiſteramtes keine Folge geleiſtet hat.

§. 8.

Zu dem Ende giebt das Bürgermeiſteramt dem

lichkeiten erlauben, ſo ſind dieſelben den Polizeigerichten zu denunziren und auf deren Beſtrafung nach Maßgabe des Art. 471 № 5 des Strafgeſetzbuches anzutragen, ſo wie auch die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 479 № 4 gerichtlich zu verfolgen ſind; die Klagen auf Schadenerſatz, welche auf den Grund des Art. 1386 des Civilgeſetzbuches angeſtellt werden können, ſind von den Beſchädigten ſelbſt bei den Civilgerichten anzubringen, was ihrem eigenen Ermeſſen überlaſſen bleibt.

Speyer, den 20. Mai 1833.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,

...missariats Frankenthal:

...egierung des Rhein...
29. Mai 1833, wurde

...Kaiserslautern:
...g Spanier zum ...
...e Trippstadt;
...r Eymann zum ...
...e Frankenstein;

...Homburg:

...d. J. haben Seine Königliche Majestät die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Leinsweiler im Decanate Landau, Jacob Conrad Geib, zu verleihen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. v. M. wurde die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Ernst Christian Herche aus Weitersweiler, verliehen.

...tiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. Mai abhin, wurde der israelitische Schulcandidat Abraham Cohn zum Lehrer der israelitischen Schule zu Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Mai 1833.

Inhalt.

Die Aufnahme der Veterinäreleven und Hufbeschlagschmiede in die Centralanstalt des Reiches betr. — Festsetzung des Termins zur Landrathsversammlung im Jahre $18^{33}/_{34}$. — Empfehlung eines Buches. — Collecte für den Kirchenbau zu Westheim. — Erledigte protestantische Pfarrei. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen.

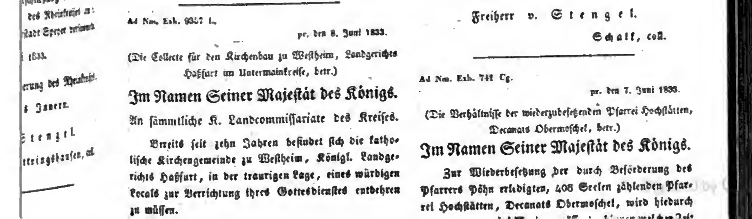
(Concurs zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-veterinärschule.)

Der Concurs zur Aufnahme von Eleven in die unterzeichnete Anstalt wird in diesem Jahre am 26. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tages geschlossen werden.

entweder noch vor dem 1. October hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

Weitere durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. dieses Monats angeordnete Aufnahmsbedingnisse sind folgende:

I. Die Aufnahme als Veterinäreleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.



des Rheinkreises ...
stadt Speyer ...

... 1833.

... erung des Rheinkreis.

... 8 Januar.

... Stengel.

... ttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 9357 L.

pr. den 8. Juni 1833.

(Die Collecte für den Kirchenbau zu Westheim, Landgerichts Haßfurt im Untermainkreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche K. Landcommissariate des Kreises.

Bereits seit zehn Jahren befindet sich die katholische Kirchengemeinde zu Westheim, Königl. Landgerichts Haßfurt, in der traurigen Lage, eines würdigen Locals zur Verrichtung ihres Gottesdienstes entbehren zu müssen.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 741 Cg.

pr. den 7. Juni 1833.

(Die Verhältnisse der wiederzubesetzenden Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des Pfarrers Pöhn erledigten, 408 Seelen zählenden Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, wird hiedurch

aten des Staates...
haft allergnädigst zu ...

Regierung des ...
wurde der bisherige ...
Schule zu ...
um Lehrer an der ...
Landcommissariats ...
enschaft ernannt.

l. Regierung des ...
der bisherige Lehrer zu

Inhalt.

Verbotene Zeitblätter. — Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt im Etatsjahr 18³/₃₂. — Getraide- und Viktualienpreise vom Monat Mai 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 13. Juni 1833.

(Verbot von Zeitblättern und gedruckten Abbildungen.)

3. durch das Königl. Landcommissariat Pirmasens: eine Liedersammlung unter dem Titel „deutsche Volksstimmen."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 18., 20. und 24. Mai d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation oben bezeichneter Schriften und Mützen eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Bemerkungen

fl.
...ertrag . 3907
...schaften . 175

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18$\frac{31}{32}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den												Kostenaufwand für Krankenpflege		
									Ausgaben für Victualien				ordentlichen Ausgaben				Gesammtausgaben exclusive des §. 3 für Neubauten						
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	ordentliche		außerordentliche		zusammen		täglich		jährlich*		täglich		jährlich*		täglich		jährlich*		Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
138179	42437	180616	44155	6	4448	7	48603	13	—	8$\frac{1}{3}$	50	50	—	14$\frac{3}{4}$	89	28	—	14$\frac{7}{11}$	90	44	717	4	33$\frac{1}{3}$

*) Bemerkung. Das Etatsjahr 18$\frac{31}{32}$, ist, weil das Jahr 1832 ein Schaltjahr war, zu 366 Tagen berechnet.

E. Uebersicht der Bevölkerung

... auf Gesundheitsumstände, Alter und Geschlecht derselben.

Versteigerungen

der letzten fün

8$\frac{27}{3n}$	18$\frac{2}{2}$
xr	ß
32$\frac{1}{2}$	12
14$\frac{1}{2}$	—
8$\frac{1}{2}$	—
44	1
55	18
45	15
35	9
5	7
32	—
45	3

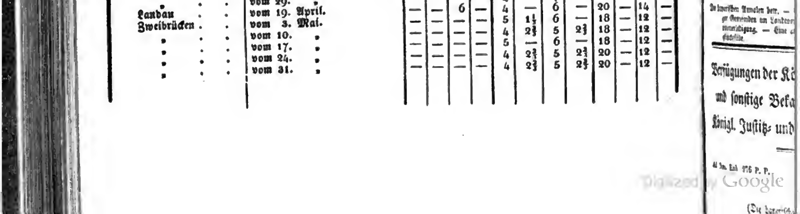
ollsten Geg

Kleidungsst

.	Stü
.	»
.	»
.	»
.	»
.	Paa

3	343	—	2	[illegible]	—	—	—	—	—	30	30	—	3	12	2	2	—	2	48
—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	20	20	—	3	9	35	35	—	2	52
15	15	—	2	15	—	—	—	—	—	14	14	—	3	4	15	15	—	2	51
6	6	—	1	52	—	—	—	—	—	13	13	—	3	2	29	29	—	2	50
2	2	—	2	4	—	—	—	—	—	10	10	—	3	6	18	18	—	2	57
53	54	—	1	53	—	—	—	—	—	16	16	—	2	59	26	26	—	2	55
—	—	—	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	—	—	—	2	33
—	—	—	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23	—	—	—	2	26
91	691	—	2	19	—	—	—	—	—	104	104	—	3	20	115	115	—	2	24
2	482	—	2	18	—	—	—	—	—	90	90	—	3	26	85	85	—	2	30
42	442	—	2	28	—	—	—	—	—	41	41	—	3	24	8	8	—	3	—
51	51	—	2	20	—	—	—	—	—	3	3	—	3	32	—	—	—	-	—
6	536	—	2	23	—	—	—	—	—	60	60	—	3	24	12	12	—	3	2
1	71	—	2	20	—	—	—	—	—	5	5	—	3	28	—	—	—	-	—
4	154	—	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	4	—	3	—
0	90	—	2	30	—	—	—	—	—	5	5	—	3	28	3	3	—	3	—
3	378	—	2	16	—	—	—	—	—	88	88	—	3	10	66	66	—	3	1
			2	12	—	—	—	—	—	2	2	—	3	8	—	—	—	-	—

Der Stand der Früchte wurde nicht angegeben.



"	vom 29. "												
Landau	vom 19. April.	—	—	6	—	4	—	6	—	20	—	14	—
Zweibrücken	vom 3. Mai.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	6	—	18	—	12	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	5	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	—	6	—	18	—	12	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	5	$2\frac{2}{3}$	20	—	12	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	5	$2\frac{2}{3}$	20	—	12	—

Verfügungen der Kö

und sonstige Beka

Königl. Justiz- und

6	—	20	—	14	—
6	—	18	—	12	—
5	$2\frac{3}{4}$	18	—	12	—
6	—	18	—	12	—
5	$2\frac{3}{4}$	20	—	12	—
5	$2\frac{3}{4}$	20	—	12	—

Die bayerischen Annalen betr. — Polizeimaßregeln gegen Reisende im Großherzogthum Hessen. — Bewilligung einer Collecte zu Gunsten einiger Gemeinden im Landcommissariate Homburg. — Errichtung eines Kantonsphysikats zu Wellstein. — Verbotene Zeitblätter. — Pfarreienerledigung. — Eine außerordentliche Assise zu Landau betr. — Aufhebung einer Nebenzollstation. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 976 P. P.

pr. den 12. Juni 1833.

(Die bayerischen Annalen betr.)

in legislativer und administrativer Hinsicht den status quo des Rechtszustandes und den geschichtlichen Gang seiner Entwickelung in das allgemeine Andenken zurückrufen. Zu dem Ende ist es von hoher Wichtigkeit, so viele Aufschlüsse als möglich über die Geschichte der einzelnen Orte und über die Specialinstitutionen zu erhalten, welche in einzelnen Gemeinden und Distrikten früher bestanden haben, und in welchen ein Reichthum von Traditionen und Aufschlüssen über das tiefste in-

welchen speciellen Strafen nach Ortsrechten und Gewohnheiten einzelne Vergehen belegt wurden rc. rc., immer willkommen seyn. Das Königl. Staatsministerium hat hinreichende Mittel organisirt, um das Nothwendige von dem Nützlichen, das Wichtige von dem Unwichtigen zu scheiden, und selbst die mit keinem wesentlichen Inhalte versehenen Arbeiten werden als Beweise des guten Willens erkannt, und wegen der Spuren, auf die sie führen können, benützt werden. Auch Staatsdienstadspiranten bietet sich hier eine Gelegenheit dar, Beweise ihres wissenschaftlichen Sinnes zu geben. Ihre Leistungen in dieser Beziehung sollen ihnen

Speyer, den 9. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 13368 I.

pr. den 14. Juni 1833.

(Elementarbeschädigungen in den Gemeinden Bechhofen, Vogelbach, Lambsborn und Wiesbach)

Mögen die Bewohn... gen Sinn für Wohlthä... Anderen sich bereits be... Art so erfolgreich bewähr... durch freundliche Gaben ... Unglück der Bewohner e... Möglichkeit mindern.

Speyer, den 10.

Königlich Bay...sche R... Kammer

Freiherr ...

1833.
rung des Rheinkreis
s Innern.
S t e n g e l.
tringshausen, od.

pr. den 14. Juni 183
Gemeinden Dachsa,

Mögen die Bewohner des Rheinkreises, deren reger Sinn für Wohlthätigkeit gegen die Leiden ihrer Nachbarn sich bereits bei so vieler Gelegenheit dieser Art so erfolgreich bewährte, auch bei diesem Anlasse durch freundliche Gaben an Geld als Naturalien dies Unglück der Bewohner oben genannter Gemeinden nach Möglichkeit mindern.

Speyer, den 10. Juni 1833.

Königlich Bay...sche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. durch das Königl. Landcommissariat Neustadt:
   a) der Nr. 18 des Neustadter Wochenblattes,
   b) der Nr. 17 des Dürkheimer Wochenblattes;
2. durch das Königl. Landcommissariat Bergzabern: die Druckschriften, betitelt: „Tischreden von Eulenspiegel“, dann „Republik von C. Freyei-

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Friedrich Reitz auf die Pfarrei Altdorf, Decanats Landau, ist die Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei besteht in dem Pfarrort Heuchelheim

mit	931
dem Filial Göcklingen mit	462
dem Filial Klingen mit	453
protestantischen Seelen, also im Ganzen	1846

ist ein einträglicher Obst- und guter Gemüsgarten.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind nach der Fassion vom Jahre 1825 fatirt:

	ƒ	kr
1. an Staatsgehalt	348	—
2. an Casualien	49	—
3. an Nutznießung des Pfarrguts .	59	—
4. aus dem Kirchenvermögen,		
a) für Grundsteuervergütung . .	12	53
5. b) für Pfarrcompetenz . . .	52	18
6. aus dem Gemeindevermögen . .	47	54
	569	5

Im Namen Seiner

Durch die Entlassung
... Carl Hill aus dem ...
Kirch, Decanats Germ...
kommen.

Der Pfarrsprengel ...
im Pfarrort Mö...
dem Filial Pfor...
Parochialort H...
den Höfen ...
Bibersgrund ...

ſes mit

orium

33

Ver-

ß.

Je-

rei

e-

n

Die G
1825 aufg

1. Stac
2. Caſu
3. Anſd
4. aus t

Die

Zur
wird der
geldern p
26 xr bei

Dieje
Wörth be
Geſuche
von wo ſ
eingeſend
hieher vo

Spe

Königl.

(Auſ

Im R

Da
den Rhe
beiden
zehnhun
Koch,



gesetzwidrige Art zum Umsturze, zur Aenderung der Staatsregierung, der Thronfolgeordnungen und zur Bewaffnung der Bürger und Einwohner gegen die Staatsgewalt an öffentlichen Orten directe aufgefordert zu haben, beendigt, und durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts, in dessen Anklagekammer, vom 26. dieses auf Anklage erkannt wurde;

In Betracht, daß die Wichtigkeit und Anzahl der Verbrechen, von deren Aburtheilung es sich in dieser Sache handelt, eine Sitzung von zehn bis zwölf Tagen, und noch mehr, erfordern kann;

In Betracht, daß die nächsten gewöhnlichen Assi-

könnten, eine Reise, ohne Gefahr für ihre Gesundheit, zu unternehmen, und dadurch eine Lücke in der Vollständigkeit der Verhandlungen oder gar deren Unterbrechung zu bewirken, und

daß auf der andern Seite den Zeugen selbst kein so empfindlicher Nachtheil erwächst, wenn ihnen die Möglichkeit bleibt, ihrem Hauswesen und ihren Geschäften, wenigstens in Zwischenräumen, obzuliegen, als wenn sie zehn bis zwölf Tage lang davon entfernt seyn müßten;

In Betracht, daß durch das Abhalten dieser außerordentlichen Assisensitzung in Landau allen Besorgnissen

Eingesehen die Art. 2
über das peinliche Verfah
setzes vom 20. April 181
Juli 1810, Art. 90;
sicht zur Beseitigung
der Verantwortlichkeit
ihrem Aburtheilung den
daß dem Königl. A
bunkt gefallen wolle, zu
Sache eine außerordentl
anzuordnen, und zu dere
zu bestimmen.

...ch eine Lücke in der Z...
...en oder gar deren ...

...eite den Zeugen selbst ...
erwächst, wenn ihnen ...
Hauswesen und ihren ...
...ischenräumen, obschon...
... Tage lang davon entfernt

über das peinliche Verfahren und den Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, so wie das Decret vom 6. Juli 1810, Art. 90;

stellt zur Beseitigung aller Besorgnisse und Deckung jeder Verantwortlichkeit hinsichtlich der ruhigen und sichern Aburtheilung den Antrag:

daß dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises gefallen wolle, zur Aburtheilung der fraglichen Sache eine außerordentliche Assisensitzung in Landau anzuordnen, und zu deren Anfang den 22. Juli d. J.

Generalprokurator Urkunde über den von ihm genommenen Antrag, verordnet sofort, daß zur Aburtheilung der gegen

1. Dr. Johann Georg August Wirth, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg,
2. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt,
3. Johann Heinrich Hochdörfer, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Kanton Winnweiler,

Königl. Bezirksgerichte zu nehmenden Gerichtspersonale, aus drei oder, wenn es der Dienst erfordert, vier von dem Appellationsgerichtspräsidenten zu bezeichnenden Appellationsgerichtsräthen, in der Stadt Landau gehalten und

am 29. Juli dieses Jahrs

eröffnet werden soll;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben des Königl. Generalprocurators, in Gemäßheit der Art. 83 und 90 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810, verlesen, öffentlich verkündet und angeschlagen werde.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Nach Einsicht des vom Königl. Appellationsgerichte bei versammelten Kammern am 29. v. M. erlassenen Urtheils, wodurch zur Aburtheilung der Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten, der directen Aufforderung zum Umsturz der Staatsregierungen und zum Theil eines deshalb gebildeten Komplotts angeklagt, eine am 29. Juli d. J. zu beginnende außerordentliche Assise in der Stadt Landau angeordnet wurde;

... auf Betreiben des Königl. Gener...
... der Art. 83, 89 und 90 ...
6. Juli 1810 öffentlich be...
... werde;

Verfügt ferner, daß ...
...lichen Assise, dem K...
... der bezeichneten A...
... hieren alsbald bei...

Zweibrücken, den ...

Unterzeichne...

Ap-
pel-
Je-
Na-
ſſe

d-
iſt
en
r,
u

(Die Auflö

In F
7. d. M.
heim, Ki
letzten die
gemeinen
Spe
König

D

Mit
phyſikat
um dieſe
Belegen
Regierung
Reg

Nach
Phyſikate
und Roth
1. Mai
hat, ſo
macht, d
ihre Geſu
bis zum
u überge
König

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. Juni l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kirchheimbolanden, Jacob Kolb, gebürtig von Elpersfeld, zum dritten, und der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Grünstadt, Heinrich Gaß von Rockenhausen, zum vierten Lehrer an der protestantischen Schule zu Kirchheimbolanden, beide in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. J., wurden

1. der Gemeinderath Peter Rings zum Bürgermeistereiadjunkten zu Battenberg, Landcommissariats Frankenthal;

ferner durch Beschluß vom 11. Juni

2. der Gemeinderath Johann Georg Ott zu Hönningen zum Bürgermeistereiadjunkten dieser Annexe der Gemeinde Altleiningen, Landcommissariats Frankenthal, und endlich

3. durch Beschluß vom 13. Juni der Gemeinderath Johann Wilking von Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle,

zur Warnung bekannt gemacht.

Der zehn Jahr alte Knabe des Israeliten Joseph Wolf von Lambsheim fand am 1. Mai l. J. auf der Dachkammer des elterlichen Hauses Mäusegift. In der Meinung, daß es Zucker sey, aßen sowohl Er wie seine Großmutter und die Magd davon. Mit dem Rest wollte der Knabe seine Schulkameraden erfreuen. Während des Ganges zur Schule starb er jedoch schon unter großen Schmerzen. Die Frau und die Dienstmagd wurden gerettet.

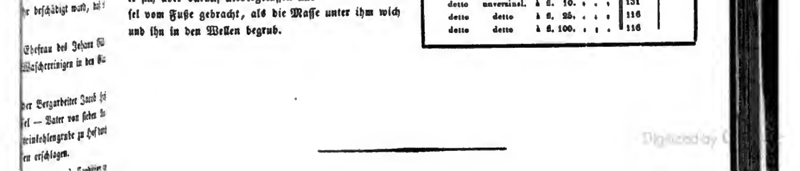
Am achten Mai ertrank der acht Jahr alte Knabe des Jacob Schug aus Ulmet beim Baden im Glanflusse.

Philipp Schwarz von Oberflörsheim fuhr am 9. Mai Abends mit zwei schwer beladenen Wagen durch Mühlbach. Während derselbe sich beim hintern Wagen befand, gingen die beiden Räder der rechten Seite des vorderen dem ½ Jahr alten Knäbchen des Jacob Urschel von Mühlbach über die Arme und den Leib, wodurch das Kind so sehr beschädigt ward, daß es alsbald verschied.

Am 18. Mai fiel die Ehefrau des Johann Güllmann von Rehborn beim Waschereinigen in den Glan und ertrank.

Am 20. Mai wurde der Bergarbeiter Jacob Haß aus Niederkirchen bei Kusel — Vater von sieben kleinen Kindern — in der Steinkohlengrube zu Hof durch einen herabstürzenden Felsen erschlagen.

Am 28. Mai gab der zu Speyer in Condition gestandene, 22 Jahr alte, Posamentirgeselle Ludwig Burk von Leonberg im Würtembergischen einem nach Landau gehenden Kamaraden das Geleite. Unterwegs tranken sie Wein und trennten sich erst spät im Dorfe Weingarten. Als Burk nach Schwegenheim zurückkam, suchte er dort um Nachtquartier an, wurde aber wegen Mangel eines Passes abgewiesen. Der Andeutung: sich die Erlaubniß zum Uebernachten bei dem Bürgermeisteramte zu erholen, wollte derselbe keine Folge leisten. Am andern Morgen fand man ihn in einem Hofe zu Schwegenheim auf einem Steinhaufen erstarrt. Wahrscheinlich hat er sich im betrunkenen Zustande und in der Kühle der Nacht einen Schlagfluß zugezogen. Die Be-



fel vom Fuße gebracht, als die Masse unter ihm wich und ihn in den Wellen begrub.

detto	unverzinsl.	à fl. 10. . . .	131
detto	detto	à fl. 25. . . .	116
detto	detto	à fl. 100. . . .	116

[illegible] zur [illegible]
[illegible] pro 18 [illegible] — [illegible]
[illegible] für die Lebensfalen[illegible]
[illegible] — Dienstnachrich[illegible]

Verfügungen der K[illegible]

und sonstige Bek[illegible]

Königl. Justiz- un[illegible]

[illegible] 7092 M.

[illegible]



Speyer, den 26.

Inhalt.

reclamationen. — Die Aufgebote
— Die Begründung der Unterst
etr. — Rechnungsmäßige Nachw
en= und Kreisgewerbschulen. — C

gierung
n der
stellen.

2. Weg
selbe
clam
tive
Spe

Königlich

1833.

abe der

igs.

1833
Er=
os=

Ad Nm. E

(Die A

In=
n
,

Im N

Da
die gesel

bei den Holzversteigerungen außer Acht gelassen wurden, so wird den Königl. Forst- und Rentämtern die Verordnung vom 3. Januar 1818 (Intelligenzblatt № 2) mit der Bemerkung erneuert, daß bei vorkommenden Fällen die Beträge über zugelassene geringere als die vorschriftmäßigen Aufgebote, von den betheiligten Beamten ersetzt werden müßten.

Speyer, den 17. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Ad Nro. Exh. 13320 L.

pr. den 21. Juni 1833.

(Die Preisaufgabe zur Beförderung der Industrie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Rescripts vom 31. vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät auf Antrag Allerhöchstihres Staatsministeriums des Innern aus dem Centralfonde für Industrie und Cultur im laufenden Jahre folgende Preisaufgaben zur Ermunterung und Beförderung der Agriculturinteressen huldvollst auszusetzen geruht.

Erste Preisaufgabe.

Für die beste Methode, Getraide innerhalb eines längeren Zeitraums in vollkommen brauchbarem Zustande ohne beträchtliche Kosten und laufende Arbeitslöhne aufzubewahren, und zwar:

a) entweder ohne Zutritt der freien Luft in verschlossenen Behältern oder unterirdischen gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützten Gruben,

b) oder unter Zutritt der Luft im getrockneten Zustande, in welch letzterem Falle auch die Art der Trocknung des Getraides genau ermittelt werden muß.

Derjenige Bewerber, dessen Methode, bei gleich guter Beschaffenheit des, einen gleichen Zeitraum hindurch aufbewahrten Getraides, am wohlfeilsten und am allgemeinsten auch für den Kleinbegüterten anwendbar gefunden wird, soll den Vorzug erhalten. Als Preis wird die Summe von Eintausend Gulden sogleich bei der Schuldentilgungs-Specialkasse zinsbringend angelegt, und im Herbste des Jahres 1836 mit den bis dahin angewachsenen Zinsen dem Preisträger verabfolgt.

Zweite Preisaufgabe.

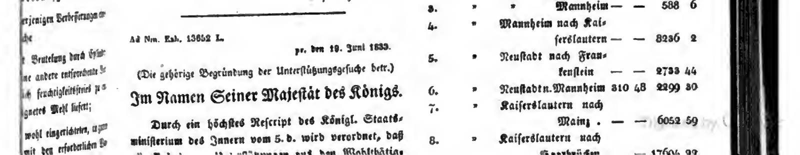
Für die Ausführung derjenigen Verbesserungen eines Getraidemühlwerkes, welche

Erstens sei es mit Beutelung durch Cylinder-Drathsiebe, oder durch eine andere entsprechende Vorrichtung ein soviel möglich feuchtigkeitsfreies zu entfernten Versendungen geeignetes Mehl liefert;

Zweitens in jeder wohl eingerichteten, in gutem Zustande erhaltenen und mit den erforderlichen Wasserkräften versehenen gewöhnlichen Getraidemahlmühle ohne unverhältnißmäßige Kosten angebracht werden kann.

Als Preis hiefür werden Eintausend Gulden nach Jahresfrist a dato, welche sogleich bei der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zinsbringend angelegt werden, nebst den bis dahin fälligen Zinsen bezahlt.

Indem sämmtliche Landcommissariate und Ortsvorstände beauftragt werden, die in ihren Bezirken befindlichen Gewerbetreibenden hierauf aufmerksam zu machen, wird zugleich bemerkt, daß in Ansehung der weitern Behandlung dieser Preisaufgaben die Vorschriften der diesseitigen Entschließung vom 13. Fe-



erjenigen Verbesserungen

Beurtelung durch Sachv
eine andere entfernende
ch fruchtigkeitfreies
gnetes Mehl liefert;

wohl eingerichteten, u
mit den erforderlichen

Ad Nm. Exh. 13652 L.

pr. den 19. Juni 1839.

(Die gehörige Begründung der Unterstützungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministerium des Innern vom 5. d. wird verordnet, daß

3.	»	» Mannheim —	—		588	6
4.	»	Mannheim nach Kaiserslautern —	—		8236	2
5.	»	Neustadt nach Frankenstein —	—		2733	44
6.	»	Neustadt n. Mannheim	310	48	2299	30
7.	»	Kaiserslautern nach Mainz . —	—		6052	59
8.	»	Kaiserslautern nach Saarbrücken	—		17604	22

II. Für den Wasserbau.

A. Unterhaltung.

1. Unterhaltung der Buhne № 1 bei Neuburg . . . . 264 56 — —
2. Reparatur der Uferbauten an der neuen Lauter bei Neuburg 387 56 — —
3. Reparatur der Uferbauten am Knielinger Durchstich . . 115 34 — —
4. Reparatur der Buhnen am Hochwalde . . . . 1794 36 — —
5. Reparatur des alten Uferbaues

zwischen dem Hafen und der Schiffbrücke bei Germersheim 3823 40½ — —
2. Sicherung des Ufers unterhalb dem Krahnen bei Speyer . 4790 42 — —
3. Anlage eines Bleßwerks oberhalb Altripp . . . 1674 13 — —
4. Fortsetzung des Uferbaues unterhalb Altripp . . . 2790 — — —
5. Fortsetzung der Uferbekleidung am sogenannten Hansenbusch oberhalb der Petersaue . 4200 — — —

6. Vorarbeiten für den R
heimer und Rheinhäus
sich . . .

Summa

In den hier vorge
nen Wasserbauten sind
sind aus dem Etat de
des Dienstes und 8750
der Entschädigungen der 2
werde geschöpft.

	auf Staatsfonds		auf Kreisfonds	
Uebertrag	54902	12½	—	—
10. Fortsetzung des Uferdeckwerkes am Hochwalde . . .	4920	—	—	—
11. Erhaltung der Normaluferlinie im Rheinsheimer Durchstich .	2648	—	—	—
12. Ausgrabung des Ketscher Rheindurchstiches	21180	—	—	—
13. Aushebung der Lettenschichten im Angelhofer Durchstiche .	7912	6	—	—
14. Grundentschädigung für den Otterstadter Durchstich . .	16804	23	—	—
15. Vorarbeiten für den Mechtersheimer und Rheinhäuser Durchstich	2416	54	—	—
Summa B. .	110783	35½	—	—

Zu den hier vorgetragenen neuen Wasserbauten sind 23283 fl 35½ kr aus dem Etat des laufenden Dienstes und 87500 fl aus den Erübrigungen der 2. Finanzperiode geschöpft.

Gesammtsumme für den Wasserbau	119683	35½	—	—

III. Für den Rheindammbau.

A. Unterhaltung.

	auf Staatsfonds		auf Kreisfonds	
1. Löhnung der Dammwärter mit Monturraten . . .	—	—	2374	—
2. Erhöhung und Verstärkung des Dammes zwischen dem Frankenthaler Canal und dem Hochgestade bei Bobenheim	—	—	12436	54
zu übertragen	—	—	14810	54
Uebertrag	—	—	14810	54
3. Gewöhnliche Damm- und Schleussenreparaturen und Aufstellung der Hilfsdammwärter bei Hochwasser .	—	—	1536	6
Summa A. .	—	—	16347	—
B. Neue Anlagen.				
Anlage einer neuen Dammstrecke bei Altripp mit einer Schleusse	—	—	13000	—
Summe für Dammbau	—	—	29347	—
" " Straßenbau	53700	—	61040	30
" " Wasserbau	119683	35½	—	—
	173383	35½	90387	30
	263771 fl 5½ kr			

Der allerhöchst genehmigte Gesammtbetrag für die Straßen-, Wasser- und Dammbauten beläuft sich demnach ohne die Verwaltungskosten auf 263771 fl 5½ kr, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Schalk, coll.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

G. F. Keim.

Ad Nm. Exh. 8005 M.

pr. den 24. Juni 1833.

(Die Nachweisung über die Unterhaltung der vorschriftmäßigen

pr. den 24. Juni 1833.

(Den Prüfungsconcurs für die Lehrerstellen an polytechnischen und Kreisgewerbschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um jenen Individuen, welche entweder die anberaumten Prüfungstermine für Lehrerstellen an polytechnischen und Gewerbschulen aus unzureichender Kenntniß derselben, oder in Erwartung zu erhaltender Dispensen versäumt haben, Gelegenheit zu geben, durch Bestehung nachträglicher Prüfung ihre Befähigung für die einzelnen Lehrämter der Gewerb- und polytechni-

Für
a) für die Gewerbschu
b) für die polytechnisc

Für Producten
für die Gewerbschule

Für die Mechanik
für die polytechnischen

außen abgehalten werde

Diese Prüfungen
le betheiligten Individ

Lehrerstellen an polytechnischen ... schulen betr.)

Majestät des König...

welche entweder die an...
für Lehrerstellen an polyt...
aus unzureichender Kenn...
wartung zu erhaltender ...
Gelegenheit zu geben, ...

Für Chemie

a) für die Gewerbschulen den 21. August;

b) für die polytechnischen Schulen den 26. August.

Für Producten- und Waarenkunde
für die Gewerbschule den 30. August.

Für die Mechanik und Maschinenlehre
für die polytechnischen Schulen den 2. September l. J.

werden abgehalten werden.

Diese Prüfungen werden ... zur Kenntniß

feiert, ... ist, in der ... aber an den zweiten Feiertagen; den Sommer hindurch geschieht es jedoch in beiden Gemeinden am ersten Festtage. Das Filial ist eine gute halbe Stunde von der Mutterkirche entfernt, wohin eine Kunststraße führt. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude, welche aus der Civilkasse bei der Gemeinde unterhalten werden, befinden sich in einem guten Zustande. Am Pfarrhause befindet sich ein Pflanzgarten und Baumstück von einem Viertelmorgen, welche gut unterhalten sind. In den beiden

anher einbefördern wird.

Speyer, den 19. Juni 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

eins für den obigen äußerst billigen Preis, wofür wöchentlich nur 1 xr zu zahlen kommt. In mehreren Orten, namentlich in München, Regensburg, Würzburg, Schwabach, Kipfenberg, Bayreuth, Fürth, Straubing u. dgl. sind eigene Expeditionen für diese Zeitschrift errichtet, von welchen man diese auch um den obigen Preis beziehen kann. Wer gesonnen ist an andern Orten auch eine solche Expedition gegen ein billiges Honorar zu übernehmen, beliebe sich an uns zu wenden. Der Ertrag dieser Zeitschrift wird stets zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Nachrichten und Miscellen.



den 3.

alt.

Forderungen
Sachsen-Weim

sende Vor
ventarsnu
stücke zu b

Spe

Königlich

In B

F

Ad Nm. Exh. 8565 L.

pr. den 20. Juni 1833.

(Hinauszahlung französischer Entschädigungsgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verzeichniß

derjenigen Forderungen an die französische Rentenkasse, worüber den nachbenannten Individuen die nachbezeichneten Originalerkenntnisse zu Verlust gegangen sind, als:

Königliches Land-commissariat.	Nro. des G.-Tableau im Intelligenzblatte von 1828 Nro. 11.	Der Reclamanten: Namen.	Der Reclamanten: Wohnort.	Datum des ausgestellten Erkenntnisses.	Betrag der liquiden Forderung: Fr.	Ct.	Betrag der Reduction zu 40 p%: fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Bergzabern	4611	Schöffel, St. v Göcklingen	Queichhamb.	26. Feb. 1822	26	45	4	54	2	Duplicat.
Kaiserslautern	5259	Müller, G. H. v Sipersfeld	Trippstadt	21. Oct. 1821	27	75	5	9	–	Duplicat.
Kirchheim	3011	Böhmer, Adam	Schönborn	14. Jan. 1822	49	4	9	6	–	der Cessionär verzichtet.
Landau	5488	Bullinger, Johann	Herrheim	16. Nov. 1821	32	50	6	2	–	Duplicat.
	1930	Cardon, Joseph	Landau	5. Feb. 1822	22	5	4	5	2	Duplicat dem Militärfiscus zur Erhebung überwiesen.
	2147	Heß, Georg	Queichheim	id.	17	15	3	11	–	Duplicat.
	2272	Matheis, Joh. Peter	Gonbach	31. Dez. 1821	22	5	4	5	2	Duplicat. Ersatzmann von Kuny Joseph in Herxheim.
Speyer	1043	Enzenauer, Georg	Friesenheim	20. Nov. 1821	23	68	4	32	2	Verzichtet.
	7495	Kümmich, Abraham	Speyer	23. Jan. 1823	41	65	7	43	2	id.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung des oben angegebenen Erkenntnisses, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird. Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nicht erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden; die Beträge derjenigen aber, welche auf den Bezug verzichtet haben, werden definitiv aus den Zahlungslisten gestrichen werden.

Speyer, den 12. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.



D i e
mmission für die Z

ıen der in der Beila
sehung dieser Indiv
Vortrag erstatten l
, den ihnen in der
der zu solchem B
'och dagegen den
· Voraussetzung d
re, als nicht meh

P a n z e r

Reclamirt
als liquid anerkannt
Fr. | Ct.
24 | 50
35 | 28
22 | 5
16 | 80
17 | 15
17 | 15
17 | 15
17 | 15
17 | 15
89 | 50
129 | 39
13 | 5
111 | 40
74 | 20
42 | 95
25 | 37

24.	3134	Hamann, Joh. Christ.	Lachen	18	—	3	20	2	4. Februar 1823.
25.	2887	Wander, Johann	Lauterschwan	40	85	7	35	–	10. Dezember 1821.
26.	5110	Tavernier, Joh. Jacob	Schauernheim	19	2	3	32	2	26. März 1822.
27.	7469	Herrmann, Joh. Adam	Speyer	72	3	13	24	–	28. Januar 1823.
28.	6743	Delger, verw. i Monsheim	Kupferberg	5	48	1	1	–	10. Juni 1826.

Ad Nro. Exh. 12089 I.

pr. den 28. Juni 1833.

(Die diesjährige Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

einer der dazwischen fallenden practischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt. Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begrenzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur practischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere

ten Jahren mit Gutacht
ten Beginne einer Conc
aber diese Bestimmung
Amtsintelligenzblätter be
in vorausgesetzten Falle
finden sich darnach zu
zu setzen im Stande s
Speyer, den 20.
Königlich Bayerische
Kammer
In Verhinderung des

10. Dezemb[illegible]
26. März 1822.
28. Januar 1823.
10. Juni 1826.

[illegible]enden practischen Prüfunge[illegible]
Dagegen erfordert aber [illegible]
[illegible]te Begrenzung des Zeitr[illegible]
[illegible]

daher diese Bestimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreisintelligenzblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspracticanten sich darnach zu richten, und vor Nachtheilen zu wahren im Stande seyen."

Speyer, den 20. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

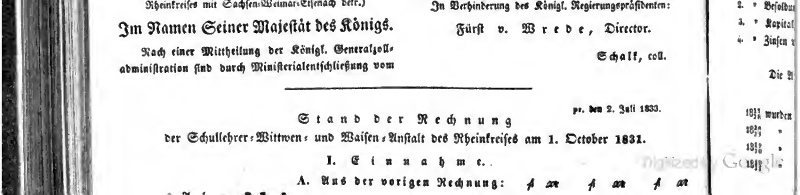
5. Durch das Königl. [illegible]
der Nr. 131 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier. Jahrgang 1833."

6. Durch die Königl. Polizeidirection München:

a) der Nr. 45 „der Bündner Zeitung."

b) der Nr. 134 „des niederrheinischen Couriers."

7. Durch das Königl. Stadtcommissariat Bamberg:



Rheinkreises mit Sachsen-Weimar-Eisenach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Generalzoll-administration sind durch Ministerialentschließung vom

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

pr. den 2. Juli 1833.

Stand der Rechnung

der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt des Rheinkreises am 1. October 1831.

I. Einnahme.

A. Aus der vorigen Rechnung: fl. kr. fl. kr. fl. kr.

2. " Besoldu

3. " Kapital

4. " Zinsen

Die A

$18\frac{31}{32}$ wurden

$18\frac{32}{33}$ "

$18\frac{33}{34}$ "

e d e, Director.

Schalk, ccl.

pr. den 2. Juli 18..

1. October 1831.

4. » Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden . . . . . 1499 30½ | 9103 58½

Summa der Ausgaben und der Ausstände 11342 5½

Die Ausgaben und Ausstände abgezogen von der Einnahme bleibt baar . . 5239 1½

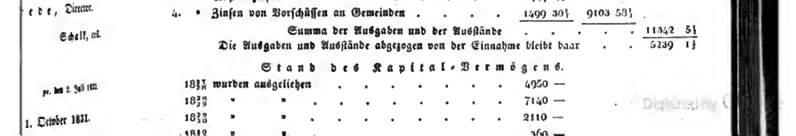
Stand des Kapital-Vermögens.

18$\frac{27}{28}$ wurden ausgeliehen . . . . 4950 —

18$\frac{28}{29}$ » » . . . . 7140 —

18$\frac{29}{30}$ » » . . . . 2110 —

18$\frac{30}{31}$ » » . . . . 360 —



werber um diese Stelle haben ihre mit den gehörigen Belegen versehene Gesuche längstens bis zum 1. August bei der Königl. Regierung des Untermainkreises einzureichen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Juni l. J., wurde der Gemeinderath Johannes Best zu Biedesheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rhein-

Lehrer zu Rodenbach, Heinrich Gebhard, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juni 1833.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	100 %	100 %
detto à 5 % „ „		
Lott. Loose: K — M prompt		108 %

Verfügungen der K

und sonstige Be

Königl. Justiz- un

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

No 35. Speyer, den 11. Juli 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 14507 L.

pr. den 3. Juli 1833.

(Die Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Vorschriften, welche Seine Königliche Majestät zum Vollzuge der in № 12 des Kreis-Amts- und Intelligenzblattes eingerückten allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar dieses Jahrs, durch Königl. Ministerialrescript vom 28. März zu ertheilen geruhet haben, werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Auf Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zum raschen und gleichförmigen Vollzuge der die Gewerb- und polytechnischen Schulen regelnden allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar dieses Jahrs ergehen nachfolgende Anordnungen:

§. 1 zu Artikel I. der allerhöchsten Verordnung. Zweck der polytechnischen und Gewerbschulen.

Der I. Artikel der allerhöchsten Verordnung spricht Zweck und Standpunkt der Gewerb- und polytechnischen Schulen klar und bestimmt aus; die Königl. Kreisregierungen werden daher Sorge tragen, daß alle Vollzugsmaßregeln genau in dem dort bezeichneten Geiste aufgegriffen, und, daß Letzterer unfehlbar auch in die Richtung und in das ganze Leben des neuen Institutes übertragen werde.

§. 2 zu Artikel II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung. Elementar-Zeichnungsunterricht überhaupt.

Die Absicht des Art. II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung ist:

a) durch möglichste Verbreitung des Zeichnungsunterrichtes der artistischen und sonstigen technischen Bildung eine möglichst breite und lebendige Basis in der Nation zuzuwenden, und

b) diesem Unterrichte durch eine bestimmte Richtung und durch genaue Grenzlinien die nöthige Correctheit zu sichern, und insbesondere zu verhindern, daß derselbe dort, wo er bloßer Anfang und Grundlage seyn soll, nicht wie bisher in Verbildung und oberflächliche Spielerei ausarte.

§. 3 zu Artikel II. Lit. a. der allerhöchsten Verordnung. Zeichnungsunterricht in den Schullehrerseminarien.

Die Zeichnungskunde soll eine, den Gemeinden durchaus keine Kosten verursachende, Verbreitung vorzüglich dadurch gewinnen, daß den Schullehreramtscandidaten neben der übrigen Befähigung auch die Lehrgabe mindestens für die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens beigebracht, und dort, wo die Mittel zu Begründung selbstständiger Zeichnungsschulen mangeln, der Elementarzeichnungsunterricht der Person des Lehrers noch mit der Elementarvolksschule verbunden werde.

Daß diese Befähigung den Schulseminaristen unbeschadet ihrer übrigen Bildungsaufgaben gesichert werden könne, daß es hiezu nicht sowohl wesentlich vermehrter Zeichnungsstunden als vielmehr blos der correcten Behandlung und der Concentrirung aller Kräfte auf das Eine Fach des Linear- und Ornamentenzeichnens bedürfe, beweiset das Beispiel aller jener Schullehrerseminarien, welche bereits bisher der erwähnten Richtung folgten. Insbesondere beweist die Anlage 1, wie ein Jüngling bei 4 Stunden wöchentlichen Unterrichtes binnen 2 Jahren bis zu Entwerfung eines Bauplanes gelangen kann, und die Anlage 2 bewährt, welche Fertigkeit binnen gleicher Frist im Nachbilden von Reliefvorlagen erworben werden kann.

In Beziehung auf die diesfallsigen Einrichtungen der Schullehrerseminarien werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Zeichnungsunterricht ist vom 1. Mai d. J. anfangend, in allen Schullehrerseminarien des Reiches von dem bisherigen mehr dilettantischen Betriebe auf eine ernste und gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückzuführen.

2. Diesem so geregelten Unterrichte selbst ist eine solche Nachhaltigkeit zu geben, daß die austretenden Schuldienstadspiranten zu förmlicher Unterrichtsertheilung mindestens hinsichtlich der Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung befähigt erscheinen.

Zu dem Ende haben sich:

3. die Zeichnungslehrer der Seminare ohne Ausnahme unfehlbar an dem für das höhere Zeichnungslehramt festgesetzten Concurstage, 25. April, dahier einzufinden, und bei der benannten Prüfungscommission zu melden, nicht nur um dort, soferne sie selbe noch nicht bestanden haben, die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichnungsfache zu bestehen, sondern auch falls sie diese Prüfung schon bestanden, nur hinsichtlich der Lehrmethode nähere Rechenschaft abzulegen, und bezüglich des zu befolgenden Unterrichtsystems die nöthigen Detailinstructionen zu empfangen. Ebenso sind

4. in Zukunft nur solche Individuen als Zeichnungslehrer bei den Schullehrerseminarien anzustellen, welche bei der Akademie der bildenden Künste den Concurs für das höhere Lehramt im Zeichnen mit der Note der Auszeichnung nicht nur hinsichtlich der technischen Gewandtheit, sondern auch der Unterrichtsgabe erlangt haben.

5. Der Unterricht selbst hat mit dem Nachbilden angemessener Vorlageblätter zu beginnen. Als solche mögen zur Zeit betrachtet werden:

die schönsten Ueberbleibsel griechischer Ornamente der Glyptik, Plastik und Malerei 2 Hefte von

§. 4 z

or

le

We

selbst be

1.

sämmtli

nicht nu

genauer

liche Z

die Be

Unterric

entsprec

der solc

2.

schleuni

Schulat

Probear

3.

meinsan

Distrikt

der eige

diger S

gend ei

Zimmer

zu unen

tes sich

4.

ken, da

J. in a

zum U

verden

5.

hen u

jedoch vorbehalten, diesen Unterricht, wenn sie es in einer oder der andern Gemeinde nöthig erachten, auf andere Wochentage zu verlegen.

7. Da es sich nicht um ein Aufdringen, sondern vielmehr darum handelt, dem Talente, wo es sich findet, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und zur ersten Ausbildung darzubieten, so ist der Unterricht durchaus nicht zwangsweise zu behandeln, sondern lediglich den mit Lust versehenen Jünglingen zu gewähren. Wohl aber sind Eltern und Jünglinge über die Bedeutsamkeit dieses Unterrichts zu belehren und zur Theilnahme an den Lehrstunden und Uebungen freundlich einzuladen.

8. In der Regel beginnt der unentgeldliche Zeich-

nungsunterrichts, wohnen der Prüfung der Schuldienstadspiranten über diesen Punkt bei, und geben über die Befähigungsnote aus dem Zeichnen die Initiativvota.

10. Ebenso sind die Bezirksbauinspectoren innerhalb ihrer Baubezirke Distriktsinspectoren aller Zeichnungsschulen nicht nur der Landgemeinden, sondern auch der Städte II. und III. Classe.

11. Die Bezirksbauinspectoren visitiren die ihrer Aufsicht unterstellten Zeichnungsschulen gelegenheitlich ihrer bauamtlichen Reisen, treffen im Benehmen mit den Distriktsschulinspectoren oder Localschulcommissären und den Distriktspolizeibehörden die der Compe-

vorträg
len ang

Zu
keit, ni
für jede
achten
unbesch

Be
satze a
tiefsten
die m
meisten
ren des
ger Au
als ein
Erinne
ner fer

Au
mentlic
die Ge
tenlehr
Momen
ständlic
Unterri
viel fa
und so
der G
lassen,
ren Be
auf di
werden
landsg
stände
Lehrer
Inspec

und die
ebengena
bisherige
gen zu T
die Gem
mein erla
kein Hint

In t
jährlicher
zeichnen,
Gemeind
Spielrau

Unb
Schulgel
darüber
dieser Ze
leute vor
gehalten

Das
ist nach
rung fa
Schule i

Die
gewerbs
diger,
sation d
schulen t

§. 9 zu
B
le

Die
atze au
timmte
erschiet

lich 4
erhalt

T

Künst
stallla
nen p
schens
Jahre
dige
daß d
gesteig
serord

T

in gle
Schül
diszir
sachen
sten E
gestell
hin f
Religi
werde

E

zur be
terrich
Zeit f
Besan
einige
aber
unbed
gions
gewit
Bewe
nal t
und e
wirth

errichtet an den Gymnasi
treten an einem hep i
Inscriptionszeugnissen ze
nem ohnehin die Recess
iß der Gewerbschulen
t von dem Gymnasium
asio inscribirt.
ie Gewerbschule gibt

schreibung und der productionellen) ...
Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerke im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populäre Betrachtung der einfachen Maschinen erhalten.

Die Errichtung solcher Anstalten ist jedoch gänzlich dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen, und es hat in dieser Beziehung weder direkter noch indi-

sittliches Betragen, auf Strafgewalt überhaupt, und auf Dimission insbesondere aber jene Rechte aus, welche die Schulordnung §. 49, 51, 52, dann §. 116 bis einschlüssig 118 den Gymnasialrectoren hinsichtlich der Gymnasialschüler einräumt.

§. 15 zu Art. V. und VII. der allerhöchsten Verordnung. Schulgesetze.

Die vollständigen sowohl als die unvollständigen

ralienkabinets,
mlung von Rohstoffen

von Modellen für das Ze
ikalischen und chemischen In

nd VI. der allerhöch

Lehramt an den lateinischen Schulen und Gym-
nasien, die Gesammtheit aller an der Gewerb-
oder polytechnischen Schule vorzutragenden Ge-
genstände, vielmehr wird, um den Gemeinden
und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer mög-
lichst zu erleichtern und jedem Talente die Con-
currenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung
für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und
für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene

statt, und zwar an den durch die Ausschreibung
vom Heutigen bestimmten Tagen. — Diese Prü-
fungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Innhaben des Gegenstan-
des, als auch
b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note
wird aus der Computation beider Faktoren
gebildet.

und

ſſen
das
hr-
ch-
lſe
el-
en
en
d-

Freih
ſitzer
Hirſc
mieg
Schü
die C
licher
zu N
unau
den
erwe
und
an d
Herz
dafür
ſonde
Indu
wahr
werd
land
des
und
das
Butt
nutzu
Conſ
prod
ſchin
ſie
als
trete
hoch

Stelle zu [illegible]

er allerhöchsten [illegible]
ahme der landwirthschaftlichen [illegible]
ytechnischen [illegible]

ng zählt ganz vorzüglich [illegible]
wirthschaftlichen und [illegible]

mit den [illegible]

vollständigem landwirthschaftlichen Unterrichte in jenem vollen Umfange, dann mit jener reichlicheren Personalbesetzung besteht, welche der §. 17 gegenwärtiger Instruction für die Kreisgewerbschulen vorschreibt.

§. 26 zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung. Lehrumfang der polytechnischen Schulen. Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Curse.

Der polytechnische Unterricht beginnt jährlich wie

einschließlich der Lehre von den [illegible]. (Wöchentlich 5 Stunden.)

Civilbaukunde. Material- und Constructionslehre. (Wöchentlich 2 Stunden.)

II. oder mittlerer Jahrescurs.

Zeichnungsunterricht.

a) Freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden.

b) Architektonische Zeichnung.

t des
hnete
chni-
ation
trieb
t er-
chule
nicht
leich
lika-
mm
ver-
mit
ter-

ten
rt-
cit
en
es

d-

genst
Med
seine
Gew
und
dem
diese
aust

§. 2

Mü
und
buch
gen

Fall
Cur
verk
Kre
ihre
nun

§.

dur
Leb
wei

des
vor
Di
Gr
Pr
we

lesung.

Jeder Curs der polytechnischen Schule besteht mit Schluß jedes Schuljahres eine strenge öffentliche Prüfung, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höhern Curs der polytechnischen Schule entscheidet.

§. 30 zu Art. XI. der allerhöchsten Verordnung. Unvollständige oder vollständige polytechnische Schulen außerhalb München, Augsburg und Nürnberg.

Will eine im Art. XI. Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung nicht genannte Stadt eine unvollständige oder vollständige polytechnische Schule errichten, so

amtes an der polytechnischen Schule sind bereits oben §. 19 entwickelt worden.

Es kann nur sehr gerne gesehen werden, wenn einzelne patriotisch gesinnte Männer Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeldlich oder gegen geringe Belohnung übernehmen. Eben so sind die vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichtes in soferne in Anspruch zu nehmen, als solches unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann. Jedenfalls aber sind alle diese Rücksichten nur als secundäre zu behandeln, und das unbedingte und hauptsächliche Bestreben ist immer auf Erlangung vollkommner tüchtiger Männer zu richten,

beiten gelehrt werde

§. 33 zu Art. X. und

Verordnung. L

terricht parale

schen Schulen.

Der Besuch der pol

burg und Nürnberg ist

zu gestatten, welche nac

technische Hochschule nic

lich, namentlich in der

el (Maschinenlehre) un

zu erwerben gedenken.

lage zu den polytechn

schen Schule sind ...

... lerne geschehen werden, wozu
... Männer Lehrfächer u.
... ihrer Stadt unentgeldlich
... ng übernehmen. Eben so
... hefte für den Zweck des ...
... in soferne in Anspruch ...
... chadet ihres Hauptberufs
... aber sind alle diese ...
... zu behandeln, und daß ...

§. 33 zu Art. X. und XI. der allerhöchsten Verordnung. Landwirthschaftlicher Unterricht paralell mit den polytechnischen Schulen.

Der Besuch der polytechnischen Collegien zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen jungen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Gewerbschule die technische Hochschule nicht zu besuchen gedenken, und doch, namentlich in der Dynamik, Chemie, der Mechanik (Maschinenlehre) und Waarenkunde tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken. Das Verhältniß dieser Jüng-

Die nähere Organisation der kammeralistischen Facultät und der verschiedenen materiellen Beziehungen, wird demnächst von Seite der Ludwig Maximilians Universität bekannt gemacht werden. Aufgabe der Königl. Kreisregierungen ist es, dieser wohlthätigen Einrichtung auch Theilnahme und Entgegenkommen zu sichern, und zu bewirken, daß neben den zu der technischen Hochschule bereits admittirten Ausländern auch die Blüthe der inländischen Jugend von einer Einrichtung Gebrauch mache, welche zur Zeit noch ohne Beispiel ist, und deren segenvolle Wirkungen sich rasch in einem unerwarteten Aufschwunge der vaterländischen

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Num. Exh. 6211 M.

pr. den 8 Juli 1833.

(Die Ernennung des Königl. Regierungsassessors und Fiscaladjunkten Mattern zum Regierungs- und Fiscalrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 31. Mai l. J. wurde der bisherige Regierungsassessor und Fiscaladjunkt an der Regierungsfinanzkammer des Rheinkrei-

Speyer, den 28. Juni 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 14505 L.

(Die Schrift des Kreismedi... Heilquelle zu ... 1833 betr.)

Im Namen Seiner

Zufolge einer Entsch... ministeriums des Innern ... das inländische Publikum au... aufmerksam gemacht, wel... höchst merkwürd... auch manches Interessa...

e sich

ises,

ie
g

Ad Nm. Ex

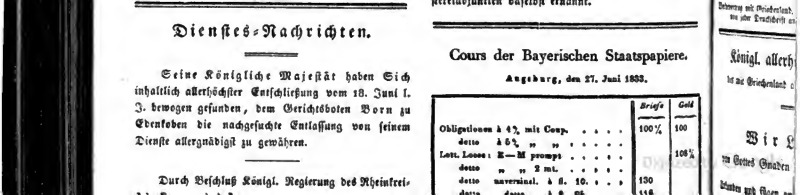
(Die Wied

Im Na

Durd
rich ist di
die mit d
wie mit
Orten ur
Christen
Webenhei
welche ni
Auch Wa
Sonntage
dienst in
Wo des
mittags K
Wattweile
des Morg
Nachmitta
Festtage
wird. B
ein Garte
Die

1.
2.
3.
4.
5.

6.



Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Gerichtsboten Born zu Edenkoben die nachgesuchte Entlassung von seinem Dienste allergnädigst zu gewähren.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkrei-

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1833.

	Briefe	*Geld*
Obligationen à 4% mit Coup.	100%	100
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		106¾
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	130	
detto detto à fl. 25.	116	

Königl. allerh

Wir L

von Gottes Gnaden



den 17.

a l t.

ff. — Königl
schung einer

Seine

Sei

beseelt vo
Artikel X
Mai 1832
n Bayern
henlan
ie zugesich
gleich a
Militärdie
anen na
ordnet
evollmäc

Sei
lerhö
p von
erischen

nerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches Bayern eine Werbung eröffne, um für den Dienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland ein aus 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unteroffizieren und dem Stabspersonal bestehendes Truppencorps, in einer Formation von vier Bataillons Infanterie, jedes zu sechs Compagnien, sechs Schwadronen Cavallerie, vier Compagnien Artillerie, einer Compagnie Ouvriers bilden, und während der, Ar-

g) im Untermainkreise „ Würzburg, Aschaffenburg,
h) im Rheinkreise „ Speyer, Zweibrücken.

Der Königl. griechischen Regierung ist freigestellt, unter den obenbemerkten Sammelplätzen diejenigen auszuwählen, welche sie für die Formation der verschiedenen Abtheilungen des zu bildenden Truppencorps am geeignetsten findet, und wo sich daher die dahin zugetheilten Truppen nach erfolgter Equipirung zu vereinigen haben.

Artikel 3.

Juni 1818 und 7. M... fügt und mit Vorsi... ist die Königl. griech... nahme der in jenen... pflichten verpflichtet. ...wie befindlichen ...mit Truppenabtheilun... ...gen Königl. bayeris... ...der nächsten, dem ...Hauptstraßen.

, Würzburg, Aschaffen
, Speyer, Zweibrü
ischen Regierung ist freigest
ten Sammelplätzen biejenig
sie für die Formation des
en des zu bildenden Trupp
findet, und wo sich daher
uppen nach erfolgter Einsch

Juni 1818 und 7. Mai 1822 festgesetzten Normen verpflegt und mit Vorspann versehen werden, wogegen sich die Königl. griechische Regierung zur baaren Entrichtung der in jenen Conventionen bestimmten Vergütungen verpflichtet. Die Instradirung der auf dem Marsche befindlichen Königl. griechischen Truppen und Truppenabtheilungen geschieht durch die zuständigen Königl. bayerischen Behörden mit Einhaltung der nächsten, dem Bestimmungsorte zuführenden, Hauptstraßen.

raumes, für welchen die Bewilligung ertheilt worden, in das bayerische Heer, nach ihrem Dienst-, Rang- und Anciennitätsverhältnisse in demselben, zurückzutreten.

Dieselben sollen demzufolge bei dem Rücktritte so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Corps ohne Gage beurlaubt gewesen wären.

Von den erfolgenden Anmeldungen wird der Regentschaft des Königreichs Griechenland zum Behufe

chenland werden allen in das anzuwerbende Truppencorps auf Officiersstellen aufzunehmenden Stabs- und Oberofficieren, dann Junkern und andern mit ständigen Gagen angestellten Militärindividuen des bayerischen Heeres eine gegen ihre bisherige Charge um eine Stufe höhere Anstellung verleihen, und dabei, als Beitrag zu den Equipirungskosten, eine dem zweimonatlichen Betrage ihrer neuen Gage gleichkommende Gratification auszahlen lassen.

Artikel 11.

gehörigen auflegen.

Artikel 14.

Die Gagen und der Sold der Stabs- und Oberofficiere, der im Officiersrange stehenden Angestellten und der Unterofficiere und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps werden nach dem beiliegenden Regulative in klingender Münze entrichtet.

Artikel 15.

Der Bezug der Gagen und des Soldes beginnt

Art

Jeder Unterofficier der Verpflichtung und täglich eine Brodportion bei ihr das Gewicht die königl. bayerischen Bräunungen.

Art

Bei der Verpflegun

tikel 14.

er Sold der Stabs- und Ov
ziersrange stehenden Angehö
und Soldaten des ...
den nach dem beiliegenden S
Münze entrichtet.

tikel 15.

Artikel 17.

Jeder Unterofficier und Soldat erhält vom Tage der Verpflichtung und der Zuführung in den Listen täglich eine Brodportion in Natur oder in Geld nach den über das Gewicht und die Geldvergütung für die Königl. bayerischen Truppen dermal geltenden Bestimmungen.

Artikel 18.

Bei der Verpflegung der Mannschaft in Stand-

steme stehen, aber im griechischen Dienste nicht verwendbar sind, werden von Seite der Königl. bayerischen Militärbehörden um einen von denselben zu erhebenden, der Brauchbarkeit entsprechenden Schätzungswerth zurückgenommen, und es soll dieser Schätzungswerth sodann an der Monturschuld abgerechnet werden.

Hat der Uebertretende ein Monturguthaben, so bleibt demselben die freie Disposition über seine in der Ratenberechnung begriffenen Monturstücke vorbehalten.

Gagen angestellten Militärindividuen, und den Unterofficieren und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps für den Fall, wenn dieselben während der Dienst-, respective während der Capitulationszeit untauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu bewilligen, deren sich die im Königl. bayerischen Dienste stehenden Militärpersonen des gleichen Grades unter den nämlichen Voraussetzungen nach den dermal bestehenden Regulativen zu erfreuen haben.

Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen der oben erwähnten Individuen, sofern letztere sich mit Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen verehelicht haben, und während der capitulationsmäßigen Dienstzeit oder in dem durch diese Capitulation nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begründeten Pensionsstande mit Tode abgehen.

Artikel 23.

Die den griechischen Truppencorps eingereihten Individuen haben, wenn sie sich während der Dienstzeit verehelichen wollen, nicht nur die in den bayerischen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sondern auch die Bewilligung der Königl. griechischen Regierung einzuholen.

Artikel 24.

Sämmtliche Militärpersonen des anzuwerbenden Truppencorps stehen in Dienstsachen bei Verbrechen und Vergehen, dann bei persönlichen Rechtssachen unter der Militärgerichtsbarkeit.

Dieselben sollen in allen Dienstsachen und Dienstverhältnissen nach dem im bayerischen Heere dermal eingeführten Dienstreglement, bei gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nach dem dermal geltenden bayerischen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Artikel 25.

Die Unterofficiere und Soldaten des anzuwerbenden Truppencorps erhalten bei der Entlassung aus demselben einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise, und werden überdieß auf Rechnung der griechischen Staatskasse bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Den Stabs- und Oberofficieren, dann den mit ständiger Gage angestellten Militärindividuen des erwähnten Corps werden von dem Tage des Austrittes an, die Gage und sonstigen Bezüge der Charge, welche sie in dem griechischen Corps begleitet haben, noch sechs Monate lang aus der griechischen Staatskasse fortbezahlt. Die Königl. griechische Regierung verpflichtet sich außerdem noch, für die kostenfreie Rückfahrt derselben bis Triest oder Venedig Sorge zu tragen.

Artikel 26.

Wenn nach geendigter Dienstzeit Militärpersonen des anzuwerbenden Truppencorps in die Kriegsdienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Griechenland niederlassen und ansäßig machen wollen, so wird die Königl. bayerische Regierung denselben die erforderliche Entlassung aus dem Unterthanverbande, auf gestelltes Ansuchen, ohne Aufschub und Erschwerung ertheilen.

Artikel 27.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen beigebracht und gegenseitig ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben eigenhändig unterzeichnet und ihr Insiegel beigedruckt.

Geschehen zu München den ersten November im Jahre Eintausend Achthundert zwei und dreißig.

(LS) v. Flad.  Carl v. Abel.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehende Uebereinkunft in allen ihren Artikeln und

Artikel 26.

[endigter] Dienstzeit [illegible] Truppencorps in die [illegible] t des Königs von [illegible] [e]rtreten, oder sich in [illegible] [an]sässig machen wollen, [illegible] Regierung denselben die [illegible] Unterthanenverbande, [illegible] [Vor]schub und Erleichterung [illegible]

Artikel 27.

des Königl. Hauses und des Aeussern.

(Hiezu das unten folgende Gagen-, Sold- und Fourageregulativ.)

Staatsministerium des Innern.

Patent,

die Werbung eines griechischen Truppencorps betr.

Seine Majestät der König haben vermöge des Artikel 1 des unterm 1. November vorigen Jahres abgeschlossenen und unterm Heutigen zur öffentlichen

eingeführt werden.

Da nun die griechische Regierung in Folge der oberwähnten Bestimmungen eine neuerliche Werbung zu eröffnen gedenkt, und hiefür als ihren Werbcommissär den Oberst im Königl. griechischen Heere, Ritter des K. K. russischen Wladimirordens 4. Klasse, Wilhelm v. Lesuire, bevollmächtigt hat; so wird solches hiemit durch das gegenwärtige Patent zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die gegenwärtige Werbung, nach den von der griechischen Regierung geäußerten Absichten, noch nicht be-

Gage-, Sold- und Fourageregulativ
für das Königl. griechische Truppencorps.

Chargen.	Monatliche Bezüge der Officiere und Gagirten.						Naturalgebühren.		Equipirungsgagen.	
	Gage mit Quartier und Stallgeld, dann Pferdsgratification.		Commandeurs und Adjutanten-Zulage.		Summa.		Brod-Portionen.	Leichte Fourageratiönen.		
Stabs- und Oberofficiere.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
Oberst der Infanterie und Inspecteur	215	—	25	—	240	—		3	400	—
Oberst der Cavallerie und Inspecteur	220	—	25	—	245	—		4	400	—
Oberstlieutenant der Infanterie	168	20	16	40	185	—		2	316	40
Oberstlieutenant der Cavallerie	173	20	—	—	173	20		3	316	40
Oberstlieutenant der Artillerie	168	20	16	40	185	—		2	316	40
Major der Infanterie	151	40	—	—	151	40		2	283	20
Major der Cavallerie	156	40	—	—	156	40		3	283	20
Major der Artillerie	151	40	—	—	151	40		2	283	20
Hauptmann I. Klasse der Infanterie	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Rittmeister	108	20	—	—	108	20		2	200	—
der Artillerie	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Hauptmann II. Klasse der Infanterie	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Hauptmann II. Klasse der Artillerie	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Oberlieutenant der Infanterie	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Oberlieutenant der Cavallerie	60	—	—	—	60	—		2	100	—
Oberlieutenant der Artillerie	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Unterlieutenant der Infanterie	41	40	—	—	51	40		—	83	20
Unterlieutenant der Cavallerie	51	40	—	—	51	40		2	83	20
Unterlieutenant der Artillerie	41	40	—	—	41	40		—	83	20
Junker der Infanterie	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Junker der Cavallerie	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Junker der Artillerie	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Adjutant die Gage und Fourage eines								—		
Oberlieutenants | Unterlieutenants								1		
Infanterie			13	20	13	20		—	—	—
Cavallerie			8	20	8	20		1	—	—
Artillerie			13	20	13	20		—		
Regimentsarzt	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Regimentsquartiermeister	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Regimentsauditor	100	—	—	—	100	—		—	200	—
Bataillonsarzt	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Bataillonsquartiermeister	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Bataillonsauditor	50	—	—	—	50	—		—	100	—
Aktuar	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Unterarzt	41	40	—	—	41	40		—	83	20
Veterinärarzt	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Veterinärunterarzt	33	20	—	—	33	20		—	66	40
Chirurgischer und Veterinärpractikant	24	—	—	—	24	—		—	48	—
Oberapotheker	75	—	—	—	75	—		—	150	—
Unterapotheker	41	40	—	—	41	40		—	83	20
Katholischer oder protestantischer Feldgeistlicher	50	—	—	—	50	—		—	100	—

Chargen.	Tägliche Feldgebühr der Mannschaft.									Naturalgebühren.		Bemerkungen.
	Infanterie.			Cavallerie.			Artillerie.			Brodportionen.	Leichte Fouragration	
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			
Unterofficiere und Gemeine.												
Feldwebel, erster Wachtmeister oder Oberfeuerwerker		32	4		34	4		42	4	1		Das Brod wird in Geld nach den bestehenden mittleren Schrannenpreisen berechnet.
Musikmeister oder Stabshornist		32	4		—	—		—	—	1		
Stabstrompeter		—	—		32	4		—	—	1		
Auditoriatsactuar		29	—		29	—		29	—	1		
Sergeant		20	4		—	—		—	—	1		
Zweiter Wachtmeister		—	—		22	4		—	—	1		
Feuerwerker		—	—		—	—		32	4	1		
Profos		20	4		22	4		25	4	1		
Hautboist erster Klasse		10	4		—	—		—	—	1		
Trompeter erster Klasse		—	—		22	4		—	—	1		
Korporal		17	4		19	4		22	4	1		
Bataillonstambour, Hautboist und Trompeter zweiter Klasse, Hornist erster Klasse		17	4		17	4		17	4	1		
Hornist zweiter Klasse		15	4		—	—		—	—	1		
Tambour erster Klasse		11	—		—	—		—	—	1		
Tambour zweiter Klasse		10	—		—	—		—	—	1		
Sattler		—	—		27	—		—	—	1		
Schmied		—	—		19	4		—	—	1		
Oberkanonier		—	—		—	—		14	4	1		
Pionier		10	—		—	—		—	—	1		
Gefreiter		10	—		12	—		—	—	1		
Gemeiner		10	—		12	—		—	—	1		
Unterkanonier		—	—		—	—		11	—	1		
Büchsenmacher		10	—		12	—		11	—	1		
Profosengehülfe		10	—		12	—		11	—	1		
Ouvrier		—	—		—	—		14	4	1		

München, den 1. November 1832.

von Flad. Carl von Abel.

Darſtellung und Berechnung der Montur im Ratenſyſteme für einen griechiſchen Infanteriſten, und was hienach als tägliches Geldratum trifft.

	Benennung der Monturſtücke	Monturgebühr		Koſtenbetrag								
		beim erſten Zugang	in vier Jahren	eines einzelnen Stückes			beim erſten Zugang			in vier Jahren		
		Stücke		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze von Tuch	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock von Tuch	1	2	6	55	—	6	55	—	13	50	—
4	Spenſer	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	33	2
6	Pantalon von Leinwand	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Flecke	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Wings	—	1	1	47	2	—	—	—	1	47	2
15	Handschuh	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa	—	—	—	—	—	27	42	1	73	41	—
	Hienach treffen nach vier Jahren oder 1460 Tagen als Raten für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Tſchako, Mantel mit Ueberzug und Torniſter halten durchgehends wenigſtens eine Capitulation aus, werden deßhalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarialeigenthum.

Von den Wings wird ein Paar beim Zugange vom Aerar abgegeben, und bleibt ärariſch, ſollte während der Capitulation ein zweites Paar nöthig werden, ſo wird dasſelbe dem Manne, wie oben erſichtlich, zur Schuld geſchrieben.



r Montur i
hienach als

Montur-gebühr	
...g	in vier Jahren.
Stücke.	
	1
	2
	2
	1
	2
	2
	2
	6
	4
	1
	8
	8
	1
	2
	—
	—
	—
	—
	—

n Stück
tens ein
egeben,

Darstellung und Berechnung der Montur im Ratensysteme für einen griechischen Artilleristen, und was hienach als tägliches Geldratum trifft.

	Benennung der Monturstücke.	Monturgebühr beim ersten Zugang	Monturgebühr in vier Jahren.	Kostenbetrag eines einzelnen Stückes.			Kostenbetrag beim ersten Zugang.			Kostenbetrag in vier Jahren.		
		Stücke.		fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
1	Schirmmütze	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock	1	2	6	37	1	6	37	1	13	14	2
4	Spenser	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Tüchene Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	35	2
6	Leinene Pantalon	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Fleck	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Arbeitsspenser	1	1	2	25	6	2	25	6	2	25	6
15	Arbeitshosen	1	1	2	2	—	2	2	—	2	2	—
16	Paar wollene Handschuhe	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa	—	—	—	—	—	31	52	—	75	45	6
	Hienach treffen nach vier Jahren oder 1460 Tagen als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Ratenberechnung fallenden Stücke, nämlich Tschako, Epauletts, Mantel und Tornister ꝛc. halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deßhalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarialeigenthum.

von Flad. Carl von Abel.



6	37	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4	17	2	4	[illegible]
4	16	5	8	[illegible]
1	24	2	5	[illegible]
3	30	—	14	—
—	—	—	4	[illegible]
—	14	—	—	14
—	53	—	—	[illegible]
—	25	2	2	[illegible]
1	24	2	5	[illegible]
2	28	4	9	[illegible]
2	25	6	2	[illegible]
2	2	—	2	2
—	41	—	—	[illegible]
31	52	—	75	[illegible]
—	—	—	—	[illegible]

Corps beauftragt — hält es für zweckmäßig, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Das neuerdings aufzustellende Corps wird bestehen aus:

- 10 Compagnien Infanterie, in 5 Grenadier- und eben so viel Schützencompagnien.
- 1 Escadron Uhlanen.
- 1½ Compagnien Artillerie.
- 2 Compagnien Pionieren.

2. Die Capitulation ist für jeden Zugehenden auf 4 Jahre festgesetzt.

3. Die Aufnahme können dem Inhalte des Werb-

a) Durch Abschiede von den betreffenden Militärcommandostellen unter Beifügung einer verschlossenen Grundliste, worauf die allenfallsigen Strafen eingetragen seyn müssen. Die Competenten haben um Ausfertigung dieser Producte sich bei ihren frühern Militärcommando's selbst zu bewerben, und dieselben den mit der Werbung beauftragten Officieren verschlossen zu überhändigen.

b) Durch Zeugnisse der betreffenden Polizeistellen. — Ehemalige Militärpersonen, welche über sechs Monate von ihrem Corps entlassen sind, müssen ihre Aufführung und Beschäftigung seit der Entlassung ebenfalls durch Zeugnisse der betreffenden

solche Leute gewünscht, welche in diesen Waffen schon gedient haben.

Für die Pioniercompagnieen sind Zimmerleute, Küfner, Schreiner, Wagner, Maurer, Steinmetzen, Steinbrecher, Schmiede, Schiffleute, Straßen- und Salinenarbeiter, dann Bergleute vorzugsweise willkommen. In die Grenadier- und Schützencompagnieen können eintreten: Jäger, Fleischhacker, Sattler, Lakirer, Riemer, Taschner und alle übrigen Handwerker, so wie Ackerleute u. s. w.

Bemerkt wird, daß für jede Compagnie und Esca-

an diese Anredungsformel gewöhnt sind.

Zum Avancement in alle Grade ist jeder Eintretende fähig, welcher sich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wissenschaft, Sittlichkeit und Anstand Ansprüche hierauf erwirbt.

Die Regentschaft des Königreichs Griechenland unterstützt diejenigen in ihren Unternehmungen, welche sich nach redlich vollendeter Dienstzeit in Griechenland ansäßig machen wollen; diejenigen hingegen, welche alsdann in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, werden bis Triest oder Venedig kostenfrei gebracht und

ung, durch Anstand und Ge-
ermel gewöhnt sind.
t in alle Grade ist jeder
ich durch Treue, Muth, Erfah-
haft, Sittlichkeit und Keim-
rbt.
ast des Königreichs Staats
in ihren Unternehmungen,
endeter Dienstzeit in Frieden
ten; diejenigen hingegen,
land zurückzukehren wünschen,
Venedig kostenfrei gebracht

dem Drucke übergebenen oder verlegten, und die Buchdrucker des Rheinkreises zu unentgeldlicher Abgabe eines Exemplars jeder von ihnen gedruckten Schrift an die Hof- und Staatsbibliothek verpflichten.

Dieser Mißstand kann um so weniger geduldet werden, als die budgetmäßige Dotation der Hof- und Staatsbibliothek auf die Voraussetzung jener Gesetze gebaut, und nur für Anschaffung ausländischer Werke berechnet wurde, und als die dießfallsigen Ansprüche der Hof- und Staatsbibliothek gesetzmäßig sich unter die in der Verfassungsurkunde Tit. III. §. 2 hinsichtlich des Staatsgutes ertheilten Anordnungen reihen.

Wir wollen daher sämmtlich Betheiligte an die Eingangs erwähnten gesetzlichen Anordnungen erinnert wissen. Wir zweifeln nicht, es werde nur dieser Erinnerung bedürfen, um allenthalben die pünktliche Erfüllung einer bestehenden Pflicht zu veranlassen. — Je-

pr. den 10. Juli 1833.

(Auflösung der Zollstation Dirmstein, Oberamts Frankenthal, betr.)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Entschließung Königl. Generalzolladministration vom 22. Juni d. J., № 8333, die Auflösung der Zollstation Dirmstein, Oberamts Frankenthal, genehmiget, und unterm Heutigen verfügt worden sey, daß deren wirkliche Einziehung mit dem 15. des laufenden Monats statt zu finden habe.

Speyer, den 8. Juli 1833.

Königl. Oberzollinspection des Rheinkreises.
In legaler Abwesenheit des Königl. Oberinspectors:
v. Redwitz.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königl. Aller

Die Vermehrung der

Lu

von Gottes Gnaden

Die bereits so

nachen Folgen des vo

Juli 1828 gegründeten

mit der Entschluß an

nntmachung.
...ge, den 11. Juli ...
Dirmstein, Oberamts Franken...
betr.)
gemeinen Kenntniß gebracht, ...
Königl. Generalzolladministr...
, № 8338, die Auflösung ...
Oberamts Frankenthal, ...
entigen verfügt worden ist ...
hung mit dem 15. des laufe...
n habe.
3. Juli 1833.
inspection des Rheinkreis...
heit des Königl. Oberinsp...
Redwitz.

...ischen Staatspapiere

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Vermehrung der Stiftungsfonde der Kreishülfskassen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die bereits so mannichfach hervorgetretenen segenreichen Folgen des von Uns durch Schenkung vom 6. Juli 1828 gegründeten Instituts der Kreishülfskassen und der Entschluß auch Unserer Seits zu Erweiterung und Befestigung dieser auf Unterstützung recht-

II.

Diese neuen Dotationszuschüsse werden mit den bereits bestehenden Kreishülfsfonden vereiniget; es finden demnach auf dieselben jene Satzungen unbedingte Anwendung, welche Wir über die Verwaltung und Verwendung dieser Fonde, dann über die Bedingungen der Bewilligung von Darleihen aus denselben durch Unseren Stiftungsbrief vom 6. Juli 1828 festgesetzt haben.

III.

F. v. Kobell.

Königl. Ministerial-Bekanntmachung.

(Die Erläuterung des griechischen Werbevertrages betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfrage: ob die durch das Werbepatent vom 14. Juni l. J. kundgegebene zweite Modification des Vertrages vom 1. November 1832: „daß nämlich die für den griechischen Dienst Geworbenen, wie dieß auch bei denen mit Königl. Bewilligung in sonstigen auswärtigen Kriegsdiensten der Fall ist, auf die Dauer ihrer Kapitulation den Normen und Gesetzen unterworfen seyen, welche für das griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden,“

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 14915 L.

pr. den 11. Juli 1833.

(Die Vertheilung des Kriegsfonds in specie die Rückstände der Gemeinden Siebeldingen und Göcklingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im laufenden Jahre stattgefundenen Vertheilung des Kriegsfonds (Amts- und Intelligenzblatt № 10) ist in der Nachweise № VIII. den Kriegs-

sich ergibt.

Die hienach nöth[illegible]
der Nachweise № XI
Anweisungen der Rück[illegible]
sofort in der Art, daß
a) die Gemeinde S[illegible]
statt der angesetz[illegible]
nur . . .
b) die Gemeinde G[illegible]
angesetzten 881 f[illegible]
zu bezahlen habe
Stadt Landau [illegible]
vermehre . .
die Gemeinde Dam[illegible]
Herr[illegible]
welches hiedurch [illegible]

Staubacht.

r Königl. Kreisregi...
Bekanntmachungen u...
und Verwaltungsbl...

pr. den 11. Jul S...
Kriegsfonds in specie ...
arbeitungen und Göcklingen ...
iner Majestät des Kö...
fenden Jahre fatigefunden...
... (Amts- und Jubilä...

sich erhöht.

Die hienach nöthig werdende Abänderung der in der Nachweise № XII. pag. 128 und 129 geschehenen Anweisungen der Rückstände und Guthaben, geschieht sofort in der Art, daß

	fl	kr	₰
a) die Gemeinde Siebeldingen an die Stadt Landau statt der angesetzten 2536 fl 24 kr 2 ₰ nur	370	7	–
b) die Gemeinde Göcklingen anstatt der angesetzten 881 fl 24 kr 2 ₰ dagegen	3067	42	1
zu bezahlen habe, und zwar an die Stadt Landau statt 274 fl 20 kr 1 ₰ nunmehr	2460	37	3
die Gemeinde Dammheim wie früher .	307	4	2
" " Herxheim desgleichen .	300	—	–
Gleicher Betrag .	3067	42	1

welches hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Gemein-

der gesetzlichen Bestimmungen;

2. jenen, welche der Altersklasse 1811 angehören und bei der Armeeergänzung aus dieser Geburtsklasse nicht zur Einreihung berufen worden sind, der Eintritt in griechische Dienste unter dem weitern speciellen Vorbehalte ihrer Armeepflichtigkeit für den Fall ihres etwa noch erfolgenden Aufrufs, jedoch ohne Cautionsleistung, und

3. den zu spätern Altersklassen gehörenden Bayern aber der Eintritt in griechische Dienste nur gegen Caution, daß sie, im Falle ihres Aufrufes, der Armeepflicht persönlich oder durch Einstellung eines Ersatzmannes genügen, gestattet werde.

Speyer, den 10. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

schriftliches Protokoll abgefaßt, dieses in das Repertorium eingetragen und einregistrirt werden muß.

Indem die Bürgermeister und Einnehmer sich genau an diese so oft wiederholte Verfügung binden, schützen sie sich gegen Denunciationen ihrer Verwalteten, welche damit oft nach Verlauf mehrerer Jahre erst hervortreten, und vermeiden die hohen Geldstrafen, welche die Gesetze über Enregistrement und Stempel auf die Zuwiderhandlungen legen.

Speyer, den 9. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9901 L.

3. ... Besichtigung oder erholte Erlaubniß Kälber schlachten, sind unnachsichtlich Protokolle zu errichten, und diese dem betreffenden Polizeigerichte zur weitern Verfügung zu übergeben.

4. Die Landcommissariate sind beauftragt, über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Speyer, den 12. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 19. Juli 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des König[s]

Speyer, den 1[illegible]

Königlich Bayerische

Kamm[er]

Freiherr

Ad Nm. Exh. 15123 L.

Die allerhöchste Geneh[migung] ...

stelle für die ver...

Robert von Rue...

Im Namen Sei[ner]

Gemäß Königl. ...

Robert von Rued...

vereinigten Staaten ...

, welche ohne Genehmigung
er erholte Erlaubniß la
unnachsichtlich Protokolle
e dem betreffenden Polizei
fügung zu übergeben.

Vicariate sind beauftragt, die
dieser Anordnung zu wach

2. Juli 1833.

Regierung des Rheinkr
r des Innern.

v. Stengel.

Luttringshausen, c

pr. den 11. Juli

Zeitblätter.)

Speyer, den 13. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 15123 L.

pr. den 17. Juli 1833.

(Die allerhöchste Genehmigung der Annahme der Consulatsstelle für die vereinigten Staaten von Nordamerika für Robert von Ruedorfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Königl. Ministerialrescripts vom 7. l. M. ist Robert von Ruedorfer zu München als Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt wor-

Die Erträgnisse bestehen:

	f	kr
a) an Staatsgehalt . . .	232	—
b) an Stolgebühren . . .	36	45
c) aus Rechten	18	—
d) für gestiftete geistliche Functionen	29	52
zusammen .	316	37

Für die Bination in Bruchweiler wird der Pfarrer besonders honorirt.

Geeignete Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftmäßig zu melden.

Speyer, den 11. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath, Theodor Hilgard, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-prokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 10. Juli 1833.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:

Clemens, Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 11. Juli 1833.

Seine Majestät der König haben vermöge an das protestantische Oberconsistorium unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen geistlichen Rath des prostetantischen Consistorium zu Speyer, Stadtpfarrer Dr. Philipp David Müller daselbst, in seiner erstgenannten Eigenschaft auf den Grund des §. 19 Absatz 2 der IX. Beilage der Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Mai d. J. die Pfarrstelle zu Ruchheim, Dekanats Speyer, dem Pfarramtscandidaten Philipp Römich aus Meisenheim allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts, dd. Villa Colombella bei Pe-

4. Zum Subrector ... Jäger, bisher ... lautern,
5. zum zweiten Leh... heriger vierter L... zu Speyer, bef...
c) An der lateinisch...
6. Die zweite Lehr... an Lehrer Fri... lichen.
d) An der lateini...
7. Der bisherige ... Schule zu Neu... zweiten Lehrer ...
e) An der late...
8. Die zweite Le... bach, bisheri...

ät der König haben ...
je Oberconsistorium ...
allerhöchsten Entschließung ...
Rath des protestantischen ...
Stadtpfarrer Dr. Philipp ...
seiner erstgenannten ...
§. 19 Absatz 2 der II. ...
urkunde in den Ruhestand ...

ät der König haben ...
elle zu Ruchheim, Dekanat ...
idaten Philipp Römich ...
zu verleihen geruht.

---

liche Majestät haben ...

4. Zum Subrector und Oberlehrer wurde Rupert Jäger, bisheriger zweiter Lehrer zu Kaiserslautern,
5. zum zweiten Lehrer Christian Brünings, bisheriger vierter Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer, befördert.

c) An der lateinischen Schule zu Kaiserslautern:

6. Die zweite Lehrerstelle wurde dem bisherigen dritten Lehrer Friedrich Böhmer zu Landau verliehen.

d) An der lateinischen Schule zu Germersheim:

7. Der bisherige untere Lehrer an der lateinischen Schule zu Neustadt, Peter Bumb, wurde zum zweiten Lehrer zu Germersheim ernannt.

e) An der lateinischen Schule zu Neustadt:

8. Die zweite Lehrerstelle erhielt Joseph Donsbach, bisheriger zweiter Lehrer in Germersheim,

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Zacharias Stieber zum Bürgermeister der Gemeinde Wörth, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Jacob Ruth von Gumbsweiler, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1833, wurde der Gemeinderath Peter Heil senior zum Adjunkten der Gemeinde Sarnbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

---

stät durch allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage dem dortigen Staatsprokurator Wilhelm Gattermann allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung, dd. Villa Colombella bei Perugia 3., praes. 15. dieses, bewogen gefunden:

1. dem Advokaten Ludwig Cullmann die am Landauer Bezirksgerichte erledigte Richterstelle allergnädigst zu verleihen;

2. auf die zu Frankenthal erledigte Stelle eines Substituten des Staatsprokurators den dermaligen Substituten in Landau Carl Goswin Meuth in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und

3. die hiedurch in Landau eröffnete Stelle eines Substituten der Staatsprokuratur dem Advokaten August Hedderer am Cassationshofe zu München nach seinem Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

Durch die Versetzung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Einsele nach Werdenfels ist das Landgerichtsphysikat Starenberg erlediget. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 31. d. M. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.

Graf v. Seinsheim.

Verleihung des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwigordens.

Seine Majestät der König haben Sich

Verzichtleistung ... un Erl...

Der Gutsbesitzer ... bedorf hat auf das ... für die Dauer von ... legium auf eine verb... verzichtet.

Der Magistrat ... Beschluß vom 12. Jä... Alexander Strecker ... Großherzogthume He... en Gewerbprivilegiu... Verlauf von Appara... tion des Weingeistes...

rtzung des Königl. Gerichts
erdenfels ist das Landgericht
ledigt. Bewerber um diese
mit den nöthigen Belegen
bei der unterfertigten Stelle

n 5. Juli 1833.

ische Regierung des Isarkr

. Seinsheim.

---

es Ehrenkreuzes des K
Ludwigordens.

Verzichtleistung auf Gewerbprivilegien und Erlöschung derselben.

Der Gutsbesitzer von Stachelhausen zu Treibendorf hat auf das ihm unterm 26. Februar 1826 für die Dauer von 12 Jahren ertheilte Gewerbprivilegium auf eine verbesserte Structur der Frachtwägen verzichtet.

Der Magistrat der Stadt Aschaffenburg hat durch Beschluß vom 12. Jänner 1832 die Erlöschung des dem Alexander Strecker zu Nilkheim, jetzt zu Friedberg im Großherzogthume Hessen, am 12. October 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums für die Verfertigung und den Verkauf von Apparaten eigener Erfindung zur Fabrika-

stellung der Schlösser an Percussionsgewehren, durch Beschluß vom 29. April 1832.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 16. November 1832 auf Erlöschung der unterm 8. Mai 1830 dem Grafen von Hompesch ertheilten zwei Gewerbprivilegien auf die verbesserte Einrichtung und Fabrikationsmethode, Ziegelsteine zu brennen, und auf Einführung der verbesserten Feldöfen zur Ziegelbrennerei, erkannt.

Der Magistrat der Stadt Nürnberg hat das unterm 22. November 1830 dem Vergolder Georg Ludwig Stöhr ertheilte Gewerbprivilegium auf eine neue Art des Vergoldens durch rechtskräftigen Beschluß als erloschen erklärt.

schlusses vom 4. Juni 1833;

des dem Dr. Anselm Schmid zu Greifswalde am 1. März 1827 ertheilten Privilegiums auf ein von ihm erfundenes und Hirochard benanntes musikalisches Instrument, in Folge Beschlusses vom 31. Jänner 1831;

des dem Michael Edel am 25. Dezember 1830 ertheilten Privilegiums auf eine Zimmerräucherungsmaschine, in Folge des von ihm erklärten Verzichtes.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle im Monat Juni 1833.

Zu Speyer stürzte sich die geisteszerrüttete Ehefrau des Antiquars Ph. Wilh. Hauth aus dem 3. Stock-

weiler unter einen mit Steinen schwer beladenen Wagen und blieb auf der Stelle tod.

Am 16. Juni überritt Michael Wagner von der Contwiger Mühle das 4jährige Kind des Philipp Jung von Homburg und beschädigte dasselbe so sehr, daß es nach Verlauf von 2 Stunden den Geist aufgab.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni stürzte der Tuchscheerer Jacob Kumpf von Landau über die im 2. Stockwerke seiner Wohnung angebrachte Gallerie und verlor durch diesen Sturz das Leben.

Am 19. Juni wurde bei Lingenfeld am Rhein ein männlicher Leichnam gelandet, bekleidet mit grüntuchenem Frack, grünen Nanquinhosen, einer Weste mit gelben Streifen und Halbstiefeln. Aus dem Wanderbuche ersah man, daß der Ertrunkene N. Keller heiße, ein Feilenhauer von Profession, und aus St. Blasien im Badischen gebürtig sey. Wegen Betteln wurde derselbe

; Pe-
agen
)ferd
'gen.
igen
)pfe
ied.

Co

Obligat
de
Lott. L
de
de
de
de

№ 38.

Die Qualificationsbücher de
und polytechnischen
Gewerbe- und Victual

Verfügungen de
und sonstige
Königl. Justiz-

Ad Nr. Exh. 12238 I.

Die Qualificationsbüch
Rech

Im Namen Se

Die von den K
und des Innern un

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-



Kreises.

No. 38. Speyer, den 26. Juli 1833.

Inhalt.

Die Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Prüfungstermin für die Lehrerstellen an den Gewerb- und polytechnischen Schulen. — Belobung. — K. K. österreichisches Regierungscirculare, die reisenden Handwerksburschen betr. — Getraide- und Vietualienpreise vom Monat Juni 1833.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 12238 L. pr. den 21. Juli 1833.

(Die Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern unterm 5. Mai v. J. erlassene höchste Entschließung in Betreff der Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Die Stände des Reichs haben den Wunsch geäussert:

„es möge in den Qualificationslisten der Accessisten und Practikanten eine eigene Rubrik für „wissenschaftliche Tendenz, Belesenheit und Fortbildung eröffnet werden" —

und durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abschn. III. Ziff. 5 wurde nicht nur die Absicht ausgesprochen, auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und literarischen Fortschritte der Adspiranten billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den, mit der Begutachtung beauftragten Stellen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht. In dessen Folge und mit Rücksicht auf den §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, dann in der Absicht, den durch Fleiß und wissenschaftliches Studium sich auszeichnenden jungen

werbender Rechtscandidat nach Bestehung der zweiten (practischen) Prüfung zur Verwendung aufgenommen wird, sind verpflichtet, für dessen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren, und gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle oder Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Revision, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Rechtscandidat zu arbeiten berufen ist. Dabei ist neben dem sittlichen Betragen, der Treue und der Rechtschaffenheit insbesondere auch den wissenschaftlichen Bestrebungen und der literärischen Fortbildung der Candidaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zur Erprobung letzterer Eigenschaften sowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als auch bei der Prüfung und Beurtheilung der Leistungen sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

§. 2.

Der Eintrag in dieses Buch hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, oder, wenn ein Candidat im Laufe des Jahres austritt, bei dem Austritte desselben stattzufinden, und die den Eintrag besorgenden Vorstände sind für die Wahrhaftigkeit und die Unparteilichkeit ihrer desfallsigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 4.

Bei Führung der Qualificationsbücher ist die in der Verordnung vom 6. März 1830 §. 36 für den gesammten Staatsdienst vorgeschriebene vierfache Klassification beizubehalten, und die Einreihung der einzelnen Candidaten in die eine oder die andere Klasse nach den in dem §. 38 der erwähnten Verordnung bezeichneten Anhaltspunkten zu bestimmen.

§. 5.

Aus den nach §. 3 bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden besondern Qualificationsbüchern

...etritt, bei dem Accessisten ...
...ie den Eintrag besorgenden ...
Wahrhaftigkeit und die ...
...igen Urtheile und Bemerk...

§. 4.

...er Qualificationsbücher ...
... 6. März 1830 §. 26 für ...
...ist vorgeschriebene vierfache ...
..., und die Einreihung der ...
...ine oder die andere Klasse ...
...erwähnten Verordnung ...
bestimmen.

Qualificationsbuches am Schlusse des Verwaltungsjahres dem vorgesetzten Appellgerichte und beziehungsweise der vorgesetzten Kammer der Kreisregierung ihr besonderes Qualificationsbuch gegen Remission vorzulegen, wo selbes durch das Directorium geprüft, und einfach oder mit den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen dieser Directorien über die Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Candidaten, und was den gemischten Dienst betrifft, nach wechselseitigem Benehmen der treffenden Directorien dem allgemeinen Qualificationsbuche einverleibt werden.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen ihres Qualificationsbuches hat jede Kreisstelle dem ihr vorgesetzten Staatsministerium jährlich eine Abschrift vorzulegen.

er bei einer reinen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Landgerichte verwendet war, dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreises, welchen er verläßt, darüber Anzeige zu machen, damit dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreises, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualificationsbuche mitgetheilt werde.

Eben diese Anzeige ist auch dann zu machen, wenn der Candidat von einer Kreisstelle des nämlichen Regierungsbezirkes zur andern übertritt.

§. 9.

Jeder Rechtscandidat ist verbunden, am Schlusse des Verwaltungsjahres bei dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher er verwendet wird, seine

§. 10.

Jede Stelle hat die über die Anstellung geprüfter Rechtscandidaten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualificationsbuch zu begründen.

Andere als die dort vorgetragenen, und nach den erhaltenen Noten vor andern als tauglich und würdig erscheinende Candidaten sollen nicht in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advokatenstellen statt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach Vorschrift des §. 40 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 1830 ihre Ausbildung bei einem rezipirten Rechtsanwalte fortgesetzt haben, und hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, insoweit geeignete Rücksicht genommen werden soll, als die verlangten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten der Candidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

§. 11.

Die erste Herstellung und Einsendung der vorgeschriebenen Qualificationsbücher ist binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Dagegen wird die Erneuerung und Einsendung am Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres erlassen.

§. 12.

Uebrigens wird den Stellen und Behöeden die genaue Einhaltung der über die Nichtverwendung von Rechtscandidaten zu eigentlichen Richteramtsfunctionen bestehenden Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Es wird erwartet, daß diesen Vorschriften nicht nur bei den Justizcollegien und Justizämtern, sondern auch bei den mit administrativ-rechtlichen Attributionen bekleideten Stellen und Behörden pünktlich nachgelebt werde.

München, den 5. Mai 1832.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Zu-Rhein. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Secretär.
F. v. Kobell.

Ad Num. Exh. 15266 L.

pr. den 21. Juni 1833.

(Die Prüfung für Lehrerstellen an den Gewerb- und polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät unterm 4. Juni d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die zu Lehrerstellen an den Gewerb- und polytechnischen Schulen Adspirirenden die Prüfung aus den einschlägigen Lehrfächern an dem Sitze der Königl. Kreisregierung zu Speyer, vor einer von dieser aufgestellten Commission bestehen dürfen; so werden alle diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe am 5. August dieses Jahres ihren Anfang nehmen werde, und die Candidaten am 4. sich bei dem Königl. Rectorate des Gymnasiums zu Speyer deshalb zu melden haben.

Speyer, den 17. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

1833.
r durch
isgefahr

nigs.
el der
ß. 5.
einer
Er-
aus
ttete.
mit
acht.

ies,

=

de
m
er

b) n
G
g
v
G
c) si
L
ti
J
Anord
Handh
Herum
Innerr
Klasse
von ei
Mühle
Verpfl
innern
halten
welche
ihrer
sich de
gabun
abgesc
J
Hofka
hiemit
Poliz
dersel
L
Ve

	20.	"	5	5	—	6	29	41	41	—								–	–	–	–
Edenkoben	1.	"	11	11	—	5	—	58	58	—	3	56	468	468	—	2	20	–	–	–	–
"	8.	"	12	12	—	5	9	72	72	—	3	56	409	409	—	2	24	–	–	–	–
"	15.	"	6	6	—	5	10	31	31	—	3	32	506	506	—	2	26	–	–	–	–
"	22.	"	—	—	—	—	—	52	52	—	4	7	—	—	—	-	—	–	–	–	–
"	29.	"	8	8	—	6	—	50	50	—	4	10	421	421	—	2	48½	–	–	–	–
Frankenthal	7.	"	17	17	—	4	48	10	10	—	4	8	—	—	—	-	—	–	–	–	–
"	14.	"	12	12	—	4	52	4	4	—	4	5	26	26	—	2	9	–	–	–	–
"	21.	"	1	1	—	5	44	3	3	—	4	16	18	18	—	2	28	–	–	–	–
"	28.	"	2	2	—	6	12	11	11	—	4	26	7	7	—	2	16	–	–	–	–
Kaiserslautern	4.	"	165	165	—	5	6	483	483	—	4	20	953	953	—	2	10	–	–	–	–
"	11.	"	200	200	—	5	7	398	398	—	4	22	694	694	—	2	12	–	–	–	–
"	18.	"	120	120	—	5	29	385	385	—	4	45	301	301	—	2	31	–	–	–	–
"	25.	"	139	139	—	6	14	495	495	—	5	6	743	743	—	2	47	–	–	–	–
Landau	1.	"	—	—	—	—	—	7	7	—	3	40	114	114	—	2	10	–	–	–	–
"	5.	"	—	—	—	—	—	11	11	—	3	40	48	48	—	2	12	–	–	–	–
"	8.	"	—	—	—	—	—	6	6	—	3	36	66	66	—	2	12	–	–	–	–
"	13.	"	7	7	—	5	12	27	27	—	3	54	334	334	—	2	24	–	–	–	–
"	15.	"	—	—	—	—	—	2	2	—	3	50	15	15	—	2	24	–	–	–	–
"	20.	"	14	14	—	5	46	20	20	—	4	5	272	272	—	2	28	–	–	–	–
"	22.	"	—	—	—	—	—	5	5	—	4	10	43	43	—	2	32	–	–	–	–
"	27.	"	29	29	—	5	54	79	79	—	4	8	448	448	—	2	30	–	–	–	–
"	29.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	2	37	–	–	–	–
Neustadt	1.	"	131	131	—	5	—	127	127	—	3	54	295	295	—	2	12	–	–	–	–
"	4.	"	113	113	—	5	—	71	71	—	3	54	218	218	—	2	16	–	–	–	–
"	8.	"	94	94	—	5	—	103	103	—	3	52	283	283	—	2	15	–	–	–	–
"	11.	"	104	104	—	4	58	101	101	—	3	52	201	201	—	2	10	–	–	–	–
"	15.	"	92	92	—	5	4	106	106	—	3	52	251	251	—	2	15	–	–	–	–

Preis.	Stand.	verkauft
Fr.	Hectol	
9	66	6
7	59	5
–	38	3
5	63	7
2	3	
)	2	
½	6	
	—	—
½	—	—
	33	3
	16	1
	33	3
	27	2
	149	14
	100	10
	38	3
	58	5
	5	
	14	14
	—	—
	11	11
	—	—
	2	
	—	—
	20	2
	—	—
	58	5
	30	3
	33	3
	26	2
	53	5
	24	2
	31	3
	10	1
	66	6
	13	1
	55	5
	65	6
	3	
	37	3
	70	7
	45	4
	31	13

Frankenthal . .	vom [illegible]								[illegible]	20	[illegible]	[illegible]	
Kaiserslautern .	vom 5. Juni.	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	8	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	4	—	7	—	20	—	8	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	7	—	20	—	8	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	8	—	20	—	10	—
Landau . .	vom 19. April.	—	—	6	—	4	—	6	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. Juni.	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	5	$1\frac{1}{3}$	20	—	12	—
" . .	vom 14. "	—	—	—	—	5	—	5	$1\frac{1}{3}$	20	—	12	—
" . .	vom 21. "	—	—	—	—	5	—	6	$1\frac{1}{3}$	20	—	12	—
" . .	vom 28. "	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	—	20	—	12	—

№ 39.

Verfügungen der

und sonstige B

Königl. Justiz- 1

nte



, den 2.

n h a l t

rgänzungsgese

g

Zu

gänzu
nicht
vielm
ner
schrif
unter

so er
aber
thige
Loos
gesetz
ohne

eines
sicht
chen

die Ausmittelung eines Ersatzmanns vorbehalten.

Auf den Grund der Kautionsleistung darf daher auch kein förmlicher Entlassungsschein sondern nur ein Zeugniß über die geschehene Kautionsleistung ausgestellt werden.

Dagegen ist es Pflicht der Konscriptionsbehörden die Kautionssteller jederzeit auf den Vorbehalt bemerkter Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Vor dem Eintritte in das Konscriptionsalter ist übrigens ausser dem Falle der Verehelichung keine Kautionsleistung, sondern nur die Stellung eines Ersatzmannes gestattet.

II.

Zu §. 58 des Heerergänzungsgesetzes.

Wird der Einsteher nach §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes wegen Verschulden entlassen und ist die Einstandskaution nach Abzug der Aerarialbeschädigung zur Einstellung eines Ersatzmannes für die noch

gesetzt. In einem solchen Falle ist demnach bereits im Schlußsatze des §. 95 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vorgeschriebenen Vermögensrecherchen zu pflegen, und wegen Ausmittelung eines Ersatzmannes mit den Militärbehörder ins Benehmen zu treten welche für dergleichen Fälle bereits zur Mitwirkung angewiesen sind.

Erst alsdann, wenn die Stellung eines Ersatzmannes für den **ganzen** Rest der Dienstzeit des vom Militär Entlassenen nicht zu bewirken ist, kommen die Bestimmungen des §. 45 des Gesetzes in Anwendung.

IV.

Zu §. 67 des Heerergänzungsgesetzes.

Die Auswanderung darf nach §. 67 des Heerergänzungsgesetzes den bereits in die Militärpflichtigkeit eingetretenen dienstauglichen Jünglingen nur gegen Einstellung eines Ersatzmannes gestattet werden; die Unzulänglichkeit gestellter Einstandskautionen kann das

Con- ganze
aus- selbe,
auch Dauer
en, satzma
nd. kosten

3

in- Vertra
st- Dienst
er offizie
s Mai
e, behalt
s als n
- merksa
- tragsr

S

n

König

3

Ad Nu

(Die

Im

3
am 1
rers

3
Stun
gen

bleibt sohin Betrag	.	381 40

Geeignete Bewerber haben binnen sechs Wochen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 15736 L.

pr. den 29. Juli 1833.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Winnweiler betr.)

zusammen	.	771 55
die Lasten betragen	.	18 41
bleibt sohin Ertrag	.	753 14

Geeignete Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Speyer, den 25. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

№ 40.

Verfügungen der
und sonstige B
Königl. Justiz- u

Ad Num. Exh. 15581 L.

Die Preisvertheilung be
Im Namen Sein
Am 19. Septem

Bei dem Landgestüt pro 18⅓⁴/₃₄ zu vertheilende Preise. — Concursprüfung für Aerzte. — Das Studium der protestantischen Theologie betr. — Verbotene Zeitblätter. — Seidenzucht in Bayern. — Prüfung der Schulaspiranten und der israelitischen Lehrer. — XIX. Verloosung des Staatslotterieanlehens. — Vorlage der Rechnungen der protestantischen Pfarrwitwenkasse an die Generalsynoden. — Dienstesnachrichten. — Privilegien.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 15581 L.

pr. den 29. Juli 1833.

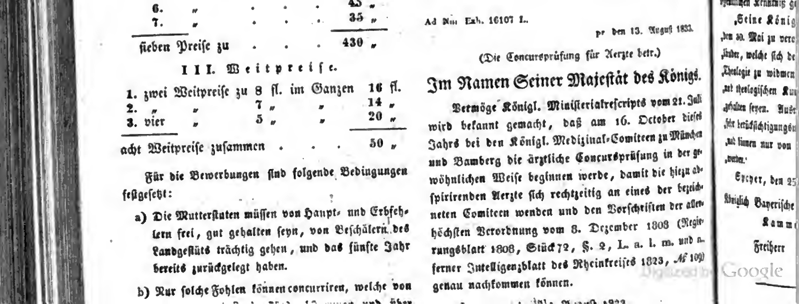
(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 18⅓⁴/₃₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die allerhöchste Bestimmung §. 11 des Abschiedes für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 3. März l. J. werden die zu vertheilenden Preise wie folgt bestimmt:

I. Für Mutterstuten.

1.	Preis zu	100 fl.
2.	„	90 „
3.	„	80 „
4.	„	70 „



6.	„	. . . .	45 „
7.	„	. . . .	35 „
sieben Preise zu		. . .	430 „

III. Weitpreise.

1. zwei Weitpreise zu	8 fl.	im Ganzen	16 fl.
2. „ „	7 „	„	14 „
3. vier „	5 „	„	20 „
acht Weitpreise zusammen	. . .		50 „

Für die Bewerbungen sind folgende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von

Ad Num Exh. 16107 I.

pr den 13. August 1823.

(Die Concursprüfung für Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerialrescripts vom 21. Juli wird bekannt gemacht, daß am 16. October dieses Jahrs bei den Königl. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg die ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise beginnen werde, damit die hiezu adspirirenden Aerzte sich rechtzeitig an eines der bezeichneten Comiteen wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808, Stück 72, §. 2, L. a. l. m. und n. ferner Intelligenzblatt des Rheinkreises 1823, № 109) genau nachkommen können.

gemachten Kenntniß ge
„Seine König
„den 30. Mai zu vere
„linden, welche sich de
„Theologie zu widmen
„mit theologischen Ku
„gehalten seyen. Außer
„der berücksichtigungs
„und liniem nur von
„werden."

Speyer, den 25
Königlich Bayerische
Kamm
Freiherr

cturepröfung für Aerzte bet

Seiner Majestät des Kö

igl. Ministerialrescripts vom

acht, daß am 16. Decem

önigl. Medizinal-Commission

ärztliche Concursprüfung an

beginnen werde, kommt es

sich rechtzeitig an einer de

enden und den Vorschriften

ng vom 8. Dezember 18

Ländra S. 2, Lalar

„länder, welche sich dem Studium der protestantischen „Theologie zu widmen gedenken, ihre philosophischen „und theologischen Kurse zu Erlangen zurückzulegen „gehalten seyen. Ausnahmen sollen nur auf den Grund „sehr berücksichtigungswerther Verhältnisse nachgesucht „und können nur von allerhöchster Stelle berücksichtigt „werden."

Speyer, den 25. Juli 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

vom 2., 21. und 25. Juli d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 1. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

zucht in und um Regensburg befördern zu wollen, vielmehr ist es ein Hauptzweck der Gesellschaft, zur Beförderung dieses Industriezweiges im Allgemeinen beizuwirken.

Seine Majestät der König haben zur Unterstützung dieses Vereins geruhet an die Verwaltung desselben 20,000 Maulbeerbäume aus der Baumschule von Weihenstephan unentgeldlich verabfolgen zu lassen, und die gleichfalls unentgeldliche Deckung alles künftigen Bedarfs für die Maulbeerplantage zuzusichern.

Nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinden, Corporationen und Vereine des In- und Auslandes können an dieser Actiengesellschaft Theil nehmen, deren Kapital durch 1000 Actien, jede zu 50 fl, gegründet wird. Zur Erleichterung der Theilnehmer werden jedoch auch halbe Actien abgegeben.

Diejenigen Bewohner des Rheinkreises, welche an diesem vaterländischen Unternehmen Theil zu nehmen

Schuljahr in folgender ...
genommen werden:

am 3. und 4. September findet die Prüfung der Seminaristen des obern und untern Curses statt,

am 5. werden dirjenigen Adspiranten, welche den Landcommissariaten Kirchheimbolanden und Cusel angehören,

am 6. jene der Landcommissariate Speyer und Frankenthal,

am 7. jene der Landcommissariate Germersheim und Bergzabern,

am 9. jene der Landcommissariate Landau und Neustadt,

am 10. jene der Landcommissariate Zweibrücken und Pirmasens,

am 11. jene der Landcommissariate Homburg und Kaiserslautern, die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar bestehen.

jahren.

Speye , den

Königlich B yerisch

Kam

Freiherr

Ad No. Ind. 18428 L.

Die diesjährigen Prü
Religions- und

Im Namen Se

ken, 16. un
Prü- lautern
d für S
mber
König

ngen
ida-
und
gust
ein- (Die 3

2
es, die 3
lichen
folgen

3
n Zahl
5 S
Tilg
bewi

731 Preise zu 147000 „

Die Rückzahlung der Preisloose des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird von der Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse zu München im Monat October geleistet.

Die Rückzahlung der zur Capitalszahlung ohne Preise für die letzte Frist noch vorhandenen Loose von E bis M erfolgt:

a) im Monat September für die Loose von den Buchstaben E. G. I. L.;

b) im Monat November von den Buchstaben F. H. K. und M.,

von welchem Termin jede weitere Verzinsung zessirt.

München, den 16. Juli 1833.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Sigriz.

Speyer, den 24. Juli 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Das Landgerichtsphysikat Landshut ist erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 1. September l. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München, den 2. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Durch Beschluß ... K. Kammer des In... ...s, wurden

1. der bisherige ... zu Mörzheim, Landc... meister daselbst;

2. der Gemeind... ...ben, Landcommissa... ...bezirk;

3. der Gemein... ...lede, Landcommissar ...meisteriadjunkten da...

4. der Gemein... ...m zu Frankenstein, ...

Durch Beschlu...

: des
:rath
berg,

des
Zas-
ren-
ınc-
er-

rei-
ah-

e l
er-

n-
en

o-
s-

bisl
alle

alle
Bis
rei
ster
zu

unt
Fri
bisl
lau

alle
gest
ho
ger

Zu
gie
Kü
kan
ruh

mö
alle
Aff
kau

einhundert Dukaten gegen jeden, der sich während dieses Zeitraums angehen lassen würde, in welch immer einer Größe oder Stoff, durch Abformen oder Abguß genannte Büste selbst nachzubilden, den Verkauf solcher fremden Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Zufolge allerhöchster Entschließung d. d. Villa Colombella bei Perugia, 3. Juli 1833, haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Weitbrecht in Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck seines im eigenen Verlage erscheinenden Werkes, betitelt: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule in hundert Blättern für Künstler, Manufakturisten und Gewerbsleute", auf den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen, mit Androhung einer Strafe von einhundert Dukaten gegen jeden, der sich während dieses Zeitraums angehen lassen würde, in irgend einer

auf irgend eine Art zu begünstigen.

Erlöschung von Gewerbprivilegien.

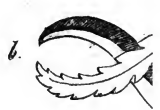
Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 4. Juni l. J. auf Erlöschung des dem Daniel Rothgeb zu München unterm 23. September 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums für eine von ihm erfundene Brodknetmaschine;

und durch Beschluß vom 7. Juni l. J. auf Erlöschung des dem Friedrich Mayer zu München unterm 23. September 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums für seine Verbesserung der Laforestischen Flachsbrechmaschine erkannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. August 1833.


a.


b.




c.

…chsten

Anlage, Tafel VI.

zu Verordnung die Amtstracht der Angestellten u. s. w. betreffend

b

d

ꝛ·nte



r, den 2

n h a l
ung von Blitza
iten.

afſeſ
Poli
Vorſ
com
und
mon
ceſſi
l. acce
i. im
i. ſolle
n die
t tern
ß nern
, vorg
frak
1.

ssten

Anlage, Tafel VI.

...n Verordnung die Amtstracht der Angestellten u. s. w. betreffend



b



d



·nte



, den 2

n h a l

ng von Blitza
en.

assess
Pol
Vor
com
und
mon
cessi
acce
im
solle
die
tern
nern
vorg
frak

1.

a) durch eine auf dem stehenden Kragen der Uniform und des Uniformüberrocks befindliche, der Stickerei der Galla-Uniform in Metallfarbe und Zeichnung entsprechende gestickte Litze nach Anleitung der anliegenden Tafeln I., II., III. und IV.

b) durch matte, dem Metall der Litze entsprechende Uniformknöpfe nach Anlage V., und

c) durch die Verzierungen des auf den Schirmmützen angebrachten, gleichfalls dem Metalle der Litze entsprechenden gekrönten Löwen, nach Anlage VI. kennbar machen.

Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die vorbezeichneten Uniformstücke und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuchs und der Knöpfe, und nach dem für sie eigens bestimmten Stickereimuster, zugestanden.

giebt, und andererseits in Zukunft für Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigter Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

München, den 21. Mai 1833.

Auf Sr. K. Maj. Allerhöchsten Befehl:
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der

ersetzlichkeit und ...
kennen der amtlichen ...
welches bisher nicht ...
in unangenehme ...
on den absichtlichen ...
eintliche Waffe gegen ...
bertretung benützt wurde.
21. Mai 1833.
. Allerhöchster ...
ingen=Wallerstein.
Durch den Minister:
Der General-Secret.
Fr. v. Kobell.

Königl. Kreisregierung ...

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15124 L.

pr. den 9. August 1833.

(Das Setzen der Blitzableiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung von Blitzableitern, auf öffentlichen sowohl als Privatgebäuden, wird nach den neuesten Erfahrungen nicht selten Individuen anvertraut, deren Befähigung hiezu auf keinerlei Weise nachgewiesen

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10624 L.

pr. den 14. August 1833.

(Die Errichtung des ärztlichen Ausschusses in der Kreishauptstadt Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge

(Die Einverleibung der Staatsgebäude in die Brandassecuranz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ein gleichheitliches Verfahren für die künftige Einverleibung der Staatsgebäude in die Brandassecuranz zu erzielen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, folgendes zu verfügen:

1. Alle Staatsgebäude, welche den Werth von 30 fl übersteigen und ihrer Bestimmung nach assecurirt werden können, sollen der Brandassecuranz einverleibt werden, gleichviel, ob dieselben aus Kreis- oder Staatsmitteln zu unterhalten sind.
2. Die Einverleibung hat das einschlägige Königl. Rentamt, in dessen Bezirk das Gebäude situirt ist, zu betreiben und auf die in der allgemeinen Ausschreibung vom 23. April 1832, Kreisintelligenzblatt S. 299, vorgezeichnete Weise darzuthun.

curirte Gebäude vorgetragen wird, gleichfalls beizufügen.

Speyer, den 14. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Ministerialerlaß vom 4. d. wurde die Uebertragung der Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Erdesbach, Landcommissariats Kusel, an den Einnehmergehülfen Friedrich Möser zu Speyer genehmigt.

ragen wird, ...

Juli 1833.

gierung des Rheinkreis

r Finanzen.

igl. Regierungspräsidenten:

e d e, Director.

b e r g e r.

Lacher, coll.

Nachrichten.

vom 4. d. wurde die ...
Gemeindeeinnehmerei ...
Kusel, an den Einnehmer ...

№ 42.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 17. August 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der §§. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 26. Juli und 6. August d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 14. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	h.
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	1852	43	3
II. Einnahme-Ausstände von dem vorhergegangenen Jahre	1490	8	–
III. Vermächtnisse und Schenkungen	21	35	–
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien	492	–	–
V. Abgetragene Capitalien	3837	1	1
VI. Vorgelegte Gerichtskosten	97	32	2
Ganzer Betrag der außerord. Einnahme	7791	—	2

b) Ordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	h.
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1832	4574	15	–
VIII. Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	988	36	–
IX. Miethzins von Häusern ...			

	fl.	kr.	h.
... Theologen aus dem Rheinkreise	1600	—	–
XVII. Angelegte Capitalien	2904	15	2
XVIII. Gerichts- und Verfolgungskosten	95	41	–
XIX. Ausfälle von Einnahmen	751	33	1
XX. Ausstände v. Einnahmen	1088	45	–
Ganzer Betrag der außerord. Ausgabe	6440	14	3
Ganzer Betrag aller Ausgaben	14216	20	1

c) Ausgleichung.

	fl.	kr.	h.
1. Ganzer Betrag aller Einnahmen	16783	46	3
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben	14216	20	1
Betrag des Rechnungsrestes	2567	26	2

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1832.

	fl.	kr.	h.
1. Rechnungsrückstand von 1832	2567	26	2

C. Verwendung i...

Zu achtzehn emeri... zur Enthebung von ihr... im von 130 fl. (theilw... zahlte Staatspension) ... wegen Gebrechli... hindernder Verhältnisse ... einem jährlichen Be... ... Außerdem wur... an Unterstützungen von...

Speyer, den 2. ...

Königlich Bayerische ...

Kammer

In Abwesenheit des ...

Fürst v. W...

zeine
. . 1600 — -
lien 2904 15 2
Ber-
. . 95 41 -
hmen 751 33 1
hmen 1088 45 -
ußerord. Ausgabe 6416 ..
g aller Ausgaben 11216 ..
u n g.
Einnahmen . . 16733 ..
Ausgaben . . 11216 ..
echnungsrestes . 2507 ..
stand am Ende des
res 1832.

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Von achtzehn emeritirten Priestern erhielten eilf unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 fl, und sieben andern wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse Capläne zu ihrer Unterstützung mit einem jährlichen Beitrage von 80 bis 200 fl beigegeben. Außerdem wurden an drei Geistliche momentane Unterstützungen von 50 bis 150 fl gereicht.

Speyer, den 2. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Pfeiffer, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Rescripts Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. August l. J. wurde der geprüfte israelitische Schulcandidat Herrmann Rothschild von Lichtenfels, im Obermainkreise, zum Lehrer an der neu errichteten israelitischen Schule zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. August 1833, wurde der provisorische protestantische Lehrer an der Schule zu Steinbach, Landcommissariats Homburg, Jacob Cordier, zum Lehrer an gedachter Schule in definitiver

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, von 50 bis 10 bayerischen Thaler.

b) 12 Nachpreise.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, von 50 bis 10 bayerischen Thaler.

b) 12 Nachpreise.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, von 20 bis 8 bayerischen Thaler.

b) 6 Nachpreise.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabeistehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, von 20 bis 8

the, von 18 bis 6 bayerischen Thaler sammt Fahnen.

Vier Nachpreise.

4 Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten, von 12 bis 4 bayerischen Thaler sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

4 Preise für Mastkühe, von 12 bis 4 bayerischen Thaler sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Für Mastschweine 2 Preise von 6 und 3 bayerischen Thaler sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Für Mastkälber 3 Preise von 6, 3 und 1 bayerischen Thaler sammt Fahnen.

Die Mastkälber dürfen nicht älter als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

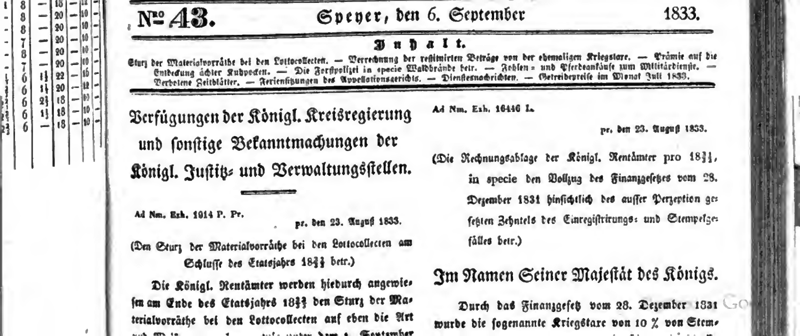
Für Mastschafe 2 Preise von 6 und 3 bayerischen Thaler sammt Fahnen.

6 bayerischen Thaler ...

Mastochsen der Metzger
nd dasigen Verhältn.
rischen Thaler sammt Fahnen
oben.
Kühe, von 12 bis 1 ...
t Fahnen.
oben.
e 2 Preise von 6 und ...
mt Fahnen.
oben.
Preise von 6, 4 und ...
mt Fahnen.
rsen nicht älter als 3 ...
rhalten zu können.
Preise von 6 und 4 ...

sen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinen Hofplatz und ordentliche Düngerstätten nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Kompost-Dünger, oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehl- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kultur- in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungsmethode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thierraçen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom Generalcomité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.



N° 43. Speyer, den 6. September 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz= und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1014 P. Pr.

pr. den 23. August 1833.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Schlusse des Etatsjahrs $18\frac{32}{33}$ betr.)

Die Königl. Rentämter werden hiedurch angewiesen am Ende des Etatsjahrs $18\frac{32}{33}$ den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art

Ad Nm. Exh. 16446 L.

pr. den 23. August 1833.

(Die Rechnungsablage der Königl. Rentämter pro $18\frac{31}{32}$, in specie den Vollzug des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hinsichtlich des ausser Perzeption gesetzten Zehntels des Einregistrirungs= und Stempelgefälles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 wurde die sogenannte Kriegstare von 10 % von Stem=

in den Augenwinkeln,
e, nur in ihrer Mitte
Blattern mit einem schwach
h und nach dunkler und bra

e nach dem Ausbruch
emmenheit erreicht,
er werden.
sgebildete Blatter ist
starker Röthe im Umkreis,
cht. Die Blatter hat in ihr
Vertiefung und ist
auch etwas milchigten
er verhärten sich dabei
Schmerzen.
der Kuhpockenstoff zum
muß auch Jeder, der die
n einer Kuh findet, die

Außerdem hat sich aber auch herausgestellt, daß mehrere Waldbrände in den Forstamtsbezirken Kaiserslautern, Langenberg, Elmstein, Waldfischbach und Kirchheimbolanden höchst wahrscheinlich durch absichtliche Brandstiftungen entstanden sind, worüber die gerichtlichen Untersuchungen geführt werden.

Solche Waldverheerungen bedrohen die Wohlfahrt der Bewohner des Kreises zu sehr, als daß sie nicht die Obsorge der Verwaltungsbehöeden und eines jeden Bewohners in Anspruch nehmen sollten.

Indem daher die Verordnungen vom 21. September v. J. (Amtsblatt № 61) und vom 21. Mai d. J. (Amtsblatt № 27) in's Gedächtniß zurückgerufen werden, werden alle dort benannten Behörden wiederholt aufgefordert, die vorgeschriebenen Maßregeln zur Vermeidung von Waldbränden und zur Entdeckung der Brandstifter zu vollz ehen.

Es war übrigens erfreulich, bei mehreren solchen Unglücksfällen besondern Gemeinsinn erprobt zu sehen.

Bei den am 9. April und 7. Mai im Forstamte Elmstein, den Revieren Elmstein, Bloskilb und Hofstätten ausgebrochenen Waldbränden, die Gemeinde Elmstein, die Bewohner von Speyeebrunnen, der Mückenwiese, dem Johanneskreutz, der Schwarzbach, des Geiskopfs, und die Gemeinden Hofstetten und Iggelbach.

Bei den Waldbränden am 4., 6., 8., 11. und 23. Mai d. J. im Forstamte Pirmasens, den Revieren Pirmasens, Lemberger Glashütte und Ruppertsweiler die Bürger Jacob Reis, Lorenz Seitler, Adam Feldner, Johann Adam, Johann Michel, Georg Ehrgott, Georg Blaser, Heinrich Buschl, Lorenz Gutarl, Heinrich Matz, Heinrich Weisgerber, Georg Guth, Jacob Drechsler, Anton Planz und der Schlaghüter Kunz.

Bei jenen am 1. und 2. Juni im Forstamte Kaiserslautern, den Revieren Hoheneckeu und Jagdhaus, dann im Torfgebrüche die Gemeinden Dansenberg, Stelzenberg, Kirchenbach, Hohenecken, die Be-

e Zentblätter.)

r Majestät des Königl.

§. 7 im III. constitutionelle

tlag belegt:

Polizeidirection München:

betitelt „Geschichte der

in Deutschland, von Hm

Stadtcommissariat München:

unter dem Titel „

er kleine Chronik des Jahres

1833.“

Landcommissariat Landau:

„niederrheinischen Courier“

Königl. Ministerialentschließung

August d. J. wurden diese

schreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom dreißigsten März achtzehnhundert acht, und achtzehnten August achtzehnhundert zehn, sowie der Verordnung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzehn;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zu Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, J. A. Molitor, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Räthen, besetzt seyn.

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.

Unterzeichnet: Schmidt.

Für die richtige Ausfertigung:

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Ministerialbeschluß vom 15. dieses ist der Steuer- und Gemeindeeinnehmer Franz Joseph Kayser zu Oberotterbach auf die Einnehmerei Marnheim, im Kanton Kirchheimbolanden, versetzt worden.

Geeignete Bewerber um die hiedurch erledigte Einnehmerei Oberotterbach, im Kanton Bergzabern, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei den Königl. Landcommissariaten ihrer Wohnsitze einzugeben.

Speyer, den 22. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

1	471	471	—	2	[illegible]
5	403	403	—	2	[illegible]
21	394	394	—	2	[illegible]
57	353	353	—	2	[illegible]
5	14	14	—	2	[illegible]
3	24	24	—	2	[illegible]
2	7	7	—	2	[illegible]
2	12	12	—	2	[illegible]
7	703	703	—	2	[illegible]
5	763	763	—	2	[illegible]
8	901	901	—	2	[illegible]
1	948	948	—	2	[illegible]
8	863	863	—	2	[illegible]
0	336	336	—	2	[illegible]
—	36	36	—	2	[illegible]
[illegible]	601	601	—	2	[illegible]
—	90	90	—	2	[illegible]
5	562	562	—	2	[illegible]
—	48	48	—	2	[illegible]
8	330	330	—	2	[illegible]
2	52	52	—	3	[illegible]
—	112	112	—	2	[illegible]
2	260	260	—	2	[illegible]
0	281	231	—	2	[illegible]

—	—	—	—	—	49	49	—	3	16	7	7	—	2	52
—	—	—	—	—	34	34	—	3	18	2	2	—	2	48
—	—	—	—	—	19	19	—	3	18	2	2	—	2	56
—	—	—	—	—	18	18	—	3	19½	3	3	—	2	52
—	—	—	—	—	31	31	—	3	26	42	42	—	3	—
—	—	—	—	—	17	17	—	3	32	22	22	—	3	13
—	—	—	—	—	8	8	—	3	7	27	27	—	3	5
—	—	—	—	—	4	4	—	3	2	53	53	—	2	45
—	—	—	—	—	156	156	—	3	33	78	78	—	2	41
—	—	—	—	—	78	78	—	3	51	54	54	—	3	9
—	—	—	—	—	161	161	—	3	37	167	167	—	2	50
—	—	—	—	—	133	133	—	3	33	98	98	—	2	45
—	—	—	—	—	51	51	—	3	27	71	71	—	2	28
—	—	—	—	—	97	97	—	3	32	4	4	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	28	28	—	3	22	32	32	—	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	82	82	—	3	18	82	82	—	3	18
—	—	—	—	—	3	3	—	3	16	3	3	—	3	16
—	—	—	—	—	25	25	—	3	12	25	25	—	3	12
—	—	—	—	—	4	4	—	3	12	4	4	—	3	12
—	—	—	—	—	29	29	—	3	21	60	60	—	3	24
—	—	—	—	—	53	53	—	3	24	60	60	—	3	20
—	—	—	—	—	67	67	—	3	20	39	39	—	3	15
—	—	—	—	—	94	94	—	3	18	63	63	—	3	12

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 16593 L.

pr. den 7. September 1833.

(Die Amortisirung eines zu Gunsten des Caspar Schmitt zu Carlsberg ausgestellten und abhanden gekommenen Mandats betr.)

ausgesprochen, und zugleich verfügt, daß ein Duplikat desselben ausgefertigt und dem Caspar Schmitt zugestellt werde.

Speyer, den 17. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17580 L.

pr. den 7. September 1833.

Art, daß
und den= und
die Zahl zu
esscheinigt

t, d. h. da
jahre mit
n dürfen
vom 13. Au
enselben
von
schr
lige
bra
kreises,

=

coll.

833

l.
in
in
do
G

rup=
chen do
mäß J
lili= de
ref= re
en= T
lt,
en=
h

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 45. Speyer, den 17. September 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 10636 M.

pr den 12. September 1833.

(Die Bestimmung der Rheinschanze bei Mannheim zu einem Landungsplatze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Signat vom 11. d. M. die Bestimmung der bayerischen Rheinschanze bei Mannheim zu einem Landungsplatze, wo es gestattet seyn soll, ein- oder auszuladen, so wie das darauf bezügliche Reglement genehmigt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Heimberger.

Keim.

Bekanntmachung.

(Das Reglement für den Landungsplatz in der Rheinschanze bei Mannheim betr.)

Zur Erleichterung und Ausdehnung des Handels und der Spedition wird die bayerische Rheinschanze bei Mannheim gemäß Art. 38 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 unter den Uferstaaten des Rheins, als ein Landungsplatz, wo es gestattet seyn soll, ein- oder auszuladen, hiemit bestimmt, und für denselben auf Ruf und Wiederruf und unbeschadet der allerhöchsten Verordnungen vom 27. und 29. November 1829, die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zolllinie, und die Einführung der Zollordnung im genannten Kreise, dann den bisher noch weiter erlassenen speciellen Erläuterungen und Modificationen, nachstehendes Reglement ertheilt.

I.

Gestaltung des Landungsplatzes und Entrepots.

§. 1.

Das unter der Firma Johann Heinrich Scharpf

ı Lauf
il der
t auf
rden,
kunft
nden
trah-
nden
das
bald
oder
igen
und
lbe-
ge-
in
be-
ins
cht
de-
er,
te-
nd
m
r
s
,

unt
staa
sen
ämt
zum
zug
brü
entl
Lar
wie
Sd
übe
vor
sich
beg
Ari
unl
tra
ser
W
Rl
lu
Au
He
de
pl
au
fu
w
vi
di

untniß gebracht lasſ
Sch
einz
des
Rheinkreiſes, los
die
l. wä
Fel
lk, coll. der
—
laſſ
zu
tember 1833. Ab
die
urt

Königs.

ſich die Be- ihr
und ande- kei
euſſen und all
hwäſſern,
nigungen, ni
ing eines in
rem gan- Ur
ſetzen zu hö
äten an- Fl
Rhein-
ſich zu de
iſungen äl

eſitzer, di
g der la
re ſich n
wenn d
und
alten w
nder w
aus d
ter- b

ı Intereſſe des-
ſo könnte dieſe,
uches nicht an-
ung und unter
ärz 1810, vor-
ie durch einen
3 gegründeten
Privaten zu-
ütliche Ueber-
rwerkbeſitzern

lunden noch
Waſſers das
, kann zur
en. Wenn
rſtehen, ſo
ı Schaden
ibehörden,
ifft, von
ie Sache
t zu brin-
· Gegen-
n Unter-
Königl.
den, in
r 1831,
nd ihr
· Ent-

unbe-
erän-
den
acht,
hluß
dazu

hen

ſo
ſchı
Uel
kla
ten
ſelt
in
Se
ten
lie
Un

der
ſer
ein
An
W
gel
La
an

in
de
all
an

K

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

No 46. Speyer, den 2. October 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 24. September 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch die unterfertigte Königl. Kreisregierung:
   a) die Flugschrift unter dem Titel: „Ernster Aufruf eines Deutschen an seine Brüder“;
   b) ein in Neustadt a. d. Haardt verbreiteter Aufsatz über die Vorfälle auf dem Hambacher Schloßberge und zu gedachtem Neustadt am 27. Mai d. J.
2. Durch die Königl. Polizeidirection zu München: die Nrn. 197, 198 und 200 der Zeitschrift: „der niederrheinische Courier.“
3. Durch das Königl. Landcommissariat Speyer: der Nr. 167 der Zeitschrift: „die neue Speyerer Zeitung.“

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 30. August, 5. und 7. September d. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation obenbezeichneter Schriften eben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 15. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

'- und Ta-
ründlichkeit
ie Schreib-
ze Anlaß,
ßen Kennt-

:tate auch
milien ge-
Wahl des
bt, einen
den Bil-

diesfalls
e Kreis-

n- und
hr der
gleich-
Plane

t:

echt-
un-
tan-
t.

der
ch-

I
de
sch

E
Fe
sch

er
Ji
ei
mi
be
ur
ih

w
C
A
ge
ei
m
A
sc
ni
B
E
d
a
g
a
1
u
u
N

1833.

nigs.

Mit-
in der
t blos
jeden
stigen
nach
·iften
einen

ses,

h:

d-
de
ts
:r

n
r

an
6. !
den
der
zösi
zun
Coi
den
reri

Sc
Sp
nat
zu

ses
der
zun
Su

In
me
hei

ses
der
Lai
me

In

einsweiler, Decanats Kusel,
zu Schmalenberg, Decanat
hehart.

t der König haben sich m
Jahrs bewogen gefunden bi
Amt Frankenthal dem Em
liz von Zweibrücken, an
, und
zur zweiter Klasse zu Zweibr
Valentin Klee zu

zu St. Martin bei Trier unterm 8. März 1826 ertheilten Gewerbprivilegiums auf Einführung einer neu erfundenen Oelmühle von Eisen, und des dem Königl. Oberberg- und Salinenrathe Joseph v. Baader und dem Königl. Hofbrunnmeister Franz Höß zu München unterm 21. April 1826 verliehenen Gewerbprivilegiums auf Einführung der Dietzischen Radpumpe erkannt.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschlüsse vom 14. und 25. Juni d. J. das dem Hutmacher Joseph Sembeck in der Vorstadt Au am 27. September 1830 ertheilte Ge-

beschädigt ward, daß es nach Verlauf von 20 Stunden verschied.

Am 7. Juli ertrank der 15 Jahre alte Bauernsohn Andreas Rau von Feilbingert beim Baden in der Nahe.

Bei einem am 13. Juli zu Kirchheimbolanden statt gehabten Brande würde die 22jährige Elisabetha Hild von da so sehr verletzt, daß sie am 29. Juli starb.

Am 18. Juli fiel der 18 Jahr alte Sohn der Wittwe Wingerter zu Jockgrim von einem Baum im Walde und blieb auf der Stelle todt.

Am 19. Juli kam das 11 Jahr alte Kind des Pa-

: d e r

Taxe während d

u m

te.

sendet.
August.

fr.

…reise.

Gerst. verkauft	eingestellt	Mittel-Preis fl.	kr.	Stand	
…olite r.		fl.	kr.	Hect…	
14	—	2	43	67	
10	—	2	44	57	
29	—	2	39	34	
36	—	2	30	102	1
7	—	2	51	—	
6	—	2	38	5	
5½	—	2	48	9	
	—	2	41	7½	
½	—	2	42	16½	
	—	2	40	15	
	—	2	37	41	
	—	2	29	57	
	—	-	—	18	
	—	2	39	125	1
	—	3	16	69	
	—	3	20	140	1
	—	3	25	85	
	—	3	18	87	
	—	3	4	51	
	-	3	4	10	
	-	3	6	65	
		-	—	7	
		2	54	12	
		2	48	27	
		2	45	21	
		2	36	40	
		2	36	53	
		2	32	34	
		2	30	72	
		2	33	47	
		2	36	142	1
		2	34	36	
		2	40	57	
		2	42	37	
		[illegible]	38	66	
			38	63	
			36	71	
			52	32½	
			50	53	
			32	149	1
			48	207½	2
			46	113	1
			4	91	
			0	33	
			5	134	1
			[illegible]	61	

Ant



eyer, den

Inha

der israelitischen R
lachlaß der ältern
nachrichten.

erung zu
der Ar
ellen. be
gl
K
ter
1833. El
Schul- he
ältern lic
ge
Bi
igs. Zi
aus ha
enen be
lche Le
eh- w
hen
be- se
ind be
äl- be
ote D

vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen hinlänglich.

1. Johann Georg Herdel von Friedelsheim, geboren den 18. Januar 1815, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich.

1. Jacob Kaiser von Speyer, geboren den 12. October 1814, prot., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

1. Franz Joseph Scheller von Mutterstadt, geboren den 27. Dezember 1814, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

1. Franz Georg Waldschmitt von Venningen, geboren den 25. Januar 1815, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Konrad Duttenhöfer von Offenbach, geboren den 11. November 1813, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

2. Georg Heinrich von Zweibrücken, geboren den 8. März 1814, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel hinlänglich; Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Lorenz Keßler von Schifferstadt, geboren den 14. März 1814, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

3. Peter Hufnagel von Harthausen, geboren den 10. Mai 1814, kath., Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit vorzüglich; Orgelspiel hinlänglich; Gesang und Zeichnen gut.

3. Peter Schneider von Althornbach, geboren den 21. Juni 1812, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel gut; Gesang vorzüglich; Zeichnen gut.

4. Franz Joseph Beck von Schaidt, geboren den 16. Dezember 1813, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel vorzüglich; Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

4. Franz Löwenmuth von Meckenheim, geboren den 1. Juni 1814, kath., Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

4. Jacob Schauß von Althornbach, geboren den 17. November 1813, prot., Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Orgelspiel vorzüglich; Gesang und Zeichnen gut.

5. Jacob Ast von Böckweiler, geboren den 27. Januar 1814, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

5. Georg Bissinger von Dürkheim, geboren den 28. August 1811, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel gut; Gesang vorzüglich; Zeichnen hinlänglich.

5. Johannes Förster von Olsbrücken, geboren den 1. März 1813, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

6. Moses Eigner von Gaugrehweiler, geboren den 16. Februar 1816, israel., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Zeichnen nothdürftig.

6. Jacob Weber von Erlenbrunn, geboren den 6. März 1814, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen hinlänglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Michael Strubel von Maudach, geboren den 10. September 1810, kath., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Gesang und Orgelspiel gut.

2. Daniel Neu von Haschbach, geboren den 1. April 1810, prot., Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Orgelspiel hinlänglich; Gesang gut.

3. Christian Theiß von Geddelhausen, geboren

4. October 1833.

gions= und Pri=

)es Königs.

ing der israe=
:ligions= und
'. dieses Mo=
des Bezirks=
ındidaten er=

fünf einer
ch:

eboren den
inden, der
n Sprache

im Re=
Elemen=
lehre und

geboren
ıständen
er heb=

ıtkreis,
gegen=
te und

Re=
men=
und

ge=
sten
zu

zeig
liti|

Kö

Ad

(

J

in
115

au
bef

ıte die Wei- ihı
ıtſchließung ter
einden ver- vi
, Certifikate zu
no

Staatspro-
tliche Frie- mi
Forſtäm-
; mit der
er bisher
Waldar-
der er-
rhobenen

kreiſes,

coll.

333.
ıdaten

:gs.

tan-
hie-
den ſ
hi

ni-
on w

Jnt



yer, den 2

J n h a l

ie Bayerischen Ha
e Kantonsphysikate.
schlüsse über die F
ufnahmsbedingun
Königl. Cassatio

ng.

betr.)

nehr-
wal-
inen
se-
eits

sul
nä
na
Ja

regierung
gen der
agsstellen.

ctober 1835.
nheim betr.)

Königs.

Pfarrers zu
ei Ruben-
irks Zwei-

arrter Fi-

fl	xr
213	26
29	—
128	52
27	36
193	54
20	56
72	58

mäßig
unter-

ises,

ober 1833.

ie Finanz=

Jn

Königs.

Ed

ſſen.

1.

den Wei=
ngsweſen
nd Kaſ=
pfangs=
ungsbe=
zen ein=
ngelegt
nſelben
, weil
r einen
chnung
. Da
it der
riums
zen.
auf
zur
ſam

2.

von
ſchl
beſ
öffe
ſich

es,

Kö

bezüchter,
en haben.

ıreise.

Regie
ıer des
v. S

s.

ıom
bei
ch=
be=

ei=
zu
is=

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. October 1833, wurde der Stadtrath Johann Baptist Heiligenthal zum ersten Adjunkten der Stadt Landau ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. October l. J., wurde der Gemeinderath Wendel Dischbein zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Queichhambach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. October l. J., wurde der Gemeinderath Peter Gies von Hauptstuhl, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde genehmigt, daß der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Otterstadt, Sebastian Vogt, seinem Vater Johann Adam Vogt, Lehrer der Mädchenschule zu Mundenheim, als Gehülfe beigegeben werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der bisher an der katholischen Schule zu Imsweiler verwendete Schulkandidat Peter Neurohr von da als Lehrer an der katholischen Schule in besagtem Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. September l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Münchweiler, Karl Joseph Aschauer, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

---

pr. den 21. October 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassations- und Revisionsgericht für den Rheinkreis, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Director von Mann, Vorstand; von Ammon, Bauer, Siebenwurst, Hanauer, Molitor, Dettenhofer, Räthe; Ruppenthal, General-Staatsprocurator, und Söllner, Secretär,

In Sachen

des Königl. General-Staatsprocurators am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis, Klägers auf Cassation zweier von dem genannten Appellationsgerichte auf die Berufung der Advokaten Friedrich Eugen Butenschön und Friedrich Jacob Pauli zu Frankenthal gegen zwei Urtheile des dortigen Bezirksgerichts, als Zuchtpolizeigerichts, vom zwanzigsten October eintausend achthundert dreißig und zwei, wodurch denselben Rüge und Verweis zuerkannt werden, am zehnten und eilften Mai eintausend achthundert drei und dreißig erlassenen Urtheile

gegen

Friedrich Eugen Butenschön und Friedrich Jacob Pauli, Advokaten am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, Cassationsbeklagte, folgendes Urtheil erlassen:

Factum.

Am 20. October 1832 wurde von dem Königl. Zuchtpolizeigerichte des Bezirks Frankenthal gegen meh-

lations-
ob eine
öffent-
widrig-
iit ver-
dieselbe
okaten,
derſten
nt) —
. De-
gericht
n Er-
n das
ſelben
übt.
ichts-
Ach-
e bei
wohl
und
Ge-
ſich
jene
iegt
cht,
on-
ine
ri-
ellt
le-
er
ß-
is

Hie
geſi
Sel
grü
nick
ſein
We
den
crei
Att
gen
Fä
des
der
un
vo
zu
ni
Er
de
de
N
fer
te
lä
ch

Intl



:r, den 4.

Inha
der Schuldblätter
der Steuerreclam
des 4. Quartal
d Victualienprei

rung
der
llen.

833.

Dahn
te in

igs.

Dahn
inen
ulen

auf
den
zum

Ad Num. Exh. 1087 O.

pr. den 30. October 1833.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung der Reclamationen gegen die Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuer pro 18 33/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit Ende dieses Monats sämmtliche Hebrollen der Grund-, Personal- und Mobiliar- und Fenstersteuern pro 18 33/34 publizirt und den Einnehmern zur Erhebung übergeben seyn werden, so wird hiemit beschlossen, wie folgt:

1. Der peremptorische Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen Ansätze oben bezeichneter Steuergattungen wird fürs laufende Etatsjahr auf den 31. Jänner 1834 festgesetzt, nach dessen Verlauf keine solcher Reclamationen mehr von irgend einer Behörde angenommen, instruirt und begutachtet werden darf.

2. Bei der Fassung, Eingabe, Untersuchung und Begutachtung solcher Reclamationen sind von den Bittstellern und allen betreffenden Behörden die Verfügungen der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 genau einzuhalten.

Speyer, den 26. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Keim.

---

pr. den 1. November 1833.

(Verbotene Zeitblätter.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Durch das Königl. Landcommissariat Landau: die Nrn. 217, 220, 221 und 222 des Zeitblattes „der niederrheinische Courier" Jahrgang 1833.

2. Durch das Königl. Stadtcommissariat Bamberg: die Druckschrift unter dem Titel „das neue Jahrhundert von Heinrich Laube. Zweiter Band. Politische Briefe. Leipzig 1833."

Zufolge höchster Königl. Ministerialentschließungen vom 8. und 20. l. M. wurden die Beschlagnahmen obiger Schriften mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation derselben so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 30. August 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 1363 Cg.

pr. den 22. October 1833.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des Pfarrers Ehrhardt erledigten Pfarrei Schmalenberg

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen 6 Wochen ihre Meldung mit den vorschriftsmäßigen Beweisschriften bei dem ihnen vorgesetzten Decanat einzureichen, von wo solche an das Königl. Decanat Zweibrücken zu überliefern ist, um sodann seiner Zeit mit dem gutachtlichen Besetzungsbericht hieher vorgelegt zu werden.

Speyer, den 25. October 1833.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1324 Cg.

pr. den 30. October 1833.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Offenbach, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Höpfner auf die Pfarrei Heuchelheim, Decanats Bergzabern, ist die Pfarrei Offenbach, Decanats Landau, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel besteht im Pfarrorte Offenbach, dem Filial Ottersheim und dem Parochialorte Mörlheim, und zählt zusammen 1000 Seelen.

Das Filial ist von der Mutterkirche ½ und der Parochialort ¼ Stunde entlegen. In der Mutterkirche und auf dem Filial wird jeden Sonntag in der Art Gottesdienst gehalten, daß derselbe im Sommerhalbjahre in Ottersheim um halb acht und in Offenbach um zehn Uhr, im Winterhalbjahre hingegen zuerst in letzterer um halb neun und im ersteren gegen zehn Uhr beginnt. In beiden Gemeinden wird an den 3 hohen Festen, und zwar am ersten Tage derselben und dann am Erndtefeste das heilige Abendmahl gehalten.

Die Protestanten in Mörlheim sind an die Kirche in Offenbach gewiesen; jedoch werden daselbst alle Casualien verrichtet und ein gemeinschaftlicher Gottesacker befindet sich allda.

Die sogenannten Kinderlehren werden abwechselnd in der Mutterkirche und in der des Filials gehalten und zwar in letzterer sogleich nach dem Frühgottesdienst und dieses von Ostern bis Michaelis. Beide Kirchen sind nicht simultan und alleiniges Eigenthum der Protestanten.

Das Pfarrhaus nebst den Deconomiegebäuden ist vor einigen Jahren von der Civilgemeinde, der auch die Unterhaltung obliegt, neu erbaut worden. Ein Pfarrgarten ist nicht vorhanden.

Nach der Fassion 1825 sind die Pfarrerträgnisse:

fl	kr	
232	—	Staatsgehalt.
26	15	Casualien.
32	—	Nutzungsanschlag des Pfarrgutes.
10	—	Grundsteuervergütung aus dem Gemeindevermögen.
300	15	
10	—	Steuern ab.
290	15	Reinertrag.

Die Ergänzung der Congrua dieser Pfarrei erster Klasse wird alljährlich aus den Pfarrdotationsgeldern pro rata geleistet.

Diejenigen, welche sich um diese erledigte Pfarrstelle melden wollen, haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen bei dem ihnen vorgesetzten Decanat einzureichen, von wo solche an das Königl. Decanat Landau gelan-

ein Privileg auf Vereinfachung und Verbesserung seiner Linirmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Verzicht auf ein Privilegium.

Der Buchhändler Michael Beyer und der Glaser Joseph Weitenhiller zu Eichstädt haben auf das ihnen unterm 22. April 1829 ertheilte Gewerbprivilegium auf ihre, von ihnen „Leptolithographie" genannte Entdeckung, Steine von 1 Linie bis zu 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden, verzichtet.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. September l. J. haben Seine Königliche Majestät zu der erledigten statusmäßigen Rechnungscommissärsstelle bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, den Rathsaccessisten der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Georg Mayer, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der Gemeinderath Ferdinand Kuntz zu Herrheim, Landcommissariats Landau, zum zweiten Bürgermeistereiadjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. l. M., wurde der Gemeinderath Peter Miller von Erdesbach, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October 1833, wurde der Gemeinderath Johann Grüner von Maudach, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister der Gemeinde Maudach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. October 1833, wurde der bisherige Gemeinderath Anton Schilling zum Bürgermeister zu Wernersberg, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29 October 1833, wurde der Gemeinderath Mathäus Gutting zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. October l. J., wurde der Schulcandidat Gottfried Stempel von Weisenheim a. S. zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Pleisweiler-Oberhofen, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, Joseph Langenfeld in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Schulgehülfe zu Weyher, Friedrich Vollmar, als Schulverweser an dessen Stelle ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierungskammer des Innern vom 10. October 1833, wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Schule zu Niederhorbach, Landcommissariats Bergzabern, Jacob

·hrer daselbst in de=

ıng des Rheinkrei=
. M., wurde der
tischen Schule zu
el, in definitiver

, Kammer des
e der bisherige
ädchenschule in
Johann Adam
Knabenschule
annt.

len.

u Bellheim,
einer Kind=
Pistole die

r an der
legte sich
n betrun=
mit Vor=
Bretter
fe.

s Mäd=
Mayer

42	302	302	—	2
32	359	359	—	2
24	418	413	—	2
40	24	24	—	1
40	10	10	—	1
47	2	2	—	1
43	27	27	—	1
43	892	892	—	1
51	466	466	—	1
50	520	520	—	1
48	572	572	—	2
12	703	703	—	2
—	70	70	—	2
15	554	554	—	1
15	217	217	—	2
12	529	529	—	2
—	69	69	—	2
16	646	646	—	2
—	30	30	—	2
28	251	951	—	1
24	460	460	—	1
23	123	123	—	1
24	461	461	—	1

—	—	—	—	—	12	12	—	2	34	4	4	—	2	8
—	—	—	—	—	18	18	—	2	30	11½	11½	—	2	8
—	—	—	—	—	8	8	—	2	37	25	25	—	2	22
—	—	—	—	—	15	15	—	2	40	42	42	—	2	—
—	—	—	—	—	13	13	—	2	56	33	33	—	2	—
—	—	—	—	—	8	8	—	2	44	15	15	—	2	—
—	—	—	—	—	105	105	—	3	18	96	96	—	2	4
—	—	—	—	—	187	187	—	3	10	157	157	—	1	55
—	—	—	—	—	107	107	—	3	4	84	84	—	1	49
—	—	—	—	—	159	159	—	3	5	94	94	—	1	42
—	—	—	—	—	33	33	—	2	33	110	110	—	2	4
—	—	—	—	—	2	2	—	2	40	17	17	—	2	6
—	—	—	—	—	57	57	—	2	46	68	68	—	2	4
—	—	—	—	—	4	4	—	2	46	6	6	—	2	6
—	—	—	—	—	61	61	—	2	50	72	72	—	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	33	33	—	2	4
—	—	—	—	—	45	45	—	2	55	76	76	—	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	61	61	—	2	36	95	95	—	2	—
—	—	—	—	—	71	71	—	2	34	86	86	—	1	58
—	—	—	—	—	16	16	—	2	40	35	35	—	2	—
—	—	—	—	—	71	71	—	2	30	69	69	—	1	56
—	—	—	—	—	39	39	—	2	32	50	50	—	1	57
—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	—	2	34	59	59	—	2	34

Inhalt.

Erläuterung des griechischen Successionsvertrages. — Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen. — Die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten betr. — Verfügung in Bezug auf den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers. — Die Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten betr. — Gebühren der Forstgerichtsboten.

Acte de Ratification de l'article

concernant l'interprétation à donner à l'article VIII. de la Convention de Londres du **7. Mai 1832.**

Nous Louis

par la grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc.

savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant vû et examiné l'article explicatif et complémentaire de l'Article VIII. de la Convention signée à Londres le 7. Mai 1832

Königl. Allerhöchste Ratification

des die Auslegung des Artikels VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir den erläuternden und ergänzenden Zusatz zu dem Artikel VIII. des zu London am 7. Mai 1832 über die endliche Berichtigung der griechi-

es re-
cachet

'an de

ind.
ton.

ns et
é de
t de
fils,
t de
tion
e la
ap-
'il y

ré-
ap-

du
ent
ne.

falls bestehenden Vorschriften nicht bekannt gewesen seyen, so werden, um dergleichen Entschuldigungen für die Zukunft zu begegnen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Organisation der Medizinalcomiteen betr., in Bezug auf die Proberelationen der Aerzte und Pharmazeuten gegebenen Vorschriften durch gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß derselben mit dem Bemerken gebracht, daß künftig kein Arzt oder Pharmazeut zur Proberelation mehr zugelassen werde, der nicht vollkommen den dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen haben wird.

Speyer, den 30. October 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 299 N.

pr. den 8. November 1833.

(Die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. J. die Befugnisse der ehemaligen Administration nationale des poudres der unterzeichneten Kreisregierung übertragen wurden, und da die Erfahrung gezeigt hat, daß die hinsichtlich des Pulverhandels bestehenden Gesetze insbesondere die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Fructidor Jahr V. nicht strenge beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, nicht blos deren genaue Beobachtung für die Zukunft hiemit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zur Sicherung des strengen Vollzugs Folgendes zu verfügen:

1.

Vom 1. Jenner kommenden Jahres 1834 an wird der Verkauf des Schießpulvers nur denjenigen gestattet, welche hiezu von der unterzeichneten Stelle die Befugniß erhalten haben.

2.

Die Erlaubniß muß bei dem betreffenden Landcommissariat nachgesucht werden, welches nach vorhergängiger Vernehmung des Bürgermeisteramts das Gesuch mit Gutachten anher vorzulegen hat.

3.

Die Nachweisung eines guten Leumunds und einer zur Aufbewahrung des Pulvers in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Localität, gehört zu den ersten und unerläßlichen Vorbedingungen zur Gestattung des Pulverhandels.

4.

Da das Gesetz vom 13. Fructidor Jahr V. Art. 24 jedem Bürger untersagt, mehr als 5 Kilogramm Schießpulver in seiner Behausung aufzubewahren, es sey denn, daß er zur Aufbewahrung eines größern Vorraths authorisirt ist, so wird verfügt, daß diese Authorisation auf dieselbe Weise nachgesucht werden muß, wie dieses in Ansehung des Pulverhandels vorgeschrieben ist.

5.

In dem Gesuche um diese Authorisation muß die Art des Gebrauchs des Pulvers resp. der Zweck, wozu dasselbe verwendet werden soll, auf eine glaubhafte Weise nachgewiesen werden.

6.

Das obenallegirte Gesetz untersagt ferner im Art. 30 jedem Reisenden oder Konducteur von Wagen mehr als 5 Kilogramm Schießpulver bei sich zu führen. Führt er größeren Vorrath mit sich, so ist deren Bestimmung durch Frachtbriefe und andere ähnliche Urkunden nachzuweisen.



:sacht, so findet sich die un…
zierung zu nachstehenden Bes…

Rechnungsjahr an haben die …
nehmer sämmtliche Gebühren …
en für die Zustellung der …
hlbefehl für den Forststrafen…
errechnung zu nehmen, zu …
ieselben
den Quartals auf den …
IV. zum Forststrafgesetz …
verzeichnisse, welche die …
h ergangener Zahlungsanweisun…
amte zurückzubringen haben, …
ichtsboten zukommenden Ge…
liquidiren lassen, die …
stellungsverzeichnissen den …
… zur Zahlungsanweisung …

ob sie wieder erhoben werden oder nicht.

5. Die uneinbringlichen Zustellgebühren haben unter den Niederschlägen zu figuriren, und die Ausstände am Schluß des Jahres sind gehörig nachzuweisen, wie dieß alles für die anderen Perceptionsgegenstände bestimmt ist.

Hienach haben sich die Königl. Landcommissariate und Steuerämter zu achten.

Speyer, den 2. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Heimberger.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 11216 M.

… den 8. November 1833.

Erkenntnisse zu Forststrafen verurtheilt wurde, kann sich der Forstgerichtsbote die im Abschnitt II. Ziffer 2 des Kostenregulativs bestimmte Gebühr eben so vielmal anrechnen, als Strafekenntnisse bestehen, oder ist nur stets die einfache Gebühr von 6 kr zulässig?

Zur ersten Frage.

Bei dem Kostenregulativ zum Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 sind in Beziehung auf die Forstgerichtsboten vorzüglich diejenigen Gebührenansätze berücksichtigt worden, welche nach Maßgabe der instructiven Verordnung vom Jahr 1818 über Steuererhebung und des Allerhöchsten Rescriptes vom 19. April 1827 (Amtsblatt von 1827 № 4) den Steuerboten bewilligt sind; in Ermanglung einer positiven Bestimmung im Kostenregulativ müssen daher jene Verordnungen analoge Anwendung finden, und nachdem bereits in ähnlichem wie unter Ziffer 1 vorgesehenen Falle durch eine

ıt

en 2

h a
Verbo
r gegen

833."

r Königl. Ministerialentschließung

ctober und 7. November

hmen obiger Schriften mit den

die Confiscation derselben

chreibung statt zu finden hat,

n 14. November 1833.

sche Regierung des Rheinkr

mmer des Innern.

r v. Stengel

Schall, coll.

---

pr. den 22. November 18

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Lacher, coll.

---

pr. den 6. November 1833.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. bewogen gefunden, allergnädigst zu bewilligen, daß Israel David von Grünstadt mit seinen drei Kindern den Familiennamen „Heman" annehmen, ferner daß er für seine Person künftighin den Vornamen

„Heinrich Wilhelm David"

sein Sohn Gustav den Vornamen

„Heinrich Wilhelm"

seine älteste Tochter Theresia den Vornamen

„Gertraude Lydia"

hold in Frankenthal wegen fortwährender Kränklichkeit der Scholarchatsfunctionen enthoben, und die zur Erneuerung des sowohl hiedurch, als durch den Tod der beiden weltlichen Mitglieder aufgelösten Scholarchates in genannter Stadt vorgenommene Wahl, durch welche

a) der katholische Decan, Bezirksschulinspector und Stadtpfarrer, Adam Seibert;

b) der Bürgermeister Jacob Riel und

c) der Gemeindebevollmächtigte Heinrich Matill,

als Scholarchen in Antrag gestellt sind, bestätigt.

Seine Majestät der König haben unterm 10. October d. J. die Versetzung des Revierförsters Itzstein von Bergzabern auf das Forstrevier Euserthal, und dagegen des Revierförsters Grohe von Euserthal auf das Revier Bergzabern zu genehmigen geruht.

1833, wurde der provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Frohnhofen, Landcommissariats Homburg, Friedrich Rindt, in definitiver Eigenschaft daselbst bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der geprüfte Schulcandidat Christian Seitz von Diedesfeld, Landcommissariats Landau, zum Gehülfen an der katholischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Schulcandidat Johann Georg Korn von Kaiserslautern zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Schulcandidat Karl Spönlein von Amorbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der frühere Lehrer zu Münchweiler, Georg Serr von Offweilerhof, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Reiskirchen, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft, und durch Beschluß von selbem Tage der Schuladspirant Ferdinand Wüst zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. November d. J., wurde der Schulcandidat Jacob Kaiser von Speyer zum Gehülfen an der protestantischen untern Mädchenschule zu Kandel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, Heinrich Boos, in Ruhestand versetzt, und an die hiedurch erledigte Lehrerstelle der geprüfte Schulcandidat Elias Fleischmann von Freinsheim als Gehülfe ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November, wurde

1. die erste oder Hauptlehrerstelle an der protestantischen Schule zu Limbach dem bisherigen protestantischen Lehrer zu Herschberg, Johann Georg Blaufuß, in definitiver Eigenschaft;

2. die zweite Lehrer- resp. Gehülfenstelle mit dem an dieselbe geknüpften Gehalte dem bisherigen ersten Lehrer Andreas Glaser, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November 1833, wurde der Schulcandidat Philipp Peter Hoffelder von Waldsee zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Vermöge Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. November l. J., wurde der Schulcandidat Peter Müller

In Sachen

Rost, dreißig Jahre alt, ...
... en wohnhaft, Appellant von ...
... olizeigerichts zu Zweibrücken ...
... en des vorigen Monats, ...
... Verhaftszustande erscheinend ...
... den Advokaten Glaser;

Gegen

... behörde, Appellatin und Appel...
... en zweiten Staatsprocurator ...
... nem Bericht des Appellations...
... er;
... d Verlesen sämmtlicher Akten ...

... nen Urtheils, welches ...
... Wisser in Bergzabern, ...

Kosten zu entbinden.

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage dahin gehend: die Appellation des Rost zu verwerfen, und, erkennend über jene der Staatsbehörde, den genannten Rost mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, in die in erster Instanz beantragte Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen.

Nach geschlossenen Debatten wurde die Sitzung aufgehoben und der Ausspruch des Urtheils auf den acht und zwanzigsten dieses Monats vertagt.

Geschehen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, v. Röder, Stengel, Semer und Faber.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in

In Erwägung, die [illegible]
daß der Aufsatz, wovon es sich handelt, der Beurtheilung der Anklagekammer nie vorgelegt wurde, indem die Rathskammer des Bezirksgerichts denselben schon durch Ordonnanz vom eilften Juli achtzehnhundertzwei und dreißig vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen hatte;

Daß daher der auf das Urtheil der Anklagekammer vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundertdrei und dreißig gestützte Einwand, als sey über den incriminirten Artikel schon entschieden, nicht gegründet ist;

In Erwägung, daß derselbe gegen öffentliche Stellen Schmähungen und Vorwürfe enthält, welche die Ehre und das Zartgefühl derselben in hohem Grade angreifen;

In Erwägung, was die Anwendung des Artikels zweihundertzwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuches angeht;

rden, wahr ist;
Restriction dadurch aufgehö
h den Bestimmungen des Artik
zwanzig die Injurien gegen Bea
ihrer Dienstverrichtungen,
während der Ausübung ihrer D

der vorzüglichsten Rechtsgelehr
beitung der neuern Gesetze
Beleidigungen durch Schrift
irt; (Merlin Rep. univ. v.

Anwendung dieses Artikels
uß, wann die Schmähungen,
ngerückt, nicht allein den
ern selbst dem Publikum zu

habe; (M. s. ...)

Daß der Artikel zweihundertzwei und zwanzig eben so wenig die Gegenwart des beleidigten Beamten erheischt, und in der Regel, wenn nicht besondere Ausnahmen bestimmt aufgestellt sind, eine jede Beleidigung strafbar ist, indem die Gegenwart des Beleidigten nicht zum Bestand des Vergehens der Beleidigung gehört, wie denn auch das Cassationsgericht in Frankreich in Hinsicht auf die Anwendung dieses Artikels mehr als einmal erkannt hat; (u. a. Sirey 28. I. 400. Merlin Rep. univ. Lettre № 5 Note 4.)

Daß wenn man in Frankreich durch spätere Gesetze die verschiedenen Bestimmungen in dieser Materie modificirte und ergänzte, und mancherlei Distinctionen mit Verschiedenheit der Strafen einzuführen für zweckmäßig fand, daraus noch nicht folgt, daß man die Beleidigungen durch Schriften gegen Beamten früher nicht vorgesehen habe;

blos als passive Werkzeuge handelten, sondern vielmehr den Autor in sträflicher Absicht unterstützten um gemeinschaftlich mit ihm das Vergehen zu vollenden;

Daß die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs in Hinsicht auf den Drucker noch weiter gehen, indem der Artikel zweihundertfünf und achtzig, worauf sich bezogen wurde, im Falle die anonyme Schrift eine Provocation zu einem Verbrechen oder Vergehen enthält, denselben unter keiner Bedingung von der Strafe der Complicität befreien; (M. s. die Verhandlungen und Motive über diesen Artikel, Locré leg. civ. besonders pag. 168 und 264.)

Daß die Behauptung, als seyen die Verfügungen der Artikel neun und fünfzig und sechszig des peinlichen Gesetzbuchs durch den Paragraph zwölf des Preßedicts in Beziehung auf Drucker aufgehoben, zu dem widersinnigen Resultat führt, daß die Provocationen zu den schwersten Verbrechen von Seiten derselben un-

den, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, so wie in die Kosten verurtheilt, dagegen denselben rücksichtlich der weitern auf die in Nummer fünf und siebenzig, vier und achtzig fünf und achtzig und sieben und achtzig desselben Blattes enthaltenen Aufsätze sich gründenden Anschuldigungspunkte freigesprochen hat;

2. der Appellerklärungen des Kohlhepp und der Königl. Staatsbehörde vom sechszehnten und ein und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig;

Nach bereits begonnenem Vortrage der Königl. Staatsbehörde wurde die Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit aufgehoben und die Fortsetzung derselben auf heute Nachmittag, halb drei Uhr, bestimmt.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer und Clemens.

. Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tage, des Nachmittags halb drei Uhr, in Gegenwart der obengenannten Gerichtsbeamten, des Appellanten und Appellaten Kohlhepp, so wie des Vertheidigers derselben, des Anwalts Glasser.

Nachdem durch den Director die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, fuhr die Staatsbehörde in ihrem heute Morgen unvollendet gebliebenen Vortrage fort, und trug demnächst dahin an: das Appellationsgericht wolle die gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechszehnten August laufenden Jahrs von dem Beschuldigten Kohlhepp eingelegte Berufung verwerfen, dagegen die wider dasselbe Urtheil von der Staatsbehörde zu Kaiserslautern ergriffene Appellation annehmen, und sofort, mittelst theilweiser Reformation jenes Urtheils, den gedachten Kohlhepp ferner überwiesen erklären, in Nummer fünf und siebenzig seines Tagblattes „rheinbayerischer Anzeiger“ vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert zwei und dreißig durch Aufnahme und Publication des Aufsatzes: „Schreiben eines Polen“ die öffentlichen Behörden des Rheinkreises, gleichwie den herzoglich Sachsen-Koburgischen Regierungspräsidenten von Szimbrosky zu St. Wendel, — ferner durch die in Nummer vier und achtzig desselben Blattes vom sechszehnten August achtzehnhundert zwei und dreißig eingerückten Aufsätze mit den Ueberschriften: „Herr verzeih' ihnen ꝛc.“ und „Was ist heute die Losung in Rheinbayern“ den Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten Freiherrn von Stengel respective die Königl. Staatsregierung und Minister, so wie die öffentlichen Behörden des Rheinkreises, — deßgleichen durch den Aufsatz, welcher mit der Ueberschrift: „Furcht der Aristokraten“ in Nummer sieben und achtzig jenes Blattes vom acht und zwanzigsten August nämlichen Jahres steht, die Königl. Bayer. Staatsminister und öffentlichen Behörden in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen verunglimpft und an ihrer Ehre verletzt zu haben; — endlich durch den in Nummer fünf und achtzig desselben Blattes vom achtzehnten August achtzehnhundert zwei und dreißig aufgenommenen Aufsatz, überschrieben: „Aufruf des deutschen Volkes ꝛc.“, die bayerischen Soldaten zur Widersetzlichkeit — jedoch ohne Erfolg — angereizt zu haben, — demnach wegen dieser und der im erstrichterlichen Urtheile schon als constant erklärten Thatsachen, und mit Anwendung der Artikel zweihundert zwei und zwanzig, zweihundert neun, zweihundert siebenzehn des Strafgesetzbuches, zweihundert eilf und einhundert vier und neunzig der peinlichen Proceßordnung, gleichwie der Verordnung vom dreizehnten Mai achtzehnhundert siebenzehn, den besagten Kohlhepp zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellanten respective Appellaten, so wie des Vertheidigers desselben, welche

daß namentlich es erwiesen ist, daß Kohlhepp den Artikel in Nummer acht und siebenzig, wenn er auch wirklich von Knöbel herrührt, absichtlich und wissentlich gedruckt und verbreitet hat;

In Erwägung, daß der incriminirte Artikel in Nummer drei und achtzig keine Beschimpfungen enthält, wie sie der Artikel zweihundert zwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuches vorsieht;

daß daher in dieser Beziehung das Urtheil aufzuheben ist;

In Erwägung, daß Appellant sich den in Nummer vier und achtzig enthaltenen Artikel: „Herr verzeih' ihnen 2c.", schon durch den Eingang, den er selbst verfaßte, eigen gemacht hat;

daß daher derselbe durch Verbreitung dieses Aufsatzes, welcher Schmähungen gegen den Regierungs-Präsidenten von Stengel wegen seiner Amtsverrichtungen enthält, sich des Vergehens der Beschimpfung eines öffentlichen Beamten wegen seiner Amtsverrichtungen schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß der Aufsatz in dem nämlichen Blatte, welcher von dem Rechtscandidaten Barth herkommt, und in einem Blatte der Zweibrücker Zeitung steht, woraus derselbe gezogen wurde, schon durch Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts vom sechs und zwanzigsten Mai dieses Jahrs gegen den Verfasser Barth selbst als nicht strafbar beseitigt wurde;

In Erwägung, daß der Richter erster Instanz die Freisprechung wegen der in Nummer sieben und achtzig und fünf und achtzig enthaltenen incriminirten Artikel hinlänglich motivirt hat;

In Erwägung, was die Zumessung der Strafe angeht;

daß der erste Richter den Umstand, daß Kohlhepp während acht Monaten ohne sein Verschulden sich in provisorischer Haft befand, mit Recht berücksichtigt hat, indem das Appellationsgericht die Untersuchung gegen ihn mit der Hauptuntersuchung gegen Wirth und Consorten verband, und sonach die zu erfolgende Entscheidung wegen der ihm zu Last gelegten sträflichen Handlungen erst später statt haben konnte;

daß übrigens auch diese Einkerkerung in Rücksicht seiner Familienverhältnisse zu beachten ist;

daß somit die beiden Berufungen ihre Erledigung gefunden haben;

Aus diesen Gründen,

mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das Appellationsgericht den Appellanten Kohlhepp wegen des in Nummer drei und achtzig des rheinbayerischen Anzeigers enthaltenen Aufsatzes „Rheinbayern" frei;

erklärt ihn überwiesen, in dem Aufsatz Nummer vier und achtzig „Herr verzeih' ihnen 2c." den Königl. Regierungspräsidenten von Stengel wegen seiner Dienstverrichtungen geschmäht zu haben;

Bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach, und verurtheilt den Appellanten Kohlhepp in die Kosten der Appellationsinstanz.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: Böcking, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Semer und Clemens.

Für richtige, auf Verlangen der Staatsbehörde ertheilte, Abschrift:

Clemens,
Untergerichtschreiber.

Preis. kr.	[illegible]
49	2
41	2.
50	1
48	3.
49	2.
28	1
25	[illegible]
22	[illegible]
37	[illegible]
42	1
50	1
44	3
30	9
—	1
3	9
2	11
3	18
2	29
59	19
50	4
48	—
48	—
—	—
48	1
48	
48	6
—	—
48	7
16	3
6	5
0	4
5	2
9	1
0	5
2	3
6	3
0	4
2	[illegible]
4	[illegible]
4	[illegible]
0	[illegible]
2	[illegible]
3	1[illegible]
0	1[illegible]
0	2[illegible]
2	5[illegible]
4	3[illegible]

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 52. Speyer, den 30. November 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Werbung für den Königl. Griechischen Militärdienst betr.

Unterm 15. Juni d. J. hat der Unterzeichnete eine gedruckte Bekanntmachung, den Eintritt Königl. Bayerischer Unterthanen in den Königl. Griechischen Militärdienst betreffend, erlassen. Jene Abtheilungen, deren Aufstellung damals bekannt gemacht wurde, haben sich so schnell gefüllt, daß das Corps von 1700 Mann in diesem Augenblick nicht nur übercomplett, sondern großen Theils bereits nach Griechenland abmarschirt ist.

Die alte Liebe der Bayern zu ihrem erlauchten Regentenhause hat sich bei dieser Gelegenheit neuerdings im schönsten Lichte gezeigt; Männer aller Stände sammelten sich aus allen Theilen des Reiches, um dahin zu ziehen, wo Gesittung und Volksglück neu erblühen sollen, unter einem Fürsten des Wittelbachischen Hauses, welcher — einem erhabenen Rufe der Vorsehung gefolgt — bereits die Bewunderung Europas geworden ist.

Eine neue Schaar soll den vorangegangenen Waffengefährten folgen — das tractatenmäßige Corps vervollständiget werden; daher hat die Regentschaft des Königreichs Griechenland dem Unterzeichneten die Fortsetzung der Werbung in der Art aufgetragen, daß neuerdings beiläufig 1400 Mann Infanterie aufgestellt werden sollen.

Den thatkräftigen bayerschen Männern und Jünglingen öffnet sich hiedurch eine fernere Laufbahn, welche — wenn sie auch öfter mit Entbehrungen und Anstrengungen mancherlei Art verbunden seyn sollte — vielen eine anständige Versorgung, manchen eine ausgezeichnetere Stellung, allen aber einen schönen Weg der Ehre, Thätigkeit und Erfahrung darbietet.

Indem der Unterzeichnete dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt er, daß in den Werbbedingungen, welche am 15. Juni d. J. bekaunt gemacht wurden, nichts Wesentliches verändert sey, wie der nachstehende Auszug nachweiset.

München, den 20. October 1833.

Der Oberst im Königl. Griechischen Heere ꝛc.

Wilhelm v. Lesuire.

ihren Corps ...
ung und Beschäftigung ...
falls durch Zeugnisse der ...
nachweisen.

Zeugniß der Polizeistelle ...
oder eine von seiner Gemeinde ...
Grundliste nach dem unten ...
gen, worin die Rubriken ...
ausgefüllt und bestätigt ...
den Königl. Bayerschen Militä...
sucht, die Ausfertigung der ...
petenten nicht zu verweigern, ...
derungsschreiben über diese ...
eden sind, und somit das ...
rd.

Zum Avancement in alle Grade ist jeder Eintretende fähig, welcher sich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wissenschaft, Sittlichkeit und Anstand Ansprüche hierauf erwirbt.

Zum Hauptwerbeplatz ist vorläufig München bestimmt, und die allenfalls weiter gewählt werdenden Werbeplätze sollen nachträglich bekannt gemacht werden.

Mannsgrundliste.

№	Familien-Namen.	Vor- oder Tauf-Namen.	Wo geboren?			Stand der Eltern	Wann geboren?			Größe			Religion	Gewerbe oder Kunst	Ledig	Verheirathet		Ob vorher, wie lange und in welchen diesseitigen od. ausländischen Kriegsdiensten gestanden, wann und wie abgegangen	Eigenhändige Unterschrift der Eltern oder Vormünder zur Bestätigung der gegebenen Einwilligung	Bemerkungen
			Ort	Gericht	Kreis		Jahr	Tag	Monat	Schuh	Zoll	Linien				Frau	Kinder			

ıſtalt für die
eiſes am

ch das Ge-
Einnahms-
ıf 118446 fl

9.
men.

fl	kr
¹2604	48½
5292	30½
ı842	59
673	53¾
637	39
562	57¾
ı05	20
ı29	57
50	5
ı	13¾
ı	18½

Abgleichung.

	fl	kr
Die Einnahme beträgt	51915	43¾
" Ausgabe "	21992	48½
Bleibt Ueberschuß .	29922	55¼
Darin sind an Einnahmsausständen begriffen	6207	9
Bleibt baarer Kassenvorrath	23715	46¼

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahrs 1830.

Am Schlusse des Jahrs 1830 waren vorhanden:	fl	kr
1. Ausgeliehene Kapitalien bei Privaten gegen hypothekarischen Versatz . .	95595	42½
2. Accesskapitalien	13215	48
3. Einnahmsausstände	6207	9
4. Baarer Kassenvorrath	23715	46¼
Summe des Gesammtvermögens	138734	25¾

Vergleichung mit dem Vermögensstand des vorhergehenden Jahrs.

	fl	kr
Das Gesammtvermögen am Schlusse des Jahrs 1830 beträgt	138734	25¾
Dasselbe belief sich Ende 1829 auf . .	129288	53¾
Dasselbe hat sich demnach vermehrt um	9445	32

Dreißig fünf Wittwen und fünfzig fünf einfache und drei doppelte Waisen erhielten im Jahre 1830 die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie ein wegen Kränklichkeit in Ruhestand versetzter und ein anderer hochbejahrter Geistlicher, den von der allerhöchsten Stelle denselben allergnädigst bewilligten Ruhegehalt resp. Unterstützung erhielten.

Uebersicht über den Stand der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt am Schlusse des Jahrs 1831.

Am Schlusse des Jahrs 1830 belief sich das Gesammtvermögen der Anstalt inclusive der Einnahmsausstände und des baaren Kassenvorraths auf 138734 fl 25¾ kr.

Einnahmen im Jahre 1831.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
1. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1830			23715	46¼
2. Einnahmsausstände aus voriger Rechnung			6207	9
3. An abgetragenen Kapitalien:				
a) Accesskapitalien . .	462	30		
b) Ausgeliehene Kapitalien	6320	½		
			6782	30½
4. An Intercalargefällen			1858	21
5. Staatsgehalt von erledigten Pfarreien			3985	28¾
6. Vom Verlag von Religionsbüchern .			2984	2
7. Von den Erndtefestcollecten . .			347	58½
Zusammen . .			45881	16

B. Ordentliche Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
1. Jährliche Beiträge der Mitglieder	1623	55½		
2. Zinsen von ausstehenden Eintrittskapitalien der Mitglieder	765	4½		
3. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4925	37		
Zusammen . .			7314	37
Die Gesammteinnahme beträgt demnach			53195	53

In



r, der

In h
zur Verf
. — Ger

rkung

2c.
als
Bil-
klär-
thig
ung
rer
rd-
829
§.
im-
in
den
al-
—

...simten, Winzeln, ...
... Heidelbingerhof, ...
...bach, Wahlerhof, ...
...nbergerhof, Naberhein, ...
...er, Selbach, Nittersthei...
... einschließlich sämmtlicher ...
...traßen.

V.

...ur Aufsicht verpflichteten ...
...ansporte an, welche auf ...
...Nachtzeit über die Zolllinie ...
...alb des vorbemerkten Grenz...
...§. II. vorgeschriebenen ...
... nicht versehen sind, oder ...
... nicht mit den Waaren ...

...ungen mit Ernst und Kraft zu wirken sich beeifern werden, und befehlen demnach, daß diese Beschlüsse durch das dortige Amtsblatt ohne Verzug zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, fügen übrigens noch bei, daß unterm Heutigen Unserer General-Zoll-Administration der Auftrag zugegangen, im Benehmen mit Unserer Kreisregierung wegen Aufstellung der erforderlichen Kontrolpostirungen und wegen anderer zur Ausführung der getroffenen Verfügung dienlichen Maßnahmen das Geeignete einzuleiten.

München, den 29. November 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

...Schullehrerseminar nicht dem Zufalle überlassen werden könne, vielmehr jene Lehrer, bei welchen der Vorbereitungsunterricht genommen werden müsse, alljährlich bekannt gemacht werden sollen.

Man bringt daher das Verzeichniß dieser Vorbereitungslehrer für das Jahr 1833 und 1834 andurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerkt einerseits, daß die Adspiranten nicht an die bezeichneten Lehrer ihres Kantons oder Bezirks gebunden seyen, sondern den Vorbereitungsunterricht bei jedem der genannten Lehrer nehmen können, andererseits aber auch kein Adspirant in das Seminar aufgenommen werde, der sich nicht über einen vollständig genossenen dreijährigen Vorbereitungsunterricht auszuweisen vermöge, zugleich aber auch bei der Concursprüfung jene Kenntnisse erprobt habe, an welche die diesseitige Verfügung vom 1. Oc...

Land-commissariat.	Kanton.	Lehrer protestantischer Confession.	Lehrer katholischer Confession.
Kaiserslautern.	Winnweiler.	Daniel Berger zu Otterstadt. W. Weißmann zu Münchweiler. Jac. Schmitt zu Winnweiler.	Joh. Ad. Schlabeck zu Weilerbach. Joh. Eymer zu Schallodenbach. Fr. Karl Fuhrmann zu Winnweiler. Joh. Adam Platz zu Börrstadt. Joh. Scheidel zu Hochstein. Peter Neurohr zu Imsweiler.
Kusel.	Kusel. Lauterecken. Wolfstein.	Friedr. Schmitt zu Konken. Joh. Lehmann zu Nußbach. C. Hildenbrandt zu Lauterecken. Joh. Jac. Schwarm zu Neunkirchen. Karl Kunz zu Föckelberg. Jac. Andreä zu Jettenbach.	Franz Ludw. Schreck zu Kusel.
Kirchheimbolanden.	Kirchheimbolanden. Obermoschel. Göllheim.	Joh. Ad. Stichter zu Bolanden. Jacob Scherrer zu Dannenfels. Philipp Heintz zu Einselthum. Joh. Ludw. Rauch zu Marnheim. Franz Rettig zu Gauersheim. Georg Räder zu Bischheim. Joh. Peter Nebinger zu Obermoschel. Konrad Kustner zu Kerzenheim. Joh. Wild zu Altenbamberg.	Joseph Ludw. Stöckel zu Kirchheim. Joseph Dell zu Göllheim.
Landau.	Edenkoben. Landau.	Georg Peter Moser zu Edenkoben. Friedr. Kost zu Edenkoben. Konrad Friedr. Heffert zu Böchingen. Johann Wilh. Jung zu Landau. Phil. Jac. Abel zu Landau. Georg Michael Engel zu Nußdorf.	Peter Andr. Huth zu Hainfeld. Franz Peter Englert zu Edesheim. Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Ludwig Schultz zu Herrheim. Joh. Ad. Christiani zu Merlheim. Jacob Ferner zu Edenkoben.

Königl. Bayer. Consulat zu Ankona.

Seine Majestät der König haben sich unterm 1. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden den Jacob Balussi, Chef des Handlungshauses gleichen Namens, zum Königl. Bayer. Consul zu Ankona zu ernennen.

Ertheilung und Verlängerung von Gewerbprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 7. October d. J. dem Weingastgeber Alois Koch zu Straubing ein Gewerbprivilegium auf sein verbessertes Verfahren in Vorbereitung, Enthaarung, Geschmeidigmachen und Lohgarmachen der Häute und Felle für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. October l. J. das dem Bleibüchsenfabrikanten Franz Xaver Deschler zu Augsburg unterm 19. October 1828 ertheilte Gewerbprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Austrocknung feuchter Mauern, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 8. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Functionen eines Rendanten der Kreishülfskasse in Speyer dem dortigen pensionirten Rittmeister von Rogister zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. September l. J. die bisherigen Postverwaltungsverweser Christoph Haas zu Homburg und Karl Rodt zu Landau in definitiver Eigenschaft als Postverwalter zu bestätigen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. November l. J. haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem Kaplan Ludwig Schmitt in Landau verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. November l. J. die Pfarrei Höchen, Landcommissariats Homburg, dem Verweser derselben, Priester Joseph Aloys Obitz, zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. November 1833 haben Seine Königliche Majestät die katholische Pfarrei Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrverweser derselben, Priester Peter Wack allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der protestantische Pfarrer zu Theisbergstegen, Karl Nicolaus Mayer, zum Bezirksschulinspector für das Landcommissariat Cusel in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November l. J.,

d Int



eyer, den 11

Inha
Kaften in baarem Geld
Auftrag an die Kassenä
rs 1832. — Bewill

'gierung
n der
ßstellen.

er 1833.

önigs.

sämmt-
hörden,
'gschaft
chtung

:ifes,

zur Erlangung eines Darleihens aus der Kreishülfskasse.

I. Es muß ein Zeugniß oder ein amtlicher Bericht des einschlägigen Bürgermeisteramtes vorliegen, wodurch unter persönlicher Verantwortlichkeit der Wahrheit gemäß bezeugt wird:

1. daß der Gesuchsteller im Kreise ansäßig ist;
   VII. der Stiftungsurkunde.
2. daß derselbe Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ist;
   II. der Stiftungsurkunde.
3. daß er sich in einem unverschuldeten Nothfalle befindet, welcher bestimmt angegeben seyn muß;
   II. der Stiftungsurkunde.
4. daß er zur Erhaltung seines Vermögens einer Aushülfe bedarf;
   §. 2. lit. b. ibid.

den will, auch hinsichtlich seiner die Qualification wie hieroben sub № 8 angegeben seyn muß.

§. 4. ibid.

II. In den von den Königl. Landcommissariaten über solche Gesuche zu erstattenden Berichten, muß ausdrücklich bemerkt werden, daß dieselben gegen die durch das Bürgermeisteramt constatirten Thatsachen keine Erinnerungen zu machen haben.

Ad Nm. Exh. 2044 O.

pr. den 3. Dezember 1833.

(Das Kreisfonds-Rechnungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beschleunigung der von dem Königl. Staats- ... Stellung der Kreisfondsrechnung

5

ar

50½

51½

58

26

6

s.

ng

gs.

ung
je-
hen
chte
gen
ielle
be-

Weih-
Oster-

: Mut-
ulichen
orgfalt
ich be-
farrge-

, wie
it ver-
hlt ein
1 dar-

ich der
ß xr
:32 —
27 43
40 44

100 27
11 4

89 23

rei 2.
tions-

orium

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 55. Speyer, den 12. Dezember 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 12. Dezember 1833.

(Die Bildung des Grenz-Kontrol-Bezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. v. M., im Betreff der Bildung des Grenz-Kontrol-Bezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht, findet man nöthig bekannt zu machen, was folgt:

I.

Um die Versendungen kleinerer Partien von bereits verzollten ausländischen Waaren sowohl in dem Kontrolbezirk als aus demselben zu erleichtern, sind die Zollerhebungsbehörden und Kontrolpostirungen angewiesen worden, auf den Grund der für die größern Quantitäten lautenden Zoll- oder Gegenzollscheine, welche jedesmal vorgelegt werden müssen, die hiezu erforderlichen Legitimationsscheine nach dem Formular, Beilage A., zu ertheilen.

Sie müssen mit amtlicher Fertigung und Siegelung versehen seyn, und vertreten dann, jedoch nur für die hierin ausgedrückte Dauer ihrer Gültigkeit, die Stelle der zollamtlichen Urkunden.

II.

Die Ursprungszeugnisse der Polizeibehörden über inländische Erzeugnisse und Fabrikate sind nach dem Formular, Beilage B., und zwar unter Hinweisung auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 11. Februar 1831 (Amtsblatt Seite 66) und 17. November



N. , den N. N.

Bürgermeisteramt.

(Sieglung.) N. N. Name des Bürgermeisters oder Adjunkten.

Nota. Wenn von Handelsleuten Ursprungszeugnisse nachgesucht werden, so sind selbe verbunden, durch Facturen oder obrigkeitliche Zeugnisse den inländischen Ursprung nachzuweisen.

Die Dauer der Gültigkeit des Ursprungszeugnisses wird gleichfalls nach der Entfernung und den Transportmitteln bemessen.

Ad Num. Exh. 2903 N.

pr. den 6. Dezember 1833.

(Die Herabsetzung der Verkaufspreise der Artikel des Königl. Central-Schulbücher-Verlags zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das neu abgedruckte Verzeichniß derjenigen Lehrmittel, welche in dem Central-Schulbücher-Verlage, so wie bei dem Commissionär dieses Verlags und den Filialverlegern des Rheinkreises um die beigefügten zum jener Artikel, von welchen die Verkaufspreise herabgesetzt wurden, auszuschneiden und zur Auswechselung gegen andere sammt einem Verzeichnisse derselben anher zu übersenden, so daß der Verkauf der Lehrmittel nach den herabgesetzten Preisen mit dem 1. Januar 1834 allgemein beginnen könne, indem nach dem Schlusse dieser offiziellen Verhandlung eine Auswechselung nicht mehr statt finden darf.

Das Ergebniß der Verhandlung haben die Königl.

Int



:r, den 1

Inh

·its, dann Pre
1808, die Pr

rc. rc.

s von
einer
einer
enten
oheit
ts in
reiheit
ischen
haupt
näch-
d. J.
ist,

)ern
3ür-



on Hessen:
n wirklichen Geheimen Lega
ventlichen Gesandten und bev
nister an den Königlich Preuß
Sächsischen Höfen, Heinrich
Steuber, Kommandeur des
chen Hausordens vom goldenen
es Kurhessischen Ordens vom
itter des Königlich Dänischen
ommenthur des Königlich Sächs
rdens, und
n Geheimen Oberbergrath Hein
udwig Schwedes, Ritter
essischen Hausordens vom golde

önigliche Hoheit der Groß
von Hessen:
Geheimen Rath

Theile desselben dem Zoll- und Handelssystem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtverein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch-Würtembergischen oder in dem Preußisch-Hessischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

ten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Würtembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10.

b) Der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von

führer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keine Waarenrevision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Artikel 7 b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten,

as dem einen in das andere
Gegenstände anzugeben haben.
ehr mit rohen Produkten in gen
so wie überall auf den kleinen Gr
und auf das Gepäck von Reisen
mmung keine Anwendung.
keine Waarenrevision Statt in
als die Sicherung der Aufzeichnung
7 b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

er Einfuhr von Spielkarten bet
n Verein gehörigen Staaten be
ots, oder Beschränkungsgesetze

Artikel 10.

es Salzes wird Folgendes festges
r des Salzes und aller Gegensta

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaat seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will; so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist,

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Artikel 7 b.) wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

Branntwein,

Tabak,

Traubenmost und Wein.

c) Im Großherzogthum Hessen von

Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgaben bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5. Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten, oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der

:ugnisse gelegt ist, ...
die betreffende Steuer des ...
...ickungsabgaben bezieht, ...
...n sollte.

...tungen der inländischen ...
Ueberfuhr der ... ...
...res Vereinsland nicht ...

...re Erzeugnisse als Bier ...
...aksblätter, Traubenmost ...
...nständen eine Ausgleichungs...

Staaten, in welchen von ...
Wein eine Ausgleichungsabgabe ...
in keinem Falle eine weitere ...
...gnissen, weder für Rechnung ...
Rechnung der Kommunen ...

welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiete des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedach-

die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie

Erleichterung der Versendung den ...
schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zoll-
stellen, so weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht
seyn sollte, bei denen in ihren Zolltarifen vorkommen-
den Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction
auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen
der andern contrahirenden Staaten angenommen sind,
entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter
als des Handel treibenden Publikums öffentlich be-
kannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Artikel 4) soll in
zwei Hauptabtheilungen, nach dem bayerischen und
nach dem preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-
system ausgefertigt werden.

Die Declaration, die Abwägung und Messung der
zollbaren Gegenstände soll in Bayern und Würtemberg
nach bayerischem, in Preußen nach preußischem Maaße
und Gewichte, in den hessischen Landen nach dem da-
selbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte ge-
schehen.

In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber
die Quantität der Waaren zugleich nach einer der bei-
...

Die Wasserzölle ...
Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-
gefäß treffen (Recognitionsgebühren) sind von der
Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestim-
mungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-
verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach je-
nen Bestimmungen zu entrichten, in so ferne hierüber
nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die contrahirenden
Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem
Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich
in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu
gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr
der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den
genannten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben mit ste-
tem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht
ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem
Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs
genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem
Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der ande-
ren Vereinsstaaten zu Gute kommen.

cognitionsgebühren) ...
chen Flüssen, auf welche die ...
... Congresses oder besondern ...
... finden, ferner gegenseitig ...
zu entrichten, in so ferne nicht
verabredet wird.

Hinsicht wollen die contrahiren...
insbesondere die Schifffahrt auf ...
... Nebenflüssen betrifft, ...
treten, um zu einer Vereinbarung ...
deren die Ein-, Aus- und Durch...
... sämmtlichen Vereinsstaaten ...
in den Schifffahrtsabgaben ...
... Recognitionsgebühren, ...
möglichst erleichtert wird.

... gungen, welche ein Vereinsstaat ...
... seiner Unterthanen auf den ...

Artikel 17.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlaggebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eignen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahneneinrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert ... des einen Staats

Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben.
2. Die im Art. 15 erwähnten Wasserzölle.
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden.
4. Die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen,

gungen, welche in
mals unmittelb
n oder einzelne
icht oder für a
n müssen.
Dagegen bleib
hr Gegenstände
ung in seinem G
lassen. Dergleich
ntlich behandelt,
e mit den übrig
mit die Abgaben
sein, kommen
seitung denjeni
ingezogen sind

Das Begna
bleibt jedem der
hen vorbehalten
Auf Verlan
folgten Strafe

g bleiben
er hohen
r die bei
en, Ge-
en, und
werden
racht.
ntschädi-
iate den
Commu-
ne Zoll-
lt wer-

n, ein-
entrich-
chen zu
zollge-
nen es
notirt,
ewesen
nnaus-
eipässe

srecht
n Ge-

n der
n.

i den
und
enen
nun-
llen,

sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

zen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirection der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zoll-

Vereinsstaaten
de gewünschte
langelegenhei-
ehufe die zeit-
öhern Beam-
weit bei der
eliebt würde,
enen Grund-
nntnißnahme
hen Zollver-

findet zum
entritt von
Statt, zu
lmächtigten

ngen wird
Mitte ein
in Vorzug

hen Statt
wird bei
lung mit
ren Ver-
arten ist,

ollmäch-

en und
führung
eberein-
ng und
nsstaate
n Laufe

Artikel 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

Arnold Friedrich v. Mieg. (L. S.)	Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden. (L. S.)	C. G. Maassen. (L. S.)	Heinrich Wilhelm v. Steuber. (L. T.)	Wilhelm v. Kopp. (L. S.

Friedrich Johann Christian Graf v. Luxburg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)



ʒ

ʒiedurch und
ſeinen Punk-
en getreulich
: zu laſſen.
rtige Ratifi-
rſchrift und
els auſſer-

n den 21.

ſ e.

ʒierung
ı der
ſtellen.

e 1833.

önigs.

ovember
u Tau-
rrhein-
ʒdrucke

lbe zu
miß-

den, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er nebst den erforderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besitze; daß in irgend einer größern Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmazeutischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähigt habe.

Speyer, den 3. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2187 O.

pr. den 6. Dezember 1833.

(Der Ablehen des Einnehmers Jacob Henrich in

Heimberger.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. November 1833, wurde dem Schulcandidat Philipp Stein die Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Fischbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. März 1833, wurde der Gehülfe an der protestantischen Schule zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, Friedrich Kost, zum wirklichen Lehrer an der obern protestantischen Mädchenschule befördert, und durch Beschluß dieser Stelle vom 30. November laufenden Jahrs der Schulcandidat Sebastian Kern zum Gehülfen an der pro-

№ 57.

...ledigung der Musiklehr... ...nachrichten. — ...

Verfügungen ... und sonstige ... Königl. Justi...

... Nm. Exh. 5652 ...

Die Musiklehrer...

Im Namen ...

Für die an ... Erledigung ... wohl in der ... ...

Jn



yer, den

J n h

Speyer. — Em
Buchelölkuchen.

ierung
t der
stellen.

er 1833.
stalt zu

önigs.

Speyer
ird ein
im Or-
tnissen

anstalt
erthei-
n Fa-
ich zu

seit dem 1. October d. J. herausgiebt, ihrem Geiste und Inhalte nach im wahren Interesse der Volksbildung überhaupt geschrieben sind, insbesondere aber das Beste des Schulwesens im Rheinkreise zu födern geeignet scheinen, so will man diese Zeitschrift sämmtlichen Schulbehörden und Lehrern andurch empfehlen.

Die „rheinbayerischen Schulblätter erscheinen wöchentlich einmal und sind den Jahrgang zu 3 fl bei jeder Postverwaltung zu haben.

Speyer, den 8. Dezember 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 3706 N.

pr. den 16. Dezember 1833.

(Einen Brand auf der Papiermühle des Johann Friedrich zu Eisenberg betr.)

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Breitenbach, Landcommissariats Homburg, für den gegenwärtigen Erledigungsfall von dem Bischof in Speyer dem dermaligen Vicar desselben, Priester Georg Teutschmann, übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Dezember l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Rössel der 1. zu Karlsberg, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkrei-

ung des Rheinkrei-
. November l. J.,
inrich von Zwei-
lischen Schule zu
ken, in provisori-

rung des Rhein-
Dezember 1833,
dam von Mit-
chen Schule zu
in definitiver

des Rheinkrei-
zember l. J.,
zu Rülzheim,
stelle der ka-
issariats Ger-

des Rhein-
M., wurde
Bayerfeld-
Karl Phi-
in defini-

mmer des
er Schul-
er prote-
nissariats

№ 58.

W i

von Gottes

Urkunden un

Nachdem die
König von Wür
Majestät dem K
den Kurprinzen
der Königlichen
zum Abschlusse e
Bevollmächtigte
gekommen sind,
wie folgt:

ð Jn



eyer, den

J n h

ollvereinigungsver

•

ayern

ajestät dem
on Seiner
ner Hoheit
und Sei-
on Hessen
s ernannte
' überein-
t lautet,

ern und
sen und
l,

Graf v. Luxburg.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.

(L. S.) (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses, vorstehenden besondern Artikel seinem ganzen Inhalte nach und versprechen denselben getreulich und als ob er dem unter dem 22. März d. J. abgeschlossenen, von Uns ratificirten Zollvereinigungsvertrage eingerückt wäre, in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unsers Königlichen Siegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 9. November 1833.

Ludwig.

Contrasignirt: Frhr. v. Gise.

Beila

l o r

für d

ayern

m Allge=

unst kön=
rbraucht

ıdischen

ı ist
ler je=
ı, in
arisen
r Re=
: sind
orbe=
wohl
s zu
s zu

Von blos durchgehenden fremden Waaren sind **Durchgangszölle** zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10.

Der anliegende Tarif B. enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11.

Das Finanzministerium soll ein spezielles Waarenverzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angiebt. Dieses spezielle Waarenverzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12.

Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens acht Wochen vor dem Tage, von welchem sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

§. 13.

Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. d. g.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 14.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,
b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;
b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;
c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tara-Tarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hievon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

§. 14.

den vom Bruttogewicht abzu-
packt transitirenden Gegenstän-
dern Waaren, wenn nicht im Zo
Tara im Tarif ausdrücklich festge

§. 15.

egenständen, von welchen nach
estimmung der Zoll nicht nach
erheben ist, wird das Nettogew
Grunde gelegt.
ng dieses Nettogewichts ist folgen

wird die Vergütung für Tara

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
" " " einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centn.;
" " " zweispännigen " " 24 "
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12
Centner mehr.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben.

§. 17.

1. Grenzbezirk und Binnenland.

§. 21.

2. Zollstraßen.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

§. 23.

3. Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirk.

An den diesseitigen Ufern der Grenzflüsse, — Flüsse, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — sollen geeignete hinlänglich geräumige Landungsplätze

Das Verbot der Anlandung an andern als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschiffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 23 und 24 finden auf andern als Grenzflüssen nur in soweit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

§. 26.

4 Erhebungsämter: A. An der Grenze.

ziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zollcentner, belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Nebenzollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Nebenzollämtern erster

ıerhaupt

· Aemter
ı.die auf
als 10

können
Finanz·

in der
finden
Finanz·
ıer Ab·
ogleich

n auch

enzoll·

ntwe·
, oder
en ist.

neiner
· und
n zu·

solch·
diese
drech

lche
nsbe
ı de
au

bezirk als im Binnenland verpflichtet. Sie haben ins-besondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

§. 39.

6. Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen **Niederlagen** für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1. öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2. Privatlager,
3. Freihäfen.

ausgedrückt werden kann, daß eine Verschlußanlage unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann nur ausnahmsweise statt finden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern.

§. 43.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Kisten, Fässern u. s. w. anzulegen ist. Es kann von

Die Polizei
nach Möglichkeit
jedenfalls die g
Umständen der e

Die Zolldire
Verhandlungen
den Rechte des
der des tarifm
durch gemacht

Die Beam
entweder durch
die Ueberzeugu
Gattung, Zah
übereinstimmen
Zollberechnun

igst zu beo-
n jeder Ver-

t der Staat
bekannt sind
:n oder des

Waarenver-
chsten Zoll-
und jeden-

)en Vorfall
hörde muß
ung, nach

orlage der
weit von
s höchsten
'ern, Ge-

evision,
Berkzeuge,
inde nach
Angabe
der Ge-
:r höhern
— wenn
umt, daß
ind, als

Gewicht
:r u. s.
meine.
i sich die
Gattung
ualität,

§. 51.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum, an dem angegebenen Ort, zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen.

als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hienach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 56.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß, so soll

Ausnahmen ...
a) in Ansehung ... lichen Postw... sende mit E... sich aber nic... güter durch...
b) wenn in ... des betreffen... rirter Klasse ... der Waaren... schreitung ... wird.

In diese... Waare fel... solche gilt...

Dri...

nur nur
esstanden

Novem-
rgens bis

eptember,
Abends;
on 4 Uhr

gewöhn-
che Rei-
erstreckt
smanns-

rlaubniß
zollamts
pedition
· Ueber-
ertheilt

rer, die
: welche

istände
veit.

ingeht,
Bestim-
ahmen

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungspo-
sten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten
lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene
Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Beschei-
nigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuwei-
sen, daß dies nicht durch eine Zollquittung geschehen
kann.

§. 66.

Bei der Ankunft an dem Grenzzollamt müssen die-
sem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt
werden, in sofern sie nicht auf dem im §. 64. bemerk-
ten Weg in die Hände des Grenzzollamts kommen. Zu-
gleich muß eine Declaration über die Gegenstände der
Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die
von dem Zollpflichtigen zu machende vollständige und
genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, wel-
cher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach
den Maßstäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine
Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baum-
wolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren
muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Ma-
terial genannt werden, in sofern dasselbe zu der eigent-
lichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten
(Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den
Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification
außer Betracht.

§. 70.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste)
Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet
sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge
von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen

überziehen will.
schiedenen Dec
claration versel
beigefügt werden
ganz vollständig
Wenn jedoch
an die Abfertig
so muß solche
mit nachstehen
In der An
dararienen bri
Vorschriften üb
zu beobachten,
ausgenommen

eiten Ab-
)e., 12^{f.},
iten Waa-
lung der-
: Waaren
ung nach
lpflichtige
trägt.

iber seine
arationen
aber die
General-
sicherung
s Trans-

claratio-
ert wird,
entrans-
all ist.

den De-
gefügten
eben so
ig selbst

gefertigt

Gulden
nur ein

llgefäll
solch

gleit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3 wird die Declaration auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare (§. 46) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4 hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76.

Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit

§. 78.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenzzollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reiseeffekten, nicht aber der etwa bei sich führenden Kaufmannsgüter, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reiseeffekten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist und daher, nach Vorschrift des §. 75, durch das Grenzzollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehen-

aren von
wird.
an der
den sol-

r schul-

der La-
n Ent-
rden.

n Ein-
tlichen

clara-
wird

wor-
ttung

zwei-

ation
rück-
iere,
jeder
t.
ein-
egi-
:

uit-
und

abgefertigt werden.

§. 95.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen **ein**, welche höher, als mit fünfzig Kreuzer für den Zentner, belegt sind. Ausnahmen sind auf besondere Ermächtigung des Finanzministeriums zulässig.

§. 96.

Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der

Die Vorschriften des §. 87 wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

§. 101.

6. Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen: A. Ordinaire Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinairen Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

nn der Versender begehrt, daß die
Versendung die Eigenschaft als
erde.

§. 102.

B. Extraposten.

päck der mit Extrapost Reisenden
fort oder im ersten Grenzzollamt
zollpflichtigen Gegenstände

§. 105.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106.

Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenzzollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stel-

unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenzzollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirk. Das ge-

§. 115.

…erung der eingegangenen …
… auf Erlaß der Abgabe …
… während der Niederlage …
…us durch zufällige Ereignisse …

…ten jedoch nicht Verminderungen …
…durch Eintrocknen, Einziehen, …
…en der Waaren entsteht, …

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

§. 122.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitscheincontrole abzulassen.

§. 124.

W… … der Halle eines Ortes, in die Halle

für Bayern.)
Königl. Hauses, auswär-
er Standesherren und
Gesandten.
n Gegenständen, wel-
und die Glieder des
es zum eigenen Ge-
ren, werden die Ein-
ur bei dem Bezuge be-
rtzeit aus der Zollkasse
ütet.
de, welche auswärtige
... daß Königreich

die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Waaren und

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 136.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil der-

: gehen und in vervollkommten z

§. 140.

nde der Verzehrung betrifft, so ...
des vorigen Paragraphen ...
ter Vorbehalt der Wiedereinfuhr ...
s Mehls ꝛc., auf ausländische ...
t, und auf Früchte, welche ...
le Wiederausfuhr des daraus ...

transporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in so fern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist:

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Com-

ren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 153.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27 und 28) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen (§. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe B. beigefügt. Die Vorschrift des §. 72 findet auch hierauf Anwendung.

§. 154.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 155.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

§. 156.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157.

Weine müssen, in so fern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

§. 158.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangszollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositen-

4 *

t in ihren Fabrikanstalten [illegible]
den mit einem selbst gewählten [illegible]
Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

erwendung des für inländische [illegible]
iren eingehenden Zuckers kann [illegible]
Controle angeordnet werden, [illegible]
ig allein von inländischen [illegible]
raffiniren gegen den geringern [illegible]
en kann.

fragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straf-

geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 169.

3. Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirk sich einer Contrebande oder Zolldefraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recher-

affung zu einer
ſt der Waaren-
f dem Weg zum
elle, oder, wenn
Punkt entfernt
orden, bei der
Polizeibehörde
thin vom Zoll-

Reiſenden.

Und zwar nicht
welche ſie auf
Richtung nach
en können ſie,
die Nachwei-
Erfolgt dieſe
dem Trans-
eg legen, in
zum Zollam

it Extrapoſ
mmen.

roffen, ode
erläſſig be
tverluſt ſi
erhandlun
ern. Au
erlegende
ſe und d
Beſchl
und u
n, bis
eleiſtet h

§. 186.

5. Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle rc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten.

Der Anspruch auf Gefälle sowohl als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königl. Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

Zehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

§. 187.

Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieser Zollordnung wird eine besondere Verordnung ergehen.

Anlage A.

J. 1834.

1. Abgegeben
 den ten
2. Eingetragen in das Declarationsregister unter №
3. Ernennung der Revisionsbeamten.
4. Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Declaration
zum
Waareneingange.

Amtlicher Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und, so weit nöthig, für die Waarencontrole im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde dem Königlichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf
geladen.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher bezeichneten Dokumente, Stück an der Zahl.

den ten

5

II. Revisionsbefund.									III. Expedition.								IV. Nachweisung.			
10.	11.		12.		13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.	20.	21.		22.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll		Netto. Zoll		Nummer des Waageregisters.	Anderweiter Maaßstab.	Reduktion auf Netto Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll		Tarif-Satz.		Gefällebetrag für die einzelnen Positionen		Gefällebetrag für den ganzen Frachtbrief.		Bemerkung wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitscheinausfertigungsregister unter	Im Niederlageregister unter		Im [illegible]register unter
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.	fl	kr	fl	kr	fl	kr		Nr.	Blatt	Nr.	Nr.

9. Weitere Angabe über die Bestimmung der [illegible] und die begehrte Abfertigungsart [illegible]

II. Revisionsbefund.					III. Expedition.					IV. Nachweisung.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Benennung der [illegible]	Gewicht nach der Verwiegung.		[illegible]mer des [illegible]registers.	[illegible]erweiter [illegible]aßstab.	Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarif- [illegible]	Tarif-Satz.	Gefällebetrag		[illegible]tung, wie der [illegible]uf angelegt ist.	Begleitscheinaus-tigungsregister unter	Im Niederlage-register	Gutweisungs-gister unter
							für die einzelnen	für den ganzen				

Maaß zugleich
etwaige bloße
ollgewicht und

, sich die nö-
ahme der La-
r, und kann
ihm überge-
nter Aufsicht
erfolgt eine
zulässige Er-
eg, und es
der Abferti-

Decla
folgen
ei Centner,
ntner, neunz
ren — vier
wei Scheffe

r, der Wa
ie über d
n Kaufm
Declarat
en

bfer
Am
Waaren si
mend ge
, in der

hiermit
am
Kön

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

№ 59. Speyer, den 24. Dezember 1833.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 24. Dezember 1833.

(Die Bildung des Grenzcontrolbezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Grenz-Controlbezirkes so wie aus, und nach demselben, findet sich die unterzeichnete Stelle im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 29. v. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 53) und die Bekanntmachung der Kreisregierung vom 11. d. M. (Amts- und Intelligenzblatt № 55) veranlaßt, zu verfügen was folgt:

§. 1.

Von der Nachweisung über die bereits geschehene zollordnungsmäßige Behandlung innerhalb des Grenz-Controlbezirkes sind bis auf weitere Verfügung befreit:

a) Gegenstände, von denen der Eingangszoll den Tarifssatz zu fünf Gulden pr. Centner nicht erreicht, bis zur Quantität von fünf und zwanzig Pfunden einschließlich;

b) Gegenstände, welche mit einem Eingangszoll von fünf Gulden pr. Centner belegt sind, bis zur Quantität von zwölf Pfunden einschließlich;

c) Gegenstände, welche mit einem Eingangszoll von mehr als 5 bis zu 20 fl. inclus. pr. Centner belegt sind, bis zur Quantität von 6 Pfunden einschließlich;

d) Gegenstände, die dem Zollansatze über 20 fl. pr. Centner unterliegen, bis zur Quantität von 2 Pfunden einschließlich; und insbesondere Tücher von Wolle bis zu acht Ellen einschließlich; Seidenzeuge, Baumwollen-, Wollen- und Leinenzeuge bis zu achtzehn Ellen einschließlich.

von 1 ƒ 24 ₰ abge-

cht nach diesem Lehr-
zu Kaiserslautern be-
en steht, daß derselbe
in die Stadt- und
o erscheint es ange-
s Werks aufmerksam
sselben den sämmt-
Landschulen wieder-
werden die Königl.
bei den Visitatio-
Besitze dieses Wer-
Protokolle zu be-

33.

s Rheinkreises,
n.

e l.
usen, coll.

chten.

ben durch al
zember 1833

Dr. Her
zunehmende
tgliedes de
u entheben
n Ausschu
hal, med
1.



yer, den

zierung.

nber 1833.

f betr.)

Königs.

30. März
rden, daß
der nach-
Zollbehör-

htes Hand-
Benutzung;
cten, inso-

chtweiden),
und nicht
n bestimmt
n Zollsatze
Reisig und

Reisende,
che, auch
ndwerker,
lche Han-
Jagen der
fahrzeuge
en- und
rienstücke
rungsge-

aterial);

ders be-

Papier

esglei-
i) und

. . . . .					(14)							
. . . . . .	1 Centner	2	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	8	26½	.	.	18 in Fässern u. Kisten.
	1 Centner	6	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centner	10	12½	.	.	9 in Ballen.
…rchen alles gefärbte Garn …ne Beimischung von Seide mit Ge… …amentir-, Knopfmacher-, Schn… u. …tallfaden (Lahn) und Baumwolle m… …lle, Eisen, Glas, Holz, Leder, B…	1 Centner	50	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
. . . . .	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	. . . .	1 Centner	.	25	.	.	
	1 Centner	2	.	.	.	7 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	26¼	.	.	7 in Fässern u. Kisten.
…en u. s. w. . . . . …, aus Blei, auch dergleichen …	1 Centner	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

…ſtände

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maße und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthl.	Sgr. (à Gr.)	Rthl.	Sgr. (à Gr.)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.

s Thalers i
Gewichte.

ara wird verg
Zentner Brut
gewicht.

f u n d.

ssern u. Ki
rben.
allen.

ssern u. Ki
rben.

21=Gulden=
Thalers in
ewichte.

wird vergl
tner Brutto
wicht.

u n d.

rn u. Ki
en.
n u. Ki
n.

u. Ki

u. Ki

r 21=Gulde
es Thalers
Gewichte.

ara wird ver
Zentner Brut
gewicht.

) f u n d.

. .

. .

. .

. .

.

.

een u.
en.

ern u.
ben.
en.

24 ... abge-

iesem Lehr-
lautern be-
daß derselb
Stadt- und
it es ange
aufmerksam
den sämmt
len wieder
die Königl
r Visitatio
ieses Wer
olle zu be

inkreises

1, coll.

e n.

durch o
der 183

r. He
hmend
edes d
entheb
Ausch
f, m

Lehrer um den geringen Preis von 1 fl 24 kr abgegeben werden könne.

Da der Taubstummenunterricht nach diesem Lehrbuche an dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern bereits ertheilt wird und zu erwarten steht, daß derselbe von den Zöglingen des Seminars in die Stadt- und Landschulen übergetragen werde: so erscheint es angemessen [illegible] auf die zweite Auflage des Werks aufmerksam

Vermöge allerhöchsten Rescripts, de dato München 30. November l. J., haben Seine Königliche Majestät den Kantonsarzt zu Rockenhausen Dr. Hirsch auf das neu errichtete Physikat II. Klasse zu Wolfstein zu versetzen, und den praktischen Arzt zu Kirchheim Dr. Karl Andre, als Kantonsphysikus II. Klasse zu Rockenhausen zu ernennen geruht.



peyer, den

regierung.

ezember 1833.

arif betr.)

s Königs.

m 30. Mär,
vorden, daß
der nach
Zollbehör

15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;

16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht

25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

26. Stroh, Spreu, Häckerling;

27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthl.	Sgr. (gGr)	Rthl.	Sgr. (gGr)	Pfund.		fl	kr	fl	kr	Pfund.

ständs

schen Bleichereien oder Märkte.

…nstände	Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
		Eingang.		Ausgang.				Eingang		Ausgang.		
		Rthl	Sgr. (Sgr)	Rthl.	Sgr. (Sgr)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
…kanien, Korinthen, Mandeln, …	1 Centner	[illegible]				18 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben.	1 Centner	6	46½	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
1 Centner	1	20 (16)	.	.	. . . .	1 Centner	2	48[illegible]	.	.	

u ß ä n d e.

erzogthume Hessen, neben Beiläß-
ingehenden Spielkarten nach der in
elt.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthl	Sgr. (gGr.)	Rthl	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl	xr	fl	xr	Pfund.
1 Centner	10	.	.	.	. . . . .	1 Centner	16	58¾	.	.	

ıſtände.

. . . .

Abgabenſätze nach dem Preuß. oder 21-Guldenfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), Maß- und Gewichte.						Abgabenſätze nach dem 24-Guldenfuße und Zollcentner.					
Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (Ggr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (Ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht. Pfund.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl	Sätze beim Eingang. xr	Sätze beim Ausgang. fl	Sätze beim Ausgang. xr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht. Pfund.
1 Stück	1	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Stück	2	20	.	.	
1 Stück	5	.	.	.	. . . . .	1 Stück	8	45	.	.	

ände zur Durchfuhr

eiden auch bei der Durchfuhr u

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zollcentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl	kr
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. e.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.);				

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	₰	xr
Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14. Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Obermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von (Mittenwald) Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zollcentner:	
	Rthlr.	Sgr.	₰	xr
wird erhoben:				
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden . . . . — | 10 | — | 31½

2. Von Waaren, welche auf Straßen an den Königl. Bayerischen und Königl. Würtembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königl. Bayerischen oder Königl. Würtembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten . . . . — | 3½ | — | 12¼

Vom Stück:

vom Vieh und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	fl	kr
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	½	—	8
b) von Käufüllen, Schweinen und Schaafvieh . . .	—	1	—	4

Au

dr
re
W
b:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zollcentner:	
	Rthlr.	Sgr.	fl	xr
3. Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	—	8	—	10

und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt

$933\frac{813}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

n g.

ndung gebrachte Zollgewicht ist
entner ist in hundert Pfund getheilt,

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4. Bei den aus den gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden; in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification

Betrages erheben.

b) Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zollcentner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Viehtransport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einmal eingeführt werden.

c) Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{100}$ des Zollcentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10. Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silbercourant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld (Conventionsgeld), zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Ent-

Beilage A.
Zum Vereins-Zolltarif.

Weizen, Kernen oder gegerbte Dinkel.					
Das Scheffel im Preise				Zollbelegung vom Scheffel.	
von		bis			
fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	8	—	—	24
8	1	12	—	—	18
12	1	13	59	—	9
14	—	15	59	—	6
16	—	20	—	frei.	
		und darüber			

Haber und Wicken.					
Das Scheffel im Preise				Zollbelegung vom Scheffel.	
von		bis			
fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	3	—	—	18
3	1	3	59	—	12
4	—	4	59	—	6
5	—	6	—	frei.	
		und darüber			







